

# Reichs = Gesetzblatt.

N<sup>o</sup> 7.

---

**Inhalt:** Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. S. 143. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. S. 287. — Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn. S. 287.

---

(Nr. 3198.) Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905.  
— Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. Vom 28. Februar 1905.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Osterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hierfür zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Arthur Grafen von Posadowsky-Wehner  
und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Oswald Freiherrn von Richthofen,

Seine Majestät der Kaiser von Osterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Reichs-Gesetzbl. 1906.

23

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1906.

## Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B wird wie folgt ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbszeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbszeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarisches Zollgebiet keine beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrages wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befreit sein, alle ihre

Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zugute kommen.

### **Artikel 2.**

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

#### **Artikel 23a.**

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B) und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

### **Artikel 3.**

Die Anlage C zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. In der in Ziffer 3 gegebenen Aufzählung der Gegenstände, die unter gewissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei

ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen“ zu streichen; dagegen sind vor „Torf“ die Worte „Brennholz, Kohle,“ neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Vohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Osterreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Sittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

**Artikel 4.**

Das geltende Zollkartell (Anlage D des bestehenden Vertrages) bleibt nebst den zugehörigen autonomen Ausführungsbestimmungen, unbeschadet einer etwaigen Neuregelung der letzteren, auch ferner aufrechterhalten.

**Artikel 5.**

Das Schlußprotokoll zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. Den Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

2a. Die Durchfuhr von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Waren aller Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol besteht, soll möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Werden Munition und Explosivstoffe zur Durchfuhr angemeldet, so dürfen in der Regel nur bei der erstmaligen Durchfuhr von solchen Gegenständen, Präparaten usw. Muster oder Proben davon der Untersuchung unterzogen werden; eine wiederholte Untersuchung darf nur in Fällen dringenden Zweifels und dann Platz greifen, wenn die Sendungen nicht durch ordnungsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Ursprungslandes über die Beschaffenheit der Ware gedeckt sind. Diese Bescheinigungen sind bereits dem Ansuchen um Erteilung der Durchfuhrbewilligung beizulegen. Die vertragschließenden Teile werden sich über die Behörden, die im Ursprungslande zur Ausstellung der Bescheinigungen befugt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung zu beobachtenden, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Vorschriften verständigen. Dem Durchfuhrlande bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen gedeckten Sendungen nach Ermessen Muster und Proben zu entnehmen, ohne daß die Sendungen selbst zurückgehalten werden sollen. Insoweit eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Erleichterungen festgestellt wird, bleibt es dem Durchfuhrlande vorbehalten, entsprechende Beschränkungen derselben zu verfügen.

II. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle von ihnen gegen einander erlassenen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wechselseitig mitteilen.

III. Die Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhalten folgende Zusätze:

5. Die vertragschließenden Teile kommen überein, über die wechselseitige Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen eine Verständigung zu treffen.

6. Edelmetallwaren, welche von Handlungreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird, die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

7. Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayerischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

8. Die in Ungarn in der Gemeinde Tokaj und den übrigen Gemeinden des Tokajer Weingebiets erzeugten Naturweine (Tokajer Ausbruchweine, Szamo-

rodner) sind nicht als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprunges im Sinne des deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 175) anzusehen. Es ist deshalb auf sie die Bestimmung des § 2 des genannten Gesetzes nicht anwendbar, daß bei der anerkannten Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung, von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen) ausländischen Ursprunges eine größere Menge Alkohol als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zugesetzt werden darf, ohne daß hierin eine Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 145) zu finden ist. Ferner ist in Gemäßheit des § 3 Nr. 3, § 5, § 13, § 16 und § 18 des genannten Gesetzes vom 24. Mai 1901 im Geltungsbereich des letzteren verboten, Getränke, die unter der Bezeichnung Tokajer, Medizinal-Tokajer, Tokajer Ausbruch, Szamorodner oder unter einer auf Ortlichkeiten des Tokajer Weingebiets hinweisenden sonstigen Bezeichnung in den Verkehr kommen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder von eingedickten Moststoffen gewerbsmäßig herzustellen oder nachzuahmen oder solche Getränke, sofern sie unter Verwendung der bezeichneten Früchte oder Stoffe, wenn auch nicht gewerbsmäßig, hergestellt worden sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

- a) aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Bekes, Erdöbénye, Erdőhorváti, Golop, Józsefalva, Károlyfalva, Bodrogkeresztur, Kiszfalud, Legyesbénye, Mád, Monok, Bodrogolási, Olaszlíka, Ond, Petráhó, Rátka, Sárospatak; Sátorajhajhely, Szegilong, Szerencs, Szőlöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kistoronya, Vámosújfalú, Végardó, Zombor, Bodrogzsabány;
- b) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujshántó.

IV. Es werden folgende Bestimmungen zu Artikel 2 des bestehenden Vertrags eingefügt:

1. Bei der Ausfuhr von Gerste oder von Gerstenmalz aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets werden Einfuhrscheine nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß der Festsetzung ihres Zollwertes der niedrigste derjenigen Zollsätze zugrunde gelegt wird, welche jeweils für einzelne Arten oder Verwendungszwecke von Gerste bestehen.

2. Der österreichisch-ungarische Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation wird 9,60 Kronen für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zucker-gesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

V. Die Ziffer 1 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags wird wie folgt ersetzt:

1. Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragsschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Im Verkehr zwischen den vertragsschließenden Teilen wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrags für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

VI. Die Ziffern 3 und 4 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags werden wie folgt ersetzt:

3. Zu den Tarifen A und B. — Eingangszölle in beiden Zollgebieten.

- a) Unter dem im Tarif A (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung und unter dem im Tarif B (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarif der Entwurf des neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet verstanden.
- b) Soweit die Verzollung eines der in den beigegeführten Vertragstarifen A und B aufgeführten Gegenstände nach einem Grundzoll und hinzutretenden Zollzuschlägen oder Ergänzungszöllen vorzunehmen ist, wird bei der hiernach vorzunehmenden Zollberechnung der Grundzoll nach dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage angesetzt, falls die beiden Vertragstarife nicht besondere Ausnahmen vorsehen. Unter der gleichen Bedingung ist im Falle der Zollverweisung für einen in den beiden Vertragstarifen genannten Gegenstand von dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage des Zolls, auf den verwiesen ist, auszugehen, sofern der Inhalt der für diesen Zoll etwa in Betracht kommenden verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnisse einem solchen Vorgang entspricht. Die in den Vertragstarifen A und B bei der Anführung von Tarif-Nummern, -Abschnitten oder -Klassen beigegeführten Worte „des allgemeinen Tarifs“ begründen keine Ausnahme von der vorstehenden Regel.
- c) Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern darf ohne Untersuchung des Inhaltes abgefertigt werden, wenn die Sendung von einem

zoll- oder finanzamtlichen Zeugnis begleitet ist, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder aus Hopfen besteht, und daß ferner die Zylinder von der betreffenden Amtsstelle unter amtlichen Verschuß gelegt oder daß bei Versendung in ganzen Eisenbahnladungen letztere mit Zollverschuß versehen werden.

- d) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ansuchen der Partei und bei Beobachtung der Formen des Vorkerkehrs Flaschen, Krüge und ähnliche Umschließungen, die zur Ausfuhr von Mineralwasser in die Gebiete des anderen Teiles gedient haben, bei ihrer Rückkehr in geleertem Zustande zollfrei wieder einlassen.
- e) Für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sowie für solche aus Steinmuß, Areta und dergleichen wird übereinstimmend im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß nur die Karten aus Pappe oder Papier, auf welche die Knöpfe aufgenäht oder sonst befestigt sind, als zum zollpflichtigen Reingewicht der Waren gehörig betrachtet und daß Pappschachteln (Kartons), auch mit aufgenähtem Musterknopf, in welche die Knöpfe oder die Karten mit aufgehefteten Knöpfen eingelegt sind, nicht mit zur Verzollung gezogen werden.
- f) Zu Nr. 107 des Tarifs A. Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und von sonstigem lebendem Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird die Ermittlung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen werden, daß von dem Gesamtgewicht des Wagens einschließlich der Ladung das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird. Bei der Einfuhr von Hühnern usw. in besonderer Verpackung (Käfigen, Steigen und dergleichen) sind vier Fünftel des Rohgewichts als Reingewicht anzunehmen und der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

VII. Die Ziffer 2 der Bestimmungen zu Artikel 6 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm,

Mühlensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot) in Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragsschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Zu Artikel 9 des Vertrags.

Solange in Oesterreich und in Ungarn von deutschem Bier die innere Biersteuer unter Zugrundelegung des saccharometrischen Gehaltes der Stammwürze erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten über diesen Gehalt ausgestellten Zeugnisse von den österreichischen und ungarischen Behörden anerkannt werden. Die Biersendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung über den saccharometrischen Gehalt unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben. Den Zollämtern, bei welchen von Zeugnissen begleitete Biersendungen in der Einfuhr abgefertigt werden, steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit Proben zu ziehen, ohne die Sendung zurückzuhalten. Diese Proben sind mit der vorgeschriebenen Identitätsbezeichnung zu versehen und unter Amts- und Parteisiegel an die Untersuchungsstelle der technischen Finanzkontrolle in Wien beziehungsweise Budapest behufs Prüfung auf den Extraktgehalt der Stammwürze einzusenden. Sollte diese Prüfung Mängel der Zeugnisausfertigung ergeben, so ist Anzeige hiervon unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu erstatten.

Andererseits werden die deutschen Behörden für österreichischen oder ungarischen Wein die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von österreichischen oder ungarischen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellt worden sind, in den Fällen anerkennen, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. Die Weinsendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

Die Regierungen der vertragsschließenden Teile werden sich über die wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung des Bieres und des Weines zu beobachtenden Vorschriften verständigen.

Jeder der vertragsschließenden Teile behält sich für den Fall vorkommender Mißbräuche die Befugnis vor, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

IX. Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 15 des bestehenden Vertrags kommt in Wegfall. Im Eingang des zweiten Absatzes wird das Wort „Dieselben“ durch die Worte „Die vertragsschließenden Teile“ ersetzt.



X. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 16 und 18 des bestehenden Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

XI. In die Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags wird folgende neue Ziffer 1 eingeschoben:

„1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben.“

Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

XII. Den Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags tritt folgende neue Ziffer hinzu:

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbebesteuer“ soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

XIII. Es werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 20 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsulu des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewährt werden.

Zu Artikel 23a des Vertrags.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

## Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.



### Artikel 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragsschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

### Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

## Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Rarf
1	Roggen .....	5
2	Weizen und Spelz .....	5,50
3	Gerste:	
	Malzgerste .....	4
	andere .....	2
<p>Anmerkung. Als andere Gerste als „Malzgerste“ ist zu behandeln und zum vertragsmäßigen Zollsatz einzulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Eingang über bestimmte, mit besonderer Ermächtigung versehene Zollstellen Gerste, welche in reinem, ungemischtem, grannenlosem Zustande das Gewicht von 65 Kilogramm für 1 Hektoliter nicht erreicht und zugleich nicht mehr als 30 Gewichtsprozent Körner enthält, deren Gewicht 67 Kilogramm oder mehr für 1 Hektoliter beträgt.</li> <li>2. Gerste, für welche der Nachweis geführt wird, daß sie zur Bereitung von Malz ungeeignet ist, oder daß sie hierzu nicht verwendet wird.</li> </ol> <p>Falls die Richtigkeit der Ergebnisse der nach Ziffer 1 des 1. Absatzes statthaften Ermittlung vom Wareneinbringer bestritten wird oder falls sich infolge der besonderen Beschaffenheit der zur Zollabfertigung gestellten Sendung andere Zweifelsgründe hinsichtlich der Verwendung der Gerste ergeben, so ist das Zollamt nur verpflichtet, die Ware zum ermäßigten Zollsatz zuzulassen, wenn es sie zuvor zur Bereitung von Malz ungeeignet gemacht hat. Dies kann nach Wahl des Zollamts durch Anschroten, Spigen, Einschneiden, Brechen oder ein ähnliches Verfahren geschehen.</p>		

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Mare
aus 9	Malz aus Gerste, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlten ..	5,75
aus 11	Speisebohnen .....	2
18	Rotkleeaat, Weißkleeaat und andere Kleeaaten .....	frei
23	Kartoffeln, frisch:	
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli .....	1
	in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar .....	frei
26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	frisch .....	frei
	getrocknet (gedarrt) .....	1
27	Grünfutter; Heu, auch getrockneter Klee und anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte getrocknete Futtergewächse; Stroh und Spreu (Raff), auch Schäben; Häckerling (Häckel) .....	frei
aus 30	Hopfen .....	für 1 Doppel- zentner Rohgewicht 20
aus 33	Melonen, Pilze, Spargel, Tomaten, frisch; andere frische Küchen- gewächse, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt .....	frei
36	Artischocken, Melonen, Pilze, Rhabarber, Spargel, Tomaten, zer- kleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet:	für 1 Doppel- zentner
	Tomaten .....	4
	Melonen, Pilze .....	8
	Artischocken, Rhabarber, Spargel .....	10
aus 37	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zer- kleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 des all- gemeinen Tarifs fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Sämereien zum Genusse, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet .....	4



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Marr
38	<p>Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen, und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:</p> <p style="padding-left: 40px;">Eykasstämme ohne Wurzeln und Wedel; Palmen; indische Azaleen; Lorbeerbäume; Forstpflanzen . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Rosen . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Pflanzen in Töpfen . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">Pflanzen ohne Erdballen . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">andere . . . . .</p>	<p>frei</p> <p>12</p> <p>10</p> <p>6</p> <p>5</p>
aus 45	<p>Weintrauben (Weinbeeren):</p> <p style="padding-left: 40px;">frisch:</p> <p style="padding-left: 80px;">zum Tafelgenuß</p> <p style="padding-left: 120px;">eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . .</p> <p style="padding-left: 120px;">auf andere Weise eingehend . . . . .</p> <p style="padding-left: 80px;">andere . . . . .</p> <p style="padding-left: 40px;">in Fässern oder Kesselwagen eingestampfte Weinbeeren (Trauben der Weinlese), auch wenn die Gährung schon begonnen hat, sofern sie alle Teile der Frucht, also neben dem Saft auch noch die Kämme, Kerne und Schalen der Trauben enthalten</p>	<p>frei</p> <p>4</p> <p>10</p> <p>10</p>
aus 46	<p>Wal- und Haselnüsse, unreife oder reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet . . . . .</p>	<p>2</p>
aus 47	<p>(aus 47/9) Anderes Obst:</p> <p style="padding-left: 40px;">frisch:</p> <p style="padding-left: 80px;">eingehend in Postsendungen von einem Gewichte bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . .</p>	<p>frei</p>



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mare
	auf andere Weise eingehend:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt oder nur in Säcken bei mindestens 50 Kilo- gramm Rohgewicht:	
	vom 1. September bis 30. November.....	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August.....	2
	in anderer Verpackung:	
	in einfacher Umschließung .....	3,20
	in mehrfacher Umschließung .....	5
	Aprikosen.....	frei
	Pfirsiche .....	2
	Hauszweitschgen	
	vom 1. September bis 30. November.....	frei
	vom 1. Dezember bis 31. August.....	2
	andere Pflaumen .....	2
	Kirschen, Weichseln .....	1
	Mispeln; Hagebutten, Schlehen sowie anderes im all- gemeinen Tarif nicht genanntes Kern- und Steinobst...	frei
	Erdbeeren .....	10
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Hollunderbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß, mit Ausnahme der Preißelbeeren .....	frei
	Anmerkung. Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, werden als unverpackt behandelt, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. In gleicher Weise sind als unverpackt zu behandeln Äpfel, Birnen und Quitten, frisch, wenn sie lose oder in Säcken von mindestens 50 Kilo- gramm Rohgewicht in mit Abteilungen versehenen Schiffen eingehen, sofern der Rauminhalt jeder Abteilung mindestens 6 Kubikmeter beträgt. Die Wagen- oder Schiffsabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh ausgeschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt werden.	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mare
aus 48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält): Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle . . . . . 4 Aprikosen, Pfirsiche . . . . . 4 Pflaumen aller Art: unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 Kilogramm Rohgewicht . . . . . 4 in Kisten bei mindestens 10 Kilogramm Rohgewicht . . . . . 5 in anderer Verpackung . . . . . 6 Kirschen, Weichseln . . . . . 4	
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gehoren . . . . .	5
66	Paprika (spanischer Pfeffer), frisch (grün) oder getrocknet, auch gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt . . . . .	frei
68	Lufa, auch gebleicht; irländisches Moos, Seetang und andere Algen (Meeralgen); Seegrass, Pflanzenhaar, auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zusammengedreht; Bast, auch gefärbt; Binsen, auch gefärbt, gespalten oder geschnitten; Stroh, gefärbt oder gespalten; Palmblätter, getrocknet, auch gefärbt (ausgenommen solche zu Binde- oder Zierzwecken); Piassava-Fasern und Stengel; Wurzelfasern, abgeschält; Reiszurzel; Spartograss, sowie alle übrigen Pflanzen- stoffe zur Herstellung von Bürsten, Flechtarbeiten usw., anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch zu Strängen zusammengedreht . . . . .	frei
70	Nüsse und Schalen, nur als Schnitzstoff verwendbar, sowie anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannte oder inbegriffene pflanzliche Schnitzstoffe, roh; Samenkörner, durchbohrt, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Befendung auf Gespinnstfäden gereiht . . . . .	frei
71	Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Sämereien, Schalen, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzenteile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Gewerbegebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Obstkerne, anderweit im	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Marr
72	<p>allgemeinen Tarife nicht genannt, ungeschält oder geschält; Baum- schwämme, roh oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt; Weber- karden (Weberdisteln); Wermut (Abſinthkraut), auch getrocknet oder gemahlen . . . . .</p> <p>Chinarinde, auch gemahlen oder sonst zerkleinert; Feldkümmelkraut; isländisches Moos und andere Flechten (Lichenen), roh, auch gemahlen; Tamarinden und Tamarindenmark, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Blüten, Blütenblätter, Blumen, Knospen, Kräuter, Nüsse, Rinden, Schalen, Sämereien, Wurzeln und sonstige Pflanzen und Pflanzen- teile, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, zum Heilgebrauch, auch eingesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, geschält, gemahlen oder sonst zerkleinert; Holz zum Heilgebrauch, auch zerkleinert; ferner getrocknete und gepulverte Insektenpulverblumen . . . . .</p>	frei
74	<p>(74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:</p> <p>unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde:</p> <p>hart . . . . .</p> <p>weich . . . . .</p>	<p>0,12 oder für 1 Festmeter</p> <p>1,08 für 1 Doppel- zentner</p> <p>0,12 oder für 1 Festmeter</p> <p>0,72</p>
75	<p>Anmerkung. Unbearbeitetes oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz für den häus- lichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenz- bezirktes, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugtieren gefahren wird, bleibt, unter Überwachung der Verwendung und mit Beschränkung auf 12 Festmeter in einem Kalenderjahre für jeden Bezugsberechtigten, zollfrei.</p> <p>in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Art vorge- arbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:</p> <p>hart . . . . .</p>	<p>für 1 Doppel- zentner</p> <p>0,24 oder für 1 Festmeter</p> <p>1,92</p>



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Mark
	<p>weich . . . . .</p> <p>Anmerkung. Die in anderer Weise als durch Reissen her- gestellten Klärspäne sind von der Verzollung nach Nr. 75 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie infolge ihrer Herstellung mittels des Spalthobels oder ähnlicher Werkzeuge eine gewisse Glätte zeigen und deshalb das Aussehen gehobelter Späne haben.</p> <p>76 in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:</p> <p>hart . . . . .</p> <p>weich . . . . .</p> <p>Anmerkung zu Nr. 75 und 76. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen. In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und dergleichen), welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schligen, Falzen oder Bohr- löchern versehen sind, werden nach den vertragmäßigen Sägen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner 0,20 Mark, im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter: hartes Holz . . . . . 1,60 Mark, weiches Holz . . . . . 1,20 „</p> <p>Anmerkung zu Nr. 74 bis 76. Bloß gedämpftes (nicht zugleich gefärbtes) sowie zur Erhöhung der Haltbarkeit getränktes (imprägnirtes) oder nur zu diesem Zwecke auf chemischem Wege be- handeltes Bau- und Nutzholz wird ohne Zollzuschlag nach den vertrag- mäßigen Sägen der Nr. 74 bis 76 verzollt. Gefärbtes oder zum Zwecke der Färbung auf chemischem Wege behandeltes Bau- und Nutz- holz unterliegt einem Zollzuschlage, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter 2,40 Mark, im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner: hartes Holz . . . . . 0,30 Mark, weiches Holz . . . . . 0,40 „</p>	<p>0,24 ober für 1 Festmeter 1,44</p> <p>für 1 Doppelzentner 0,72 ober für 1 Festmeter 5,76</p> <p>für 1 Doppelzentner 0,72 ober für 1 Festmeter 4,32</p>
80	<p>Eisenbahnschwellen, mit der Axt bearbeitet, auch auf nicht mehr als einer Längsseite gesägt, nicht gehobelt:</p> <p>aus hartem Holze . . . . .</p>	<p>für 1 Doppelzentner 0,24 ober für 1 Festmeter 1,92</p>



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
81	aus weichem Holze ..... Anmerkung. Gedämpfte, getränkte (imprägnierte) oder sonst auf chemischem Wege behandelte Eisenbahnschwellen werden ohne Zoll- zuschlag nach den vertragmäßigen Sägen der Nr. 80 verzollt. Holzpfasterklöße: aus hartem Holze .....	0,24 oder für 1 Festmeter 1,44 für 1 Doppel- zentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76 für 1 Doppel- zentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
82	Naben, Felgen, Speichen, sowie für diese Gegenstände erkennbar vor- gearbeitete Hölzer: von hartem Holze .....  von weichem Holze .....	für 1 Doppel- zentner 0,72 oder für 1 Festmeter 5,76 für 1 Doppel- zentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchem erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt: von Eichenholz. ....  von anderem hartem Holze .....  von weichem Holze ..... Anmerkung: Die bloße Behandlung mit dem Reismesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Ver- zollung des Faßholzes ohne Einfluß.	für 1 Doppel- zentner 0,20 oder für 1 Festmeter 1,60 für 1 Doppel- zentner 0,30 oder für 1 Festmeter 2,40 für 1 Doppel- zentner 0,30 oder für 1 Festmeter 1,80



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 84	Korbweiden, auch gespalten: geschält .....	3
aus 85	Reifenstäbe (gespalten für Faß- und ähnliche Reifen), auch rund ge- bogen: geschälte, nicht gehobelt; ungeschälte und geschälte, gehobelt oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforder- lichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß, versehen .....	3
Anmerkung zu Nr. 84 und 85. Eine Glättung der Spalt- fläche, die mit der Herstellungsweise der gespaltenen Korbweiden und der Reifenstäbe mittels des Zugmessers oder dergleichen im Zusammen- hange steht, gilt nicht als Behobeln.		
87	Brennholz (Schichtholz [Klafterholz], Stockholz, Reisig [auch in Bündeln], Späne [Abfallspäne] und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Wurzeln); Zapfen von Nadelhölzern; ausgelaugtes Gerb- holz und ausgelaugte Gerbrinden (Gerblohe), auch geformt (Vohfuchen)	frei
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts .....	frei
89	Holzmehl und Holzwole, auch für Heilzwecke zubereitet .....	0,40
92	Gerbrinden, auch gemahlen .....	frei
93	Duebrachholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, ge- raspelt oder in anderer Weise zerkleinert .....	2
94	Galläpfel, Knopperrn, auch gemahlen .....	frei
95	Eicheln, frisch oder gedarrt, auch geschält; wilde Kastanien und sonstige Forstfämereien (mit Ausnahme der Bucheckern) .....	frei
96	Seggen (Waldhaar), auch getrocknet, gefärbt oder zu Strängen zu- sammengedreht; Schilfrohr, roh, ungespalten; Torfstreu; Laub, Baumnadeln, Moos und sonstige Streu aller Art .....	frei
97	Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajougummi, Kirschgummi; Traganthgummi, Kuteragummi, Bas- foragummi; auch wässerige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi .....	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 100	<p>(aus 100 bis 107) Vieh, lebend: Pferde: Pferde des norischen Schlags (reines Kaltblut): im Werte bis 1 000 Mark das Stück ..... im Werte von mehr als 1 000 bis 1 200 Mark das Stück ..... im Werte von mehr als 1 200 bis 1 500 Mark das Stück ..... im Werte von mehr als 1 500 bis 2 500 Mark das Stück .....</p> <p>andere: im Werte bis 1 200 Mark das Stück ..... im Werte von mehr als 1 200 bis 2 500 Mark das Stück .....</p> <p>Anmerkungen. 1. Saugfohlen, welche der Mutter folgen ..... 2. Abgesetzte Fohlen, welche bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr ihrer Geburt folgenden Jahres eingeführt werden ..... 3. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsaße von 10 Mark, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsaße von 20 Mark für 1 Stück abgelassen werden. 4. Pferde im Werte bis 300 Mark das Stück und mit weniger als 1,40 Meter Stockmaß werden zum Zollsaße von 30 Mark für 1 Stück abgelassen. 5. Die zu den besonderen Zollsaßen von 50 und 75 Mark für 1 Stück zuzulassenden Pferde müssen ausschließlich dem reinen norischen Schlage oder der Kreuzung eines Hengstes dieses Schlags mit einer Stute eines anderen reinen Kaltblutslages angehören. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung hat der Einbringer durch Vorlegung eines Zeugnisses einer österreichischen oder ungarischen Amtsstelle nachzuweisen. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die Bezeichnung der mit der Ausfertigung der Zeugnisse betrauten Amtsstellen und über das bei der Ausfertigung zu beobachtende Verfahren verständigen. In Zweifelsfällen bleibt den deutschen Behörden das Recht gewahrt, nachzuprüfen, ob das eingeführte Pferd die Merkmale und Eigenschaften besitzt, von denen die zollbegünstigte Behandlung abhängt.</p>	<p>für 1 Stück 50 72 75 120</p> <p>72 120</p> <p>frei 30</p> <p>für 1 Doppel- zentner Lebend- gewicht 8</p>
103	<p>Rindvieh .....</p> <p>Anmerkungen. 1. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats des Deutschen Reichs dürfen Bullen von Höhenvieh, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, zum Zollsaße von 9 Mark für 1 Stück abgelassen werden.</p>	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	2. Für Bewohner des Grenzbezirkes dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesrats Zugschfen im Alter von 2½ bis 5 Jahren zum Zollsaße von 30 Mark für 1 Stück eingelassen werden, sofern sie zum eigenen Wirtschaftsbetriebe nachweislich notwendig sind.	
104	Schafe.....	für 1 Doppel- zentner Lebend- gewicht 8
106	Schweine.....	9
aus 107	Hühner aller Art und sonstiges lebendes Federvieh, ausgenommen Gänse	für 1 Doppel- zentner Reingewicht 4
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespekts, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh):	
	frisch, auch gefühlt, nicht gefroren .....	für 1 Doppel- zentner 27
	einfach zubereitet .....	35
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet .....	75
	<b>Anmerkungen.</b>	
	1. Zum Saße von 27 Mark werden auch zerlegte Schweine einschließlich des daran haftenden Schweinespekts verzollt.	
	2. Frisches und einfach zubereitetes knochenfreies Fleisch (auch Zungen, jedoch nicht genießbare Eingeweide) unterliegen einem Zollzuschlage von 10 vom Hundert. Gepöfelte oder geräucherte Schweineschinken (Vorder- und Hinterschinken) werden nach dem vertragmäßigen Saße für einfach zubereitetes Fleisch ohne Zollzuschlag verzollt.	
aus 110	Federvieh, geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet .....	14
aus 111	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet .....	20
aus 112	Federmild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet .....	20
aus 114	Würste aus Fleisch von Vieh .....	40
aus 115	Teichkarpfen, lebende .....	frei
	<b>Anmerkung.</b> Die zollfreie Zulassung lebender Teichkarpfen erfolgt gegen Vorbringung von Zeugnissen, welche von zuständigen Organen ausgestellt werden und bestätigen, daß die Sendung aus Teichen stammt. Die Regierungen der vertragsschließenden Teile behalten sich die Berständigung darüber vor, welche Organe zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sein sollen.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 122	Süßwassertrebse, lebend oder bloß abgekocht .....	frei
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette) .....	10
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse .....	5
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken .....	frei
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz) .....	20
136	Eier von Federvieh und Federwild, roh oder nur in der Schale gekocht, auch gefärbt, bemalt oder in anderer Weise verziert .....	2
137	Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert; eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt) .....	2
	<i>Anmerkung.</i> Eigelb zu gewerblichen Zwecken wird, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert) oder unter Überwachung der Verwendung, zollfrei abgelassen.	
138	Eiweiß, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen .....	frei
aus 139	Honig in Stöcken, Körben, Kästen, mit lebenden Bienen: bei einem Gewichte des Stocdes usw. einschließlich des Inhalts: von nicht mehr als 15 Kilogramm .....	frei
144	Schafwolle (auch Berberwolle), roh, auch gewaschen .....	frei
145	Haare des Schafkameels, des Kameels, der Hausziege, der Kämel- oder Angoraziege, sowie aller anderen zum Geschlechte der Ziegen gehörigen Tiere; Hasen- (auch Seidenhasen-), Kaninchen-, Viber-, Affen-, Bisamratten- und Nutria Haare; Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- und ähnliche grobe Tierhaare; alle diese auch gesotten .....	frei
146	Pferdehaare (aus der Mähne oder dem Schweife), auch gesotten .....	frei
147	Bettfedern, auch gereinigt oder zugerichtet (geschliffen usw.) .....	frei
150	Federkiele (Federeispulen, Schreibfedern), auch gefärbt oder gezogen ...	frei
aus 151	Borsten .....	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Marek
153	Felle und Häute zur Lederbereitung, roh (grün, gesalzen, gefalzt, getrocknet), auch enthaart (Blößen) und gespalten, jedoch nicht weiter bearbeitet, sowie Teile von solchen Fellen und Häuten, z. B. Flanken, Wammen, Kehlen, Hals- und Kopfsteile; auch Leimleder; Fisch- und Kriechtierhäute, roh .....	frei
154	Hasen- und Kaninchenfelle, roh .....	frei
155	Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung (mit Ausnahme der in Nr. 154 genannten), roh .....	frei
156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh .....	frei
157	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genuß; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig .....	frei
158	Knochenkohle, Knochenasche .....	frei
aus 161	Blut von geschlachtetem Vieh, flüssig oder eingetrocknet; Tierflechten, auch getrocknet; Dünger, tierischer (Abtritt- und Stalldünger), auch getrocknet .....	frei
aus 162	Mehl aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, auch gebrannt oder geröstet Mehl aus Malz, nicht gebrannt oder geröstet .....	10,20 12
173	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen .....	14
aus 177	Milchzucker .....	40
aus 180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt (sterilisiert), in Fässern oder Kesselwagen: mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 .....	20



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Merk
aus 188	Weinhefe:	
	flüssig, zur Kognakbereitung unter Überwachung der Verwendung trocken oder teigartig . . . . .	10 frei
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Flaschen und Krüge . . . . .	frei
	Anmerkung. Mineralwasser, natürliches und künstliches, wird auch einschließlich von Flaschen aus gefärbtem Glas zollfrei zugelassen, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind. Mineralwasser in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle oder mit mechanischen Verschlussvorrichtungen wird nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt.	
191	Anderes natürliches Wasser, auch destilliert; Eis, rohes, natürliches und künstliches . . . . .	frei
192	Kleie, auch gepresste Maiskleie (Maiskuchen), Reisabfälle (Abfälle beim Schälen und Polieren von Reis), ausschließlich als Viehfutter verwendbar	frei
193	Rückstände, feste, von der Herstellung fetter Öle, auch gemahlen oder in der Form von Kuchen (Ölkuchen); auch Mandelkleie . . . . .	frei
194	Rückstände von der Stärkerzeugung, ausschließlich als Viehfutter verwendbar; Branntweinspüllicht (Schlempe), auch getrocknet; Melasse-schlempe	frei
aus 195	Ausgelaugte Schnitzel von Zuckerrüben, auch gepresst: frisch . . . . .	frei
196	Weintreber . . . . . Anmerkung. Weintreber zur Bereitung von Kognak und anderem Branntwein werden unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.	1
197	Andere Treber, auch getrocknet; Malzkeime . . . . .	frei
198	Gewöhnliches Backwerk (ohne Zusatz von Eiern, Fett, Gewürzen, Zucker oder dergleichen) . . . . .	10,20
199	Anderes Backwerk einschließlich der Kafes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Gries oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	60
205	Margarine (der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt)	20
213	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeereßig . . . . .	60



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
aus 216	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in nicht luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	4
aus 219	Aprikosenmus ohne Zusatz von Zucker oder Sirup, in luftdicht verschlossenen Blechgefäßen von mindestens 5 Kilogramm Gewicht . . .	5
	In Essig eingelegte oder eingesalzene Gurken (sogenannte Znaimer Gurken) mit Zutaten von Gewürzen der Nummern 66 und 67 des allgemeinen Tarifs oder auch mit geringen Zusätzen anderer Küchengewächse, in luftdicht verschlossenen Behältnissen . . . . .	4
221	Gartenerde, auch Rasenplatten; Kies, Mergel, Sand, auch naturfarbiger Streusand sowie Formersand; ungefärbte Glimmerschuppen; Schlamm, auch Scheideschlamm . . . . .	frei
222	Gefärbter Sand, auch gefärbter Streusand einschließlich des Streugoldes und Streusilbers (aus Glimmer erzeugten Streusandes) und andere gefärbte Glimmerschuppen . . . . .	frei
223	Ton einschließlich der Porzellanerde (Kaolin) und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlemmt; Schamotte- und Dinasmörtel . . . . .	frei
224	Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlemmt . . . . .	frei
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Puzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Puzmittel, roh, gemahlen oder geschlemmt: in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen . . . . . in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt . . . . .	2 frei
226	Kieselguhr (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen . . . . .	frei
227	Kalk, kohlen-saurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . . . .	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Marr
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlemmt; Superphosphatgips .....	frei
229	Wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Luff, Traß, Puzzolan und Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), auch gemahlen oder gestampft .....	frei
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiament, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Farbmitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgriese usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk .....	frei
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke .....	frei
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer .....	1
	Dachschiefer .....	0,65
Anmerkungen.		
1. Schieferplatten von mehr als 20 Zentimeter Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.		
2. Als Tafelschiefer sind Schieferplatten von höchstens 5 Millimeter Stärke, rein blauer oder blaugrauer Farbe und rechteckiger Form zu behandeln, jedoch mit Ausnahme solcher, welche durch ein mindestens 2 Zentimeter vom Rande entfernt durchgeschlagenes Loch als Dachbelagplatten erkennbar und deshalb als Dachschiefer zu verzollen sind. Außerdem werden alle Schieferplatten von mehr als 5 und weniger als 10 Millimeter Stärke sowie solche von nicht mehr als 5 Millimeter Stärke, welche die vorstehend bezeichneten Merkmale des Tafelschiefers nicht aufweisen, insbesondere diejenigen von grünlicher oder rötlicher Färbung oder von Rautenform, als Dachschiefer behandelt.		
3. Die vertragsmäßigen Zollsätze für rohen Tafelschiefer und für Dachschiefer sind auch dann anzuwenden, wenn die Kanten durch bloßes Behauen, Beschneiden oder Sägen bearbeitet sind.		
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt .....	frei
236	Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt oder inbegriffen, auch gebrannt, geschlemmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim und dergleichen) zu Formearbeiten .....	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Marr
aus 237	Erze, auch aufbereitet; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetrieb; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle; Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaugt; Kalkfächer .....	frei
238	Steinkohlen, Anthrazit, unbearbeitete Rännelkohle und Braunkohlen, auch gemahlen; Torf; Koks (poröse Rückstände von der trockenen Destillation der Steinkohlen und Braunkohlen), auch gemahlen; Torfkoks (Torfkohlen); koksartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle und des Teers; Brennstoffe, künstliche (einschließlich der Preßkohlen), aus Braunkohlen, Steinkohlen, Torf, Teer oder dergleichen, auch unter Verwendung von Holz, bereitet; Kohle, formbare (plastische), aus fossilen Stoffen und Gaskohle (Retortengraphit), ungeformt; auch formbare (plastische) Pflanzenkohle in ungeformter Masse....	frei
aus 239	<p>Erdöl (Petroleum), flüssiger natürlicher Bergteer (Erdteer), Braunkohlenteeröl, Torföl, Schieferöl, Öl aus dem Teer der Boghead- oder Rännelkohle und sonstige anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Mineralöle, roh oder gereinigt:</p> <p>Schmieröle; auch teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht unter sinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle; Harzöl .....</p> <p>Schwerbenzin mit einem spezifischen Gewicht von mehr als 0,75 bis 0,77 einschließlich bei 15° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Auslande eingehend, unter Überwachung .....</p> <p>Gasöl mit einem spezifischen Gewicht von über 0,83 bis 0,88 einschließlich bei 15° C, zur Verwendung zum Betriebe von Motoren oder zur Karburierung von Wassergas, in inländischen Betriebsanstalten gewonnen oder aus dem Ausland eingehend, unter Überwachung .....</p>	<p>6</p> <p>2</p> <p>3</p>
240	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltfitt (Mineralfitt), Harzzement, Holzzement .....	frei
241	Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen .....	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Markt
aus 243	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsaß (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie in Wasser unter sinken; Torfteer; Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer).....	frei
	<p align="center">Anmerkung zu Abschnitt 2D des allgemeinen Tarifs. Sogenannter weicher Asphalt und ähnliche halb feste oder zähflüssige Rückstände von der Destillation der Mineralöle werden, wenn ihr spezifisches Gewicht mindestens 0,96 bei 15° C beträgt und die Einfuhr zur Vermischung mit natürlichem Asphalt oder Teer für Asphalt- oder Teerpappen-Fabriken stattfindet, auf Erlaubnißschein unter Überwachung der Verwendung zollfrei abgelassen.</p>	
244	Steinkohlenteer; auch Steinkohlenpech .....	frei
245	Steinkohlenteeröle, leichte, einschließlich der ölartigen Destillate aus Steinkohlenteerölen, z. B. Benzol, Cumol, Toluol, Xylol, und schwere, z. B. Anthrazenöl, Karbolöl, Kreosotöl; auch Asphalt naphtha und sogenannter Kohlenwasserstoff .....	frei
246	Naphthalin; Anthrazen; durch einfache Destillation des Steinkohlenteers hergestellte nicht ölartige Erzeugnisse, z. B. Phenol (Karbolsäure); Anilin (Anilinöl), Anilinsalze und andere Steinkohlenteerstoffe (Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Naphthylamin, Resorzin, Naphthol, Phtalsäure usw.) .....	frei
249	Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstumpfen von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin .....	10
aus 250	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins .....	10
251	Weichparaffin .....	8
257	Glyzerin, roh oder gereinigt; Unterlage von Seifensiedereien .....	frei
aus 258	Paraffinsalbe, Vaselin und Vaselinsalbe (nicht wohlriechend).....	für 1 Doppel- zentner 10
259	Wagenschmiere .....	für 1 Doppel- zentner 6
260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt .....	für 1 Doppel- zentner Rohgewicht 7,50



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Markt
265	Quecksilber und Quecksilberlegierungen (Amalgame) . . . . .	frei
271	Ammoniakwasser (Gaswasser), Salmiakgeist . . . . .	frei
272	Salzsäure . . . . .	frei
273	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid . . . . .	frei
274	Salpetersäure . . . . .	frei
279	Weinsäure (Weinstein säure) . . . . .	4
	Zitronensäure . . . . .	frei
282	Quellsalze, natürliche und künstliche; auch Moorsalze . . . . .	frei
283	Chlorbaryum (Baryumchlorid) . . . . .	frei
289	Algnatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Alkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge) . . . . .	3,50
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche . . . . .	1,50
291	Schlempekohle . . . . .	frei
aus 292	Wasserstoffsuperoxyd . . . . .	1
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln ein- gehend . . . . .	frei
294	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz, Natriumsulfat) und saures schwefel- saures Natron (doppeltschwefelsaures Natron, Natriumbisulfat) . . . . .	0,25
295	Schwefelsaures Kali (Kaliumsulfat) und phosphorsaures Kali (Kalium- phosphat) . . . . .	frei
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat) . . . . .	frei
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver . . . . .	frei
301	Zinnoxyd . . . . .	2
305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd . . . . .	frei
306	Mangansaures Kali (Kaliummanganat) und übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat) . . . . .	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 1 Doppel- zentner Marr
308	Kali=Blutlaugensalz (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanür] und Ferricyankalium [Kaliumeisencyanid]), Natron=Blutlaugensalz (Ferrocyannatrium [Natriumeisencyanür] und Ferricyannatrium [Natriumeisencyanid]), Cyankalium (Kaliumcyanid) . . . . .	8
309	Kalciunacetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kalk) . . . . . Anderc Acetate, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt, sowie Acetonöl . . . . .	1 frei
aus 311	Weinstein, roh . . . . .	frei
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumcarbonat) . . . . .	frei
315	Zinksalze, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig . . . . .	frei
aus 316	Kalciunfarbib . . . . .	4
aus 317	Ammoniak, schwefelsaures (Ammoniumsulfat); Chlorkalium; Natron, schwefligsaures (Natriumsulfit); Schwefelkalium (Kaliumsulfid); Schwefelnatrium (Natriumsulfid); Arsensäure, arsenige Säure, Salze dieser Säuren und sonstige Arsenverbindungen, soweit sie nicht zu den Farben, zubereiteten Arzneiwaren oder Schönheitsmitteln gehören . . . . .	frei
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau), Zinkulfidweiß (Lithopon) . . . . .	frei
aus 329	Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlemmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt, Kreide ausgenommen: Eisenoxyd, natürliches und künstliches (Kalkothar, caput mortuum) andere . . . . .	frei 0,20
338	Graphit: geformt (in Tafeln, Blöcken oder dergleichen) . . . . . in Aufmachungen für den Kleinverkauf . . . . .	2 3
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Aceton, roh . . . . . Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke, bei 15° C. mit einem Alkoholometer nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt.	frei
360	Knochenmehl . . . . .	frei



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt .....	frei
372	Eiweiß und Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend .....	frei
373	Käsestoff (Casein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 des allgemeinen Tarifs fallen .....	6
374	Rohleim (entkalkte Knochen) .....	3
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig; Gelatine, auch gefärbt .....	3
378	Holzteer- und Torfteercreosot .....	frei
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug: flüssig .....	2
	fest .....	4
	andere: flüssig .....	4
	fest .....	8
	Anmerkungen.	
	1. Für Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienholzauszug wird die Zollermäßigung unter der Bedingung gewährt, daß jede Sendung von einem Zeugnis über den Untersuchungsbefund begleitet ist, aus dem erhellt, daß es sich um reine Auszüge von einem oder mehreren der genannten Gerbhölzer handelt, die weder mit anderen Gerbstoffauszügen gemischt, noch aus einem Gemische von Eichenholz, Fichtenholz oder Kastanienholz mit anderen rohen Gerbstoffen hergestellt sind. Diese Zeugnisse, die von den im Einvernehmen der vertragschließenden Teile bestimmten wissenschaftlichen oder Fachanstalten in Oesterreich und in Ungarn auszustellen sind, werden in Deutschland anerkannt, indem die betreffenden Sendungen keiner neuen Untersuchung unterworfen werden, vorausgesetzt, daß nach Ausweis dieser Zeugnisse die Untersuchung unter Beobachtung der im Einvernehmen der vertragschließenden Teile zu erlassenden Vorschriften vorgenommen worden ist.	
	Hierdurch wird das Recht der deutschen Behörden nicht berührt, bei Auszügen der bezeichneten Art, die gestützt auf solche Zeugnisse eingeführt werden, in Zweifelsfällen eine Nachprüfung des Untersuchungsbefundes vorzunehmen.	
	2. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° B <sup>e</sup> werden wie feste verzollt.	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Metz
aus 385	Süßholzsaft: mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmacks- zutaten oder Heilmitteln versetzt, oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf ..... anderer, roh oder gereinigt, auch in einfach in Kisten oder in andere unmittelbar zum Versand dienende größere Umschließungen verpackten Stangen .....	60    frei
aus 398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt: ungefärbt. ....	frei
404	Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe (aufgeschnitten oder nicht aufgeschnitten): ganz aus Seide .....	750 450
405	Dichte Gewebe, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: ganz aus Seide .....	600 450
Anmerkung zu Nr. 403 bis 408 des allgemeinen Tarifs. Gewebe aus Garnen von anderen Spinnstoffen, in welche Seide ver- spinnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammen- hängend durch die ganze Länge des Fadens sich zu ziehen, werden deshalb nicht als Gewebe teilweise aus Seide behandelt.		
(422/3) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 des allgemeinen Tarifs fallend:		
422	Kammgarn, roh: eindrähtig .....	8 10 24
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt: eindrähtig .....	12 18 24
428	Fußbodenteppiche aus Gespinnten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnten gemischt, im Stück als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt: andere als die in Nr. 427 des allgemeinen Tarifs genannten: geknüpft .....	150 100



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Markt									
432	<p>Gewebe aus Gespinsten von Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten gemischt, nicht unter Nr. 427 bis 431 des allgemeinen Tarifs fallend:</p> <p>Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln aus Garnen von Ziegenhaaren oder groben Tierhaaren zum Pressen von Öl oder Fetten mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen . . . . .</p> <p>andere hierher gehörige Gewebe:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .</td> <td style="vertical-align: middle;">135</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .</td> <td style="vertical-align: middle;">150</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .</td> <td style="vertical-align: middle;">220</td> </tr> </table> <p>(aus 448/464) Waren aus Baumwollengespinsten, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:</p>	{	von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	135	{	im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	150	{	von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	220	<p>15</p> <p>45</p> <p>135</p> <p>150</p> <p>220</p>
{	von mehr als 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	135									
{	im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	150									
{	von 200 Gramm oder weniger auf 1 Quadratmeter Gewebefläche . . . . .	220									
aus 448	<p>Samt und Plüsch, samt- und plüschartige Gewebe, aufgeschnitten, Flor aus der Kette gebildet (Samt):</p> <p>gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . .</p>	<p>130</p>									
aus 453/457	<p>(aus 453/457) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 des allgemeinen Tarifs fallend:</p> <p>roh, zugerichtet (appretiert), gebleicht oder gefärbt, mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster sich darstellen . . .</p>	<p>45</p>									
aus 456	<p>zugerichtet (appretiert), gebleicht, vorstehend nicht genannt . . . . .</p>	<p>Zoll der rohen Gewebe + 20 Mark</p>									
aus 457	<p>gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt, vorstehend nicht genannt . . . . .</p> <p>Anmerkung zu Nr. 453 bis 457 des allgemeinen Tarifs. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maß-</p>	<p>Zoll der rohen Gewebe + 50 Mark</p>									



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	gebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei Kette und Schuß im Webemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten, durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimeter und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Kette und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.	
aus 464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand: handgeklöppelt .....	350
aus 472	(aus 472/4) Leinengarn (Garn aus Flachß oder Flachßwerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen: eindrähtig, roh: über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch .....	6
	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch .....	6,50
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch .....	9,50
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch .....	12
aus 473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 20 englisch .....	13
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch .....	16
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch .....	21
474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt... (aus 475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn, sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Abschnitt 5 D des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	36
aus 475	eindrähtig, roh: bis Nr. 6 englisch .....	6
	über Nr. 6 bis Nr. 8 englisch .....	6,50
	über Nr. 8 bis Nr. 10 englisch .....	7
476	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 6 englisch .....	13
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch .....	14
	über Nr. 10 englisch .....	16

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
477	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt... (481/2) Tutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:	36
481	roh: bis Nr. 8 englisch .....	5
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch .....	6
	über Nr. 14 englisch .....	7
482	gebleicht, gefärbt, bedruckt: bis Nr. 14 englisch .....	12
	über Nr. 14 englisch .....	13
483	Garn aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf: eindrähtig .....	36
	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt) .....	70
	<p align="center">Anmerkung. Die Aufmachung in Strähnen, deren Abteilung nicht über die Fügung mit lose durchlaufenden oder die Gebinde nur einmal umschließenden, nicht geknoteten Fißfäden hinausgeht, ist nicht als Aufmachung für den Einzelverkauf anzusehen</p> <p align="center">a) bei Leinenzwirn und Hanfzwirn insoweit, als die im Strähn enthaltene ununterbrochene Fadenlänge 2 500 Meter oder mehr beträgt,</p> <p align="center">b) bei nicht gezwirnten Garnen aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs und bei anderen als den unter a) genannten Zwirnen aus solchen Spinnstoffen ohne Rücksicht auf die im Strähn enthaltene Fadenlänge.</p> <p align="center">Als Aufmachung für den Einzelverkauf ist ferner nicht anzusehen die Aufmachung in Cops oder in Kreuzspulen.</p>	
aus 484	Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren) aus Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen: im Durchmesser von 5 Millimeter oder darüber .....	10
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 Millimeter, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	22



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	<p>Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinnsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 des allgemeinen Tarifs fallen:</p>	
487	<p>gewebt:</p> <p>gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert. . . . .</p> <p>andere; auch Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußboden- teppiche . . . . .</p>	<p>24</p> <p>12</p>
	<p align="center">Anmerkung. Velour-Fußbodenteppiche aus Jute sowie Fuß- bodenteppiche aus Jutechenille, auch mit Kette aus Gespinnsten von Baumwolle, sind von der Behandlung als Fußbodenteppiche der Nr. 487 auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie doppelseitig gewebt sind oder eine größere oder geringere Biegsamkeit aufweisen.</p>	
	<p>(488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stück als Meterware ein- gehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit unge- färbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:</p>	
488	<p>roh:</p> <p>in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:</p> <p>bis 120 Fäden . . . . .</p> <p>mit mehr als 120 Fäden . . . . .</p>	<p>45</p> <p>70</p>
489	<p>gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:</p> <p>in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert:</p> <p>bis 120 Fäden . . . . .</p> <p>mit mehr als 120 Fäden . . . . .</p>	<p>75</p> <p>120</p>



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	(aus 492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, ungemustert:	
	(492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs:	
492	roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: bis 40 Fäden . . . . .	12
	mit 41 bis 80 Fäden . . . . .	24
	mit 81 bis 120 Fäden . . . . .	36
	mit mehr als 120 Fäden . . . . .	60
493	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: bis 120 Fäden . . . . .	60
	mit mehr als 120 Fäden . . . . .	120
	(496/7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs:	
496	roh: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 Zentimeter im Geviert: bis 40 Fäden . . . . .	12
	mit 41 bis 80 Fäden . . . . .	24
	mit mehr als 80 Fäden . . . . .	36
497	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . .	60
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5 D des allgemeinen Tarifs, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 des allgemeinen Tarifs fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt): Damaste . . . . .	150
	andere . . . . .	
		Zollfüße der Nr. 492 und 493 + 10 Mark



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 499	Undichte taffetbindige Gewebe aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs mit derartiger Beimischung von Pferdehaaren (aus Mähne oder Schweif), daß die Gewebe, obwohl weder die ganze Kette noch der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht, doch als Steifstoffe von der Art der anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags hinterlegten Muster sich darstellen ...	45
aus 501	<p>Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, aus Gespinnsten von Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs:</p> <p>    geklöpelt, ohne Beimischung von tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle .....</p> <p>    Anmerkung zu Abschnitt 5D des allgemeinen Tarifs.          An die Stelle der für Stickerien auf Grundstoff aus Gespinnsten des Abschnitts 5D in der Anmerkung zu diesem Abschnitt im allgemeinen Tarife vorgesehenen Verzollung wie Stickerien auf baumwollenem Grundstoffe tritt bei nicht durch Nähen weiter verarbeiteten dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nummern 492 und 493 des allgemeinen Tarifs, welche zu Damenhemden oder Unterjacken zugeschnitten und nur am Halsauschnitt derart bestickt sind, daß das Stickeriemuster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 Zentimeter vom Rande des Halsauschnitts hinausgeht, die Verzollung zum Satze von 150 Mark für 1 Doppelzentner.</p>	300
aus 504	Wachsmuffelin und Wachstäfft .....	50
aus 505	<p>Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirniß oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Leeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:</p> <p>    andere als grobe .....</p>	30
aus 512	<p>Watte, nicht zu Heilzwecken zubereitet, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:</p> <p>    aus anderen Spinnstoffen als Seide oder Seidenabfälle .....</p>	4



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
514	Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte), aus Wolle oder anderen als den in Nr. 513 des allgemeinen Tarifs genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide.....	100
aus 515	Krollhaare aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), auch gemischt mit anderen Tierhaaren oder mit pflanzlichen Faserstoffen.....	5
aus 516	<p>Waren aus Pferdehaaren (aus der Mähne oder dem Schweif), anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:</p> <p>Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Berg.....</p> <p>Gewebe, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinnsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Siebböden.....</p> <p>Anmerkung. Siebböden aus Pferdehaaren sind von der Verzollung zum Saße von 45 Mark für 1 Doppelzentner auch dann nicht ausgeschlossen, wenn Gespinnstfäden aus anderen tierischen Spinnstoffen, ausgezogenen Seide, oder aus pflanzlichen Spinnstoffen in geringer Anzahl eingeflochten sind.</p> <p>Anmerkung zu Nr. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs. An Stelle der in der Anmerkung zu den Nrn. 518 bis 520 des allgemeinen Tarifs für Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände dieser Tarifnummern vorgesehenen Zollzuschläge wird, wenn die Kleider usw. aus Spitzen mit Ausnahme solcher der Nr. 501 des allgemeinen Tarifs oder aus Stickerien bestehen, ein Zollzuschlag von 50 vom Hundert erhoben. Als aus Spitzen oder Stickerien bestehend sind nur solche Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände anzusehen, bei denen die Spitzen oder die bestickten Flächen die wesentlichen Teile bilden und die Eigenart der Ware bestimmen.</p> <p>Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände der Tarifnummern 518 bis 520, die in anderer Weise mit Spitzen oder Stickerien ausgestattet sind, werden im Sinne der vorerwähnten Anmerkung als mit Spitzen oder Stickerien verziert angesehen und unterliegen an Stelle des dort vorgesehenen Zollzuschlags einem Zollzuschlage, welcher beträgt:</p> <p>a) bei Damenblusen 10 vom Hundert ohne Rücksicht darauf, aus welchen Spinnstoffen die Spitzen oder Stickerien hergestellt sind,</p>	15  45

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Maß
	<p>b) bei anderen Kleidern sowie bei Fußwaren und sonstigen genähten Gegenständen 25 vom Hundert, wenn die Verzierung in Spitzen oder Stickereien ganz oder teilweise aus Seide besteht, und 10 vom Hundert, wenn die Verzierung in anderen Spitzen oder Stickereien besteht.</p> <p>Jedoch sind Bettzeug und Tischzeug, Damenhemden, Unterjacken, Unterbekleider, Unterröcke mit einzelnen streifenförmig au- oder eingnähten Spitzen oder Stickereieinsätzen von nicht mehr als 4 Zentimeter Breite, ferner Damenhemden und Unterjacken aus dichten, ungemusterten Leinengeweben der Nummern 492 und 493 des allgemeinen Tarifs mit Stickereien, die nur am Halsauschnitt angebracht sind und deren Muster an keiner Stelle über eine Entfernung von 15 Zentimeter vom Rande des Halsauschnitts hinausgeht, von den genannten Zollzuschlägen ausgenommen.</p>	
	<p>(aus 521/522) Kleider, Fußwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinnstwaren oder Filzen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:</p>	
522	<p>Aus Gespinnstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschuffäden, auch aus Geweben von Kautschuffäden in Verbindung mit Gespinnsten, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:</p> <p>wenn die Gespinnstware oder das Gespinnst besteht:</p> <p>ganz oder teilweise aus Seide.....</p> <p>aus anderen Spinnstoffen .....</p>	<p>220</p> <p>120</p>
	<p>(524/525) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:</p>	
524	<p>aus Spitzen, Stickereien oder Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgepußt .....</p>	200
525	<p>andere:</p> <p>aus Gespinnstwaren ganz aus Seide.....</p> <p>aus Gespinnstwaren teilweise aus Seide .....</p> <p>aus anderen Gespinnstwaren .....</p>	<p>120</p> <p>90</p> <p>70</p>



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Metz
aus 527	Schuhe aus Gespinnstwaren mit angenähten Sohlen aus anderen Stoffen: aus Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide..... aus Kameelhaargewebe ..... aus anderen Gespinnstwaren (mit Ausnahme von Tuchecken, Tuch- leisten, baumwollenen, wollenen oder leinenen Nesteln, Ligen oder dergleichen und von wasserdichten Geweben) .....	120 80 65
aus 530	Haarneze aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon .....	200
531	Schmuckfedern, zugerichtet (zubereitet): Straußfedern und Reiherfedern..... andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zu- gerichtet.....	1000 750
aus 532	Fächer (Handfächer): ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen..... andere (mit Ausnahme solcher ganz oder teilweise aus Strauß- federn), soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen .....	200 200
aus 533	Männerhüte aus Gespinnstwaren, ohne Rücksicht auf die Ausstattung: aus Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide; Hüte aller Art mit Springsfedern (Klapphüte).....	für 1 Einheit 1
537	Männerhüte aus Haarfilz (mit Ausnahme der lackierten): unausgerüstet (ungarniert)..... ausgerüstet (garniert)..... <small>Anmerkung zu Nr. 537 und 538 des allgemeinen Tarifs. Filzhüte, bei welchen sich aus der Form oder der Ausrüstung nicht erkennen läßt, ob sie Männer- oder Frauenhüte sind, werden als Männerhüte nach den Nummern 537 und 538 behandelt.</small>	0,40 0,50



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
539	Frauenhüte aus Filz aller Art: unausgerüstet (ungarniert) ..... bloß mit Band eingefast ..... anders ausgerüstet (garniert) ..... Anmerkung. Frauenhüte aus Filz aller Art, welche zur Ver- stärkung oder Formgebung mit einem auf oder unter der Krone oder an deren äußerem Rande aufgenähten, auch mit Gespinsten um- flochtenen Draht versehen sind, werden dadurch von der Verzollung als unausgerüstete (ungarnierte) Hüte nicht ausgeschlossen.	für 1 Stück 0,25 0,60 0,80
aus 540	Hutstumpen aus Haarfilz, ganz oder unvollständig in Hutform gebracht	0,25
aus 541	Hüte aus Holzspan: unausgerüstet (ungarniert) ..... ausgerüstet (garniert) .....	0,10 0,20
542	Frauenhüte aller Art, aufgepußt: ganz aus Holzspan mit gewöhnlichem Aufpuß ..... andere ..... Anmerkungen zum fünften Abschnitt des allgemeinen Tarifs.	0,35 1
a) Halbgebleichte (cremierte), mercerisierte oder mit Salpetersäure behandelte (nitrierte) Gespinste und Gespinnstwaren unterliegen der Verzollung als gebleichte Gespinste oder gebleichte Gespinnstwaren. b) Broschierte Gewebe unterliegen einem Zollzuschlag von 10 vom Hundert. Lanzierte Gewebe gelten nicht als broschiierte Gewebe im Sinne der Ziffer 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt. Der Zollzuschlag für broschiierte Gewebe findet keine Anwendung auf leinene und baumwollene Abwischtücher und ähnliche für Wirt- schaftszwecke bestimmte Tücher, in welche nur an den Ecken oder Ranten Worte oder Abbildungen, die auf den Gebrauchszweck hin- weisen, einbrochiert sind. c) Applikationsstickerien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Lüll durch Aufstücken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, sind nicht als Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit (Ziffer 8 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt) zu behandeln, sondern zu dem Satz von 300 M. für 1 Doppelzentner zu verzollen. d) Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Gespinsten von Baumwolle oder Spinnstoffen des Unterabschnitts 5 D mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Be- nähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Ge- weberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbruch- arbeit irgend welcher Art (einschließlich der einfachen Hohlsäume) ver-		



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Maß
	<p>sehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Sollätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Sollzuschlag belegt.</p> <p>Für die vorgenannten Gespinnstwaren wird an Stelle der Sollätze für genähte Gegenstände und des im ersten Absätze der Ziffer 10 der Allgemeinen Anmerkungen zum fünften Abschnitt vorgeseheneu Sollzuschlags nur ein Sollzuschlag von 10 vom Hundert erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) der nachstehend beschriebenen Art oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Hohlsäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.</p> <p>Die vorgenannten Gespinnstwaren gelten als mit einfachen Hohlsäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) versehen, wenn sie unmittelbar neben der Säumstelle des in der Regel breiter umgelegten Randes einen Durchbruch mit nur einer Reihe von je in Form und Lage übereinstimmenden, weder von Fäden durchquerten noch durch eingeschaltete Figurengebilde unterbrochenen Öffnungen und Fadenbündeln aufweisen. Ob die Herstellung des Durchbruches in einem Arbeitsgange durch Bohrer und Nadel der Hohlsaumnähmaschine erfolgt oder durch Auslassen oder Ausziehen von Gewebefäden vorbereitet ist, macht keinen Unterschied. Die Fadenbündel entstehen bei dem einfachen Halbstäbchensaum durch gruppenweises Zusammenraffen der Gewebefäden an der Säumstelle (Saumnah) durch die zum Befestigen des Saumes dienenden Nähfäden, bei dem einfachen Ganzstäbchensaum in seiner gewöhnlichen Form, dem sogenannten Weiterstich, dadurch, daß die Halbstäbchen außerdem noch an den gegenüberliegenden Stellen der Durchbruchstraße durch Nähen zu Stäbchen, die mit der Richtung der Gewebefäden gleichlaufen, zusammengezogen werden. Als eingeschaltete Figurengebilde sind die an den Ecken des Durchbruches etwa angebrachten, als Spinnen bezeichneten sternförmigen Fadengebilde nicht anzusehen; ein nur zur Verhinderung des Ausfransens vorgenommeneu Umnähens der Ränder der durch die Spinnen ausgefüllten Geweböffnungen bleibt außer Betracht.</p> <p>e) Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Gespinnstwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden Gespinnstwaren verzollt.</p> <p>f) Gespinnstwaren mit angeknüpften Fransen oder dergleichen werden nicht wie genähte Gegenstände verzollt.</p> <p>g) Gespinnstwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Etikereien gerechnet.</p>	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Metz
	<p>h) Bei Wirk- (Trikot-) und Netzwaren bleiben Säume und Nähte, sowie Einfassungen von Band und die zum Gebrauch erforderlichen gewöhnlichen Zutaten auf die Verzollung ohne Einfluß. Als gewöhnliche Zutaten sind ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie bestehen, insbesondere anzusehen: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Knopfleisten, Schlingen, Hestel, Schnallen, Riemen, Bünde, Zugschüre, Zugbänder, einfache Quasten.</p> <p>i) Für die Verzollung von Kleidern, Putzwaren und sonstigen genähten Gegenständen, die aus verschiedenen Gespinnstwaren zusammengesetzt sind, ist der vorherrschende und, wenn dieser zweifelhaft ist, derjenige Bestandteil maßgebend, welcher den höchsten Zollfuß erfordert. Zum Nähen verwendete Gespinnstfäden, Säume, Ausfütterungen mit Gespinnstwaren, Schnüre und Gurte bleiben in allen Fällen außer Betracht. Ein Auspuß von Kleidern usw. der Nr. 518, 519 und 520 des allgemeinen Tarifs mit Bändern, Besäzen, Schleifen oder dergleichen, ganz oder teilweise aus Seide, ist, unbeschadet der Anmerkung zu diesen Tarifnummern, auf die Verzollung ohne Einfluß, sofern nicht dieser Auspuß gegenüber dem Grundstoffe des Kleides usw. als vorherrschend anzusehen ist.</p>	
	(aus 545/546) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm: ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Halsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen, sowie Rosschilder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . Kernstücke . . . . .	30 18 33
aus 546	bei einem Reingewichte des Stückes von 1 bis 3 Kilogramm: Kalbleder, naturfarbig . . . . . anderes Kalbleder . . . . .	25 40
556	Schuhe aus Leder aller Art, auch aus behaarten Häuten oder aus Häuten von Fischen oder Kriechtieren, mit anderen Sohlen als Holzsohlen: das Paar im Gewichte von mehr als 1 200 Gramm . . . . .	60



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Maß
	das Paar im Gewichte von mehr als 600 bis 1 200 Gramm; auch Schuhoberteile aus Leder aller Art mit elastischen Ein- säßen ohne Rücksicht auf das Gewicht . . . . .	80
	das Paar im Gewichte von 600 Gramm oder darunter . . . . .	90
	Pantoffel und Hausschuhe, ohne Rücksicht auf das Gewicht . . .	60
	<small>Anmerkung. Als Pantoffel und Hausschuhe sind solche Schuhe anzusehen, die weder Riststellung noch Fersestellung haben noch in anderer Weise (z. B. durch Zugschnüre, Verschlussknöpfe oder elastische Einsäße) zur festen Umschließung des Fußes eingerichtet sind. Der vertragmäßige Zollfuß ist auch auf Pantoffel und Hausschuhe mit einem Absatzstück, jedoch nicht auf solche mit Absätzen (Stöckeln) anzuwenden.</small>	
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinnstwaren oder Filz . . . . .	50
560	Sattler- und Täschnerwaren sowie andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Waren aus Leder aller Art, rohen enthaarten oder behaarten Häuten, Pergament, tierischen Blasen, Goldschläger- haut oder Häuten von Fischen oder Kriechtieren, oder damit ganz oder teilweise überzogen; auch Sattler- und Täschnerwaren aus groben Gespinnstwaren von pflanzlichen Spinnstoffen oder aus Seiler- arbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, oder damit ganz oder zum größeren Teile überzogen; alle diese, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder zu den mit Leder ganz oder teilweise überzogenen Papier- und Pappwaren der Nr. 667 bis 669 des allgemeinen Tarifs gehören:	
	Schlagriemen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . .	50
	Stückereien auf Leder . . . . .	90
	bei einem Reingewichte des Stückes von 2 Kilogramm und darüber:	
	Pferdegeschirr . . . . .	50
	andere . . . . .	65
	bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 2 Kilogramm:	
	Pferdegeschirr . . . . .	65
	andere; auch Ledertapeten ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes . . . . .	80



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	<p>in Verbindung mit Beschlägen oder Verschlussvorrichtungen aus edlen Metallen ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes .</p> <p>Anmerkungen.</p> <p>1. Eine Verbindung mit Beschlägen oder Verschlussvorrichtungen aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle bleibt auf die Verzollung ohne Einfluß.</p> <p>2. Täschnerwaren aus wasserdichten Geweben sind nicht nach Nr. 560 sondern je nach Beschaffenheit nach Nr. 521 oder Nr. 522 zu verzollen.</p>	120
561	Handschuhleder, zu Handschuhen zugeschnitten oder gestanzt . . . . .	125
562	Handschuhe ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe)	125
578	Reifen aus Kautschuk für Fahrzeugräder; auch Schutzdecken (Laufläden) für die zu Fahrzeugrädern bestimmten Schläuche, aus Gespinnstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen von Kautschuk verbunden . . . . .	60
579	<p>Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:</p> <p>unlaciert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinnstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinnstwaren, Gespinnsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talc, Talg oder Asbest, sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit .</p> <p>laciert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepressten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinnstwaren oder Filz . . . . .</p>	40
aus 580	Gespinnstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinnstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinnsten; Kautschukwaren, mit Gespinnstwaren überzogen oder mit Gespinnsten umspinnen; alle diese, wenn die Gespinnstware oder das Gespinnst aus anderen Spinnstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide besteht . . . . .	60
		100

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mare
585	Röhren aus Hartkautschuk, ohne weitere Bearbeitung . . . . .	25
586	Anderer Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . .	40
587	Holzspangeflechte, auch gefärbt . . . . . Anmerkung. Unter Nr. 587 fallen auch sogenannte Holz- spangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, haupt- sächlich zur Hutfabrikation dienend), auch gefärbt, gebeizt oder ge- firnißt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen.	1
590	(590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren: grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt: aus ungeschälten oder geschälten Ruten, aus Rohr, Weidig oder Holzspan . . . . .	3
	aus anderen Flechtstoffen . . . . .	10
591	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten . . . . .	24
592	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung: mit Gespinsten oder Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern . . . . .	120
	mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen: sogenannte Holzspangewebe (gewebeartig hergestellte Geflechte aus Holzspan, hauptsächlich zur Hutfabrikation dienend), auch ge- färbt, gebeizt oder gefirnißt, mit Unterlagen von durch Appre- tur gesteihten Geweben aus Gespinsten von Baumwolle oder von Spinnstoffen des Abschnitts 5D des allgemeinen Tarifs	15
	andere . . . . .	24
aus 596	(aus 596/9) Besen, mit Ausnahme solcher aus Reisig, sowie Bürsten und Pinsel: grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze, Rohr oder Eisen: Besen aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfaserersatzstoffen; Dreidel (Dweidel) und ähnliche Gegenstände für Reinigungszwecke Bürsten und Pinsel aus pflanzlichen Stoffen oder Pflanzenfaser- ersatzstoffen . . . . .	3
		4

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Markt
597	grobe in Verbindung mit lackiertem, poliertem Holze, Rohr oder Eisen; feine (insbesondere alle aus Haaren oder Gespinsten sowie Abstauber aus gefärbten Federn), auch in Verbindung mit Holz, Rohr oder Eisen; auch Abreib-(Frottier-)Bürsten und -Handschuhe sowie Pferdebürsten aus Borsten, Roßhaaren oder dergleichen in Verbindung mit groben Gespinstwaren; Haarbüschel aus Roß- oder Büffelhaaren; Teppichkehrer .....	24
599	Besen, Bürsten und Pinsel in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen .....	24
600	Siebwaren: grobe (Siebhöden aus Holzspan, Eisendraht oder gelochtem Eisenblech, in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holze oder Eisen) .....	8
	andere, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen .....	24
aus 601	Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Elfenbein und Nachahmungen davon .....	30
aus 602	Fächer, Fächergestelle und Stockgriffe, ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .....	225
604	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen ....	225
aus 605	Geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke aus Perlmutter und Nachahmungen davon .....	30
606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht im allgemeinen Tarif besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: Knöpfe .....	150
	andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen .....	225
aus 610	Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgerichtet .....	40





Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
620	Holzspunde, auch gepreßt .....	3
622	<b>Stöcke:</b> roh, auch mit Zwingen .....	3
	grobe, bearbeitet, auch mit Zwingen.....	10
	feine (mit eingelegerter oder Schnitzarbeit oder mit Verzierungen, die durch Pressen oder Stanzen hergestellt sind); Stöcke in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zoll- sätze fallen.....	30
623	<b>Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren:</b> roh .....	3
	bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen.....	10
aus 624	Spulen, auch gefärbt .....	5
625	(625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert: aus weichem Holze: roh .....	4,50
	bearbeitet.....	10
626	aus hartem Holze: roh .....	10
	bearbeitet: aus massiv gebogenem Holze (Bugholzmöbel) .....	10
	andere .....	12
	Anmerkung. Bugholzmöbel und Möbelteile aus massiv ge- bogendem Holze werden ohne Zollzuschlag zum Satz von 10 Mark für 1 Doppelzentner auch dann verzollt, wenn sie mit Holzbestandteilen anderer Art, die nicht an sich unter Nr. 631 des allgemeinen Tarifs fallen, auch mit durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellten Teilen, oder mit den in der Anmerkung zu Nr. 630 genannten Stoffen verbunden sind. Ferner werden Bugholzmöbel durch die Ver- bindung mit Holzbestandteilen, die durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Preßplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Ver- zierungen versehen sind, (z. B. mit dergleichen Sitzbrettern, Rücken- lehnen und Armstützen), von der genannten Zollbegünstigung nicht aus- geschlossen.	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Metz
627	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert: roh .....	10
	bearbeitet .....	15
	Anmerkung. Als furniert sind nur solche Möbel und Möbelteile zu behandeln, bei denen die Schaufseite ganz oder in wesentlichen Bestandteilen mit aufgeleimten Furnierbrettern aus hartem Holze von nicht mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Millimeter Stärke belegt ist.	
	(628/9) Tischler-, Drechslers- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
628	roh: Holzspanschachteln; Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eichenholz; Holzformen für Nachtlichte .....	3
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen .....	6
	profilierte Holzleisten .....	5
	andere .....	5
629	bearbeitet:	
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen .....	11
	andere .....	10
630	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter die vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen .....	30
	Anmerkung. Eine Verbindung mit Bast, Binsen, Schilf, Stroh, Stuhlrohr oder Korbgewebe, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485 des allgemeinen Tarifs, groben, wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaren ohne Einfluß, soweit nicht in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 10 B des allgemeinen Tarifs etwas Anderes bestimmt ist. Bei groben Möbeln bleibt außerdem eine das Aussehen der Ware nicht verfeinernde Verbindung mit einzelnen Bestandteilen aus Zink, Zinn, Kupfer oder Messing auch dann außer Betracht, wenn sie in nicht ganz unwesentlicher Ausdehnung vorhanden ist.	
	Rohes Holzwaren der Nummern 624 bis 628, für welche im gegenwärtigen Vertrag Zugeständnisse gemacht sind, werden nicht wegen einer Verbindung mit den vorstehend genannten Stoffen als bearbeitet behandelt.	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 631	<p>Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:</p> <p>Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; feine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften usw. aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle . . . . .</p> <p>Möbelteile (Sitzbretter, Rückenlehnen, Armstützen und dergleichen), durch Pressen, durch Brennen mit erhitzten Pressplatten, durch Stanzen oder durch Ätzen mit Verzierungen versehen . . . . .</p> <p>Holzwaren (ausgenommen Stab- und Tafelboden- [Parkettboden-] Teile) mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter höhere Zollsätze fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Goldleisten ohne Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit); Holzmosaik . .</p> <p>Anmerkung. Möbel aus Holz sind nicht lediglich deshalb als feine Holzwaren der Nr. 631 des allgemeinen Tarifs anzusehen, weil sie durch Ausbohren oder Ausstanzen von regelmäßig (auch stern- oder kreisförmig) angeordneten Löchern an Sitzbrettern und Lehnen, durch einfaches Ausschneiden einzelner Teile mit der Säge, durch Drechslerarbeit an Füßen und ähnlichen Teilen oder durch Einziehen (Eingravieren oder dergleichen) von weder vergoldeten, versilberten oder bronzierten noch in sich verschlungenen oder sonst musterbildenden Linien eine gewisse Verfeinerung erfahren haben. Das gleiche gilt von Schränken und ähnlichen größeren Kastenmöbeln, die nur an einzelnen Teilen von untergeordneter Bedeutung (z. B. kleinen Gesimsaufsätzen, Eckblättern, Rosetten, Pilastern oder Konsolen) mit feiner Schnitzarbeit versehen sind.</p>	<p>30</p> <p>10</p> <p>36</p>
aus 633	<p>Billards, überzogen, und Teile von solchen . . . . .</p> <p>Anmerkung. Bei der Einfuhr von Billards in zerlegtem Zustande werden die nicht überzogenen Platten nach Beschaffenheit des Stoffes verzollt.</p>	40
634	<p>Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerich-</p>	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Maß
	teten Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Besatzartikel .....	40
	Anmerkung zu Abschnitt 10 B des allgemeinen Tarifs. Als bearbeitet im Gegensatz zu roh sind im Sinne des Abschnittes 10 B alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnisten, lackierten, polierten sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Leeraustrich versehenen Holzwaren als rohe zu behandeln.	
aus 639	Geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke aus Zellhorn (Zelluloid) und ähnlichen Stoffen .....	100
640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind ....	200
aus 644	Stöcke aus Rohr in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 des allgemeinen Tarifs oder unter höhere Zollsätze fallen. ....	33
aus 646	Steinmuffknöpfe, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen .....	45
	Anmerkung. Dem vertragsmäßigen Satz für Steinmuffknöpfe unterliegen auch Knöpfe aus Arika und dergleichen.	
	(649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Wappenbereitung), breitartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:	
649	aus Abfällen von Gespinnstwaren oder dergleichen .....	frei
650	aus Holz, Stroh, Spartogras oder anderen Pflanzenfasern: Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff) .....	1,25
	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Sparto- und anderer Faserstoff .....	1,25



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 651	<p>Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gefautschyt, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:</p> <p>Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holze, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt . . . . .</p> <p>Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe</p> <p>Anmerkung. Gefautschyte Pappen werden auch dann nach Nr. 651 verzollt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.</p>	<p>1,50</p> <p>1,50</p>
aus 652	<p>Pappen aller Art: weiß oder farbig gestrichen, mit weißem oder farbigem Papier beklebt; Malerpappe . . . . .</p>	10
653	Selbes Strohpapier . . . . .	3
	Ganz grobes graues Löschpapier . . . . .	2
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt . . . . .	3
655	Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend . . . . .	3
	<p>Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder geförnt . . . . .</p> <p>Anmerkung zu Nr. 654 und 655. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Tütenpapiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papiersorten. Papiere dieser Art sind zum Sage von 3 Mark für 1 Doppelzentner auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet, in der Masse bunt gefärbt oder mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern und dergleichen bedruckt sind. Mit Unterlagen von Gespinnstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert</p>	6

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
aus 665	<p>weniger als 350 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt.</p> <p>Lüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt: ohne Verbindung mit anderen Stoffen . . . . .</p> <p>Anmerkung. Lüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse werden dadurch, daß sie mit Blechklammern, Drahtklammern, Nfen, Bindfäden und ähnlichen, nur zum Zusammenhalten der Teile oder zum Verschlusse dienenden Verbindungen versehen sind, von der Verzollung zum Satze von 12 Mark für 1 Doppelzentner nicht ausgeschlossen.</p>	12
667	<p>Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattung), und zwar: in Behältnissen, mit Leder oder mit Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide überzogen (ganz oder teilweise) oder damit ausgestattet . . . . . in Behältnissen von anderer Beschaffenheit: aus Papier oder Pappe . . . . . aus Holz . . . . .</p> <p>Anmerkung. Bändchen aus Gespinnsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Ausstattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.</p>	35 12 15
668	<p>Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Uttrappen, Etuis: mit Leder oder Gespinnstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen . . . . . andere . . . . .</p> <p>(671/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorhergehende Nummern des Abschnittes 11 des allgemeinen Tarifs fallen, auch Hartpapierwaren:</p>	30 12
671	<p>in Verbindung (auch ganz oder teilweise überzogen) mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren aller Art, mit fein geformter Wachsarbeit, mit Halbedelsteinen, Perlmutter, Elfenbein, Zellhorn (Zelluloid) oder ähnlichen Formerstoffen, vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen; Stickereien auf Papier oder Pappe . . . . .</p>	70



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Maß
672	in Verbindung mit anderen als den vorstehend oder den in Nr. 670 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . .	24
	Anmerkung zum elften Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Aus Papier hergestellte Nachahmungen von Leder sowie Waren aus solchen werden nicht wie Leder oder Lederwaren verzollt, sondern den nach ihrer Beschaffenheit in Betracht kommenden Nummern des elften Abschnitts zugewiesen.	
	Anmerkung zu Nr. 677 des allgemeinen Tarifs. Mit den nach Nr. 677 des allgemeinen Tarifs zollfreien Gemälden werden auch die Rahmen, in welche die Gemälde eingefasst sind oder welche mit diesen gleichzeitig eingehen, zollfrei belassen, sofern sie unzweifelhaft zur dauernden Umrahmung der eingeführten Gemälde bestimmt sind.	
680	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, an mehr als drei Seiten gesägt, an den nicht gesägten Seiten roh oder bloß roh behauen . . . . .	0,25
aus 681	Pflastersteine aus hellem grauem Granit, in einer Höchstmenge von 350 000 Doppelzentner in einem Kalenderjahr aus Osterreich- Ungarn eingehend . . . . .	frei
	Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Platten von mehr als 16 Zentimeter Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen. Jedoch werden gespaltene oder an einer oder beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene), an den Schmalseiten rohe oder bloß roh behauene Platten aus hellem grauem Granit von mehr als 16 Zentimeter Stärke zollfrei abgelassen.	
684	Schieferblöcke und Schieferplatten, an einer oder mehreren schmalen Seiten (Kanten) gesägt (geschnitten), weder gehobelt noch geschliffen oder poliert	2,50
aus 685	Stufen aus Granit, ungeschliffen, ungehobelt, von schlichter, nicht pro- filierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert . . . . .	1,25
	Anmerkung. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr. 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Austrittsbreite mit einem einfachen, nicht gegliederten Wulst versehen sind.	
690	Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten aus Steinen aller Art, sofern sie Kunstgegenstände sind, einschließlich der punktierten . . . . .	frei
693	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen	frei
aus 694	Schleif- und Wegsteine, ganz oder teilweise aus Karborund . . . . .	12
709	Waren ganz oder teilweise aus Meerschaum oder Nachahmungen davon: in Verbindung mit natürlichem oder künstlichem Bernstein; Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, mit Vorrichtungen zur Befestigung von Mundstücken . . . . .	200



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	andere, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .....	150
aus 710	Geschliffene oder polierte Platten oder Stücke aus Jet (Sagat), auch Rännelkohle und Nachahmungen von Jet.....	200
711	Waren ganz oder teilweise aus Jet, Rännelkohle oder Nachahmungen von Jet, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .....	200
712	Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, natürlichem oder künstlichem, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen .....	150
	(713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine) aus farbig sich brennendem Siegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rauh oder glatt .....	0,15
	Formsteine, rauh oder glatt .....	0,20
714	andere. rauh (Hintermauerungssteine); auch Scheuerziegel (Putzsteine) ... glatt (Verblendsteine) .....	0,05 0,05
aus 719	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert: Drainröhren .....	frei
721	Löffergeschirr aus farbig sich brennendem Ton, durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt: unglasiert..... glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt.....	frei 1
	Anmerkung. Gewöhnliches Inaimer Löffergeschirr aus farbig oder weißlich sich brennendem Ton, glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufspritzen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise bemalt, unterliegt ebenfalls der Verzollung nach Nr. 721 zum Satz von 1 Mark für 1 Doppelzentner, und zwar ohne Unterschied, ob es durch Freiaufdrehen oder durch Pressen oder Gießen in Formen hergestellt ist. Zu dem gewöhnlichen Löffergeschirr dieser Art werden außer Löffeln, Kannen und ähnlichen Gefäßen zum Wirtschafts- oder Gewerbegebrauch auch sonstige nicht fein geformte oder bemalte Gegenstände des gewöhnlichen Hausbedarfs (z. B. Sparbüchsen in Gestalt von Eierköpfen und dergleichen) gerechnet.	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottsteine, Dinas- und andere Quarz- steine, Baugit- und Magnesia-Steine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert: rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm ..... rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes .....	   0,35   0,50
aus 728	Glatte, unglasierte Bodenplatten aus Ton oder gefrittetem Tonzeug, durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen mit Mustern versehen ..... Anmerkung. Platten der vorstehend bezeichneten Art sind, wenn ihre Stärke mehr als 1½ Zentimeter beträgt, stets als Boden- platten zu behandeln und von der Verzollung als Wandbekleidungs- platten nach Nr. 729 des allgemeinen Tarifs ausgenommen.	   3
730	(730/1) Waren aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt: einfarbig .....	   8
731	mehrfarbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug: Biergefäße, Figuren und ähnliche Luxusgegenstände ..... andere Waren .....	   16  16
732	Tonwaren aller Art (mit Ausnahme von Porzellan und porzellan- artigen Waren) in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen ..... Anmerkung. Die grobe Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr bleibt bei den in Nr. 720 des allgemeinen Tarifs genannten Krügen und anderen Gefäßen zu Wirtschaftszwecken aus gemeinem Steinzeug sowie bei Löffelgeschirr der Nr. 721 ohne Einfluß auf die Zollbehandlung.	          25



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Maß
733	Porzellan und porzellanartige Waren (Weichporzellan [englisches und Fritten-Porzellan], unglasiertes Porzellan [Biskuit, Porian, Jaspis] usw.):	
	weiß .....	10
	farbig, auch mit Lüster- oder mit Metallüberzug .....	20
	in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen .....	25
	Anmerkung zu Nr. 733. Porzellanperlen werden wie Glasperlen verzollt.	
	Anmerkung zu Nr. 731 und 733. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.	
735	Glasmasse (auch Straß, ungeformt oder in Form roher Klumpen), Schmelzglas-(Email-)Masse, Glasurmasse, ungefärbt oder gefärbt; Glasstaub (gemahlenes Glas) .....	3
736	Rohre Stangen und Röhren aus naturfarbigem Glase; Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei einschließlich der Herstellung von Kunstglas gebraucht werden .....	3
	(737/40) Hohlglas:	
737	weder gepreßt noch geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert:	
	naturfarbig .....	3
	weiß (auch halbweiß) durchsichtig, auch mit einzelnen Ringen von massivem weißen (auch halbweißen) Glase .....	für 1 Doppel- zentner Rohgewicht 8
	gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen:	
	Milch-, Marmor- und Beinglas, weiß undurchsichtig .....	10
	anderes .....	15



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Marr
738	bloß mit gepreßten Böden oder durch Schleifen, Pressen usw. gestalteten oder verzierten Stöpseln: gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen ..... anderes .....	15 12
739	in anderer Weise gepreßt, geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt oder gemustert: gefärbt oder weiß undurchsichtig, auch mit gefärbtem oder mit weißem undurchsichtigen Glase überfangen ..... anderes .....	15 12
740	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Ein- brennen von Farben gemustert: sogenanntes Silberglas (gewöhnliches, weiß durchsichtiges, unge- schliffenes Hohlglas, das durch Ausschwenken des ganzen Innen- raums mit Amalgam einen gleichmäßigen, spiegelnden Glanz von silberähnlicher Farbe erhalten, jedoch keinerlei Nachbe- arbeitung der Außenfläche erfahren hat und als Aufsteckkugeln für Gartenpfähle, als Leuchter und dergleichen verwendet wird) anderes hierher gehöriges Hohlglas..... Anmerkung. Bei Hohlglas aller Art bleibt eine gering- wertige Befleckung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Befleckung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlglas mit abgeschliffenen Böden, Rändern oder Stöpseln, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingepreßten Gewinden, mit eingeblasener oder eingätzter Schrift oder Fabrikmarke oder mit eingätzten Eich- zeichen nicht als geschliffen, gepreßt, abgerieben, geätzt oder gemustert verzollt. (aus 741/2) Spiegel- und Tafelglas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:	15 20
aus 741	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig: Spiegelglas, gegossenes und geblasenes.....	3
aus 742	Bußenscheiben .....	für 1 Doppel- zentner Rohgewicht 12



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
748	Opaleszenglas .....	für 1 Doppel- zentner Rohgewicht 24
752	Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen) Anmerkung. Unter Nr. 752 fällt auch rohes optisches Glas in Tafeln, die in der einfachen Höhe und der einfachen Breite zusammen nicht mehr als 40 Zentimeter messen, sowie roh vorgepreßtes optisches Glas.	für 1 Doppel- zentner 3
755	Brillengläser und andere Augengläser sowie Stereoskopengläser, auch gefärbt, jedoch ungeschliffen, ungefaßt .....	15
756	Brenn- und Lupen (Vergrößerungsgläser), ungefaßt .....	15
758	Brillengläser, geschliffen, und andere geschliffene Augengläser (auch zum unmittelbaren Gebrauche vorgerichtet); Stereoskopengläser, geschliffen; optisches Glas, geschliffen; alle diese auch gefärbt, jedoch ungefaßt. Glasbehänge zu Leuchtern; Glasknöpfe; alle diese auch gefärbt oder mit Eisen .....	30 12
759	Anmerkung. Bemalte, vergoldete oder versilberte Glasknöpfe werden nach Nr. 763 verzollt. Glasplättchen; Glasperlen, Glaschmelz und Glasschuppen, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht; Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht; Glaskörner (Glaskugeln, massive Glaskugeln): weiß, auch gefärbt .....	2 15
760	bemalt, vergoldet oder versilbert .....	15
761	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltig oder bleifrei, Glassteine und Glaskorallen, ohne Fassung, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden gereiht: roh .....	20 25
761	bearbeitet (geschliffen usw.) .....	25
761	Glasperlen, Glasflüsse, Glassteine, Glaskorallen und dergleichen auf Gespinnstfäden, Schnüre oder Draht genäht oder gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar; auch in gleicher Weise hergestellte Befestigungartikel aus Glasperlen usw. ....	60



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
762	Waren aus Glasflüssen, Glassteinen oder Glasforallen, vorstehend nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen . . . . .	60
763	<p>Glas, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinnst und Glaswolle:</p> <p>nicht gefärbt, nicht undurchsichtig . . . . . 12</p> <p>gefärbt oder undurchsichtig . . . . . 15</p> <p>bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert . . . . . 20</p> <p align="center"><i>Anmerkung.</i> Glasmudeln (kleine, halbtugelförmig gepresste Gläser mit auf der flachen Seite eingepressten, auch ausgemalten Verzierungen, zur Herstellung von Anhängern, Stockknöpfen, Schmucknadeln und dergleichen dienend) werden nach Nr. 763 verzollt, sofern sie aus anderweit im allgemeinen Tarife nicht genanntem Glase bestehen und nicht mit anderen Stoffen verbunden sind.</p>	
aus 764	Glasmalereien, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt; künstliche Augen . . . . .	20
767	<p>Glas- und Schmelzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in anderen Nummern des allgemeinen Tarifs besonders genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:</p> <p>bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert; auch Opaleszentglas, Glasmalereien, Glasmosaik, Kunstverglasungen, Lichtbilder aller Art von Glas, auch in Glas eingebrannt oder eingeätzt . . . . . 30</p> <p>andere . . . . . 24</p> <p align="center"><i>Anmerkung.</i> Glasknöpfe mit untergelegten Metallplättchen, die nach der Schaufseite nicht übergreifen, Glasbehänge zu Leuchtern und andere Leuchterbestandteile aus Glas mit bloß zur Verbindung dienenden</p>	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Maß
	<p>Metallkapseln, -Hülsen und dergleichen, ferner Tintenfüßer und ähnliche Glasgefäße mit rahmenartigen, nur zur Befestigung des Deckels angebrachten Metallscharnieren werden, wenn die genannten Metallteile aus nicht vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle bestehen und die Waren außerdem mit anderen Stoffen nicht verbunden sind, nicht nach Nr. 767, sondern ohne Rücksicht auf die Metallteile nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.</p> <p>Glasarme zu Hängeleuchtern mit eingelassenen und von der Glasmasse umschlossenen Gasleitungsrohren, die zur Verbedung der Metallfarbe und zum Schutze gegen Oxydation versilbert sind, werden hierdurch von der Verzollung nach Nr. 767 nicht ausgeschlossen.</p> <p>Anmerkung zum fünfzehnten Abschnitt des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem irisierenden Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, insbesondere auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartige Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.</p> <p>(aus 778/839) Eisen und Eisenlegierungen: (aus 778/9) Röhren einschließlich der Röhrenformstücke, aus nicht schmiedbarem Guß:</p>	
aus 778	<p>von mehr als 7 Millimeter Wandstärke: roh .....</p>	2,50
aus 779	<p>von 7 Millimeter Wandstärke oder darunter: roh .....</p>	4
781	Kunstguß und anderer feiner Guß, nicht schmiedbar .....	24



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Ware
	(782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
782	roh:	
	bei einem Rein-	
	gewichte des { von mehr als 1 Doppelzentner . . . . .	2,50
	Stückes { von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	3,50
	{ von 40 Kilogramm oder darunter . . . . .	5
783	bearbeitet:	
	bei einem Rein-	
	gewichte des { von mehr als 1 Doppelzentner . . . . .	4
	Stückes { von mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	6
	{ von 40 Kilogramm oder darunter . . . . .	9
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen:	
	nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen . . . . .	1
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen . . . . .	5
	anderes . . . . .	2,50
	(786/787) Blech:	
786	roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
	in der Stärke { von mehr als 1 Millimeter . . . . .	3
	{ von 1 Millimeter oder darunter . . . . .	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben.	
787	abgeschliffen, lackiert, poliert, gebräunt oder sonst künstlich oxydiert, auch mit spiegelnder Drydschicht überzogen:	
	in der Stärke { von mehr als 1 Millimeter . . . . .	5
	{ von 1 Millimeter oder darunter . . . . .	5,50
aus 791	(aus 791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten):	
	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke { von weniger als 0,5 bis 0,22 Millimeter . . . . .	3,75
	{ von weniger als 0,22 Millimeter . . . . .	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen bünnen Kupferanflug aufweisen.	







Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Metz
	Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: roh ..... bearbeitet .....	15 24
	Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnitts 17A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind.	
aus 839	Federn, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt: an sich feine (Perrücken-, Handschuh-, Hut- und ähnliche Federn) sowie alle polierten, vernickelten, lackierten, vernierten oder sonst weiter als durch bloßes Abschleifen bearbeiteten Federn ..... andere: roh ..... bloß abgeschliffen .....	20 6 10
	Anmerkung zu Abschnitt 17A des allgemeinen Tarifs. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarif besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlag von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.	
844	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen .....	frei
aus 854	Flaschenkapseln aus Blei oder Bleilegierungen, auch mit Zinn plattiert; Blattblei, auch verzinkt oder mit Zinn plattiert .....	24
	(856/7) Zink, gestreckt, gewalzt (Blech):	
856	roh: mehr als 0,25 Millimeter stark .....	3
	0,25 Millimeter oder darunter stark .....	3
857	abgeschliffen, gefirnißt, lackiert, poliert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen .....	5
aus 859	Waren aus Zink und Zinklegierungen: feine, insbesondere alle beinalten, bronzierten, gefirnißten, lackierten, polierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinkwaren in Verbindung mit	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Metall
	anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 859 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören . . . . .	24
aus 863	Waren aus Zinn und Zinnlegierungen: Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzköpfe sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht in Absatz 1 der Nr. 863 des allgemeinen Tarifs genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören; Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	24
	Anmerkung zu Abschnitt 17 E des allgemeinen Tarifs. Britanniametall (Legierung von Zinn und Antimon mit geringen Zusätzen von Zink, Kupfer, Nickel oder Wismut) und Waren daraus werden wie Zinn und Zinnwaren behandelt.	
864	(aus 864/868) Nickel und Nickellegierungen: Nickelmetall (Nickel), roh (in Barren oder Stücken, auch gegossen in Form von Platten oder Rosten, die nur zur Verwendung bei Vernickelungen auf elektrolytischem Wege geeignet sind); Nickelmünzen .	frei
865	Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustande . . . . .	12
866	Draht: 1 Millimeter oder darüber stark . . . . . weniger als 1 Millimeter stark . . . . .	12 14
868	Waren aus Nickel, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 F des allgemeinen Tarifs nicht genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattnickel . . . .	60
	Anmerkung zu Abschnitt 17 F des allgemeinen Tarifs. Dem Nickel gleich behandelt werden nur die nickelähnlichen Legierungen aus Nickel mit anderen unedlen Metallen. Packung wird nicht wegen seines Nickelgehalts als nickelähnliche Legierung angesehen.	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Mark
	(aus 870/880) Kupfer und Kupferlegierungen:	
870	Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke, geschmiedet oder gewalzt ..... <p align="center">Anmerkung. Unter Nr. 870 fallen auch gekrempelte (mit umgebördelten Rändern versehene) Kesselböden, geschmiedet, aus Kupfer und Kupferlegierungen.</p>	12
871	Draht (mit Ausnahme des zementierten Drahtes); Eisendraht, mit Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen umspinnen, umflochten oder umwickelt.....	12
875	Metalltuch aller Art für gewerbliche Zwecke, insbesondere für die Herstellung von Papier, endlos oder in Rollen oder Stücken, aus Draht, auch mit Gespinnsteinlagen; Vordruckwalzen (Egoutteure) glatt oder gerippt, mit oder ohne Wasserzeichen .....	18
878	Anderer als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, in den vorhergehenden Nummern des Abschnittes 17 G des allgemeinen Tarifs nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 des allgemeinen Tarifs oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing	30
879	Kupfer-, Tombak- und Messingwaren, verniert, gefärbt oder vernickelt, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: <p align="center">vernickelte Rahmen und Bügel aus Messingblech für Zigaretten- taschen, Brieffaschen, Geldtäschchen, Handtaschen, Reisetaschen und ähnliche Täschnerwaren .....</p> <p align="center">andere hierher gehörige Waren .....</p>	50 60
880	Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Tombak, soweit sie nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mark
	gehören oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	feine, insbesondere alle polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren . . . . .	60
	andere als feine, weder poliert, noch vernickelt, gefärbt, lackiert oder verniert; Blattmetall . . . . .	30
	<p>Anmerkung. Von den vorstehend in die Nummer 880 ver- wiesenen Waren aus anderen Kupferlegierungen als Messing und Lombard werden außer den polierten, vernickelten, gefärbten, lackierten oder vernierten Waren insbesondere alle diejenigen als feine Waren behandelt, welche ziseliert, guillochiert, inkrustiert, taufchiert, getrieben, geätzt, nielliert, graviert oder bemalt sind. Waren mit bloß ge- preßten (gestanzten, geprägten) oder bloß gegossenen (nicht ziselierten oder sonst nachträglich bearbeiteten) Verzierungen sind nicht ohne weiteres von der Verzollung zum Satze von 30 Mark für 1 dz ausgeschlossen und nur dann als feine Waren zu verzollen, wenn derartige Verzierungen in so großer Ausdehnung vorhanden sind, daß die Waren sich schon hierdurch als Schmuck-, Zier- oder Luxusgegenstände kennzeichnen.</p> <p>Anmerkung zu Nr. 878 und 880. Auf Blattkupfer und Blattmessing sowie auf Blattmetall aus anderen Kupferlegierungen als Messing findet die in der allgemeinen Anmerkung 1 zu Abschnitt 17 B bis H des allgemeinen Tarifs vorgesehene Abgrenzung von Blech keine Anwendung. Vielmehr sind Bleche aus Kupfer oder Kupferlegierung von weniger als 0,25 Millimeter Stärke nur dann als Blattkupfer, Blattmessing oder Blattmetall nach Nr. 878 oder Nr. 880 zu verzollen, wenn sie sich als sogenanntes Kauschgold (Knistergold, Flitter- gold) oder Kauschsilber oder sonst als papierartig dünn gewalzte oder geschlagene Blätter darstellen. Die Unterscheidung des Blattmetalls von unedlem Blattgold oder Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.</p> <p>Anmerkung zu Abschnitt 17 G des allgemeinen Tarifs. Anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte zur Herstellung von Metallwaren geeignete unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle sowie Waren daraus werden wie Kupfer und Kupferwaren behandelt.</p>	
	(aus 884/887) Waren, nicht unter die Abschnitte 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallend, aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
884	Waren ganz oder teilweise aus vergoldeten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppel- zentner Markt
	der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen) . . . . .	100
	andere Waren . . . . .	175
885	Waren ganz oder teilweise aus versilberten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen: Schmuckgegenstände, Toilette- und Nippsachen in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Glas (einschließlich der Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen) . . . . .	100
	andere Waren . . . . .	120
	Anmerkung zu Nr. 881 bis 885 des allgemeinen Tarifs. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Waren werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	
887	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, einschließlich der Toilette- und Nippsachen, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und entweder verniert oder vernickelt oder in einer nicht als unwesentlich zu erachtenden Verbindung mit Marmor, Marmor, Serpentinsteine, Schmelz, Nachahmungen von Edelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Glasflüssen, Pasten oder dergleichen . . . . .	100
	Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände, ganz oder teilweise aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit Halbedelsteinen, Gemmen oder Kameen aus Halbedelsteinen; Zellschmelzarbeiten (sogenannte Cloisonnewaren); Perlen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, vernickelt oder verniert; Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle in derartiger Verbindung mit Gespinnstfäden, daß sie ohne weiteres als Schmuck getragen werden können . . . . .	175
	Anmerkungen zu Nr. 884, 885 und 887. 1. Die ermäßigten Zollsätze für Schmuckgegenstände finden auch auf Zierknöpfe, Zierschnallen, Schmucknadeln und Schmuckketten Anwendung. 2. Waren aus Glas, Porzellan oder Steingut, bei denen die Verbindung mit vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen oder dergleichen Legierungen unedler Metalle nur zum Zusammenhalten der Teile oder zur Befestigung dient (z. B. Schließen, Haken, Hefstel, Anstecknadeln) oder sich auf einzelne, keine wesentliche Verzierung der Gesamtware	



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 Doppel- zentner Marr
	<p>bewirkende Nebenbestandteile (z. B. Drahtgestelle, kleine Füschen, einfache Knöpfe) beschränkt, werden nicht nach Nr. 884 oder 885 sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt. Das gleiche gilt für solche, an sich unter Abschnitt 17 A bis G des allgemeinen Tarifs fallende Gebrauchsgegenstände aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, die nur in ganz geringer Ausdehnung vergolbet oder verfilbert sind.</p>	
	<p>Auf die Verzollung der in den Nrn. 884, 885 und 887 genannten Waren bleiben Ausfütterungen, Polster und ähnliche Zutaten aus Gespinnstwaren ohne Einfluß, ebenso Verbindungen mit unwesentlichen Bestandteilen aus Zellhorn (z. B. als Unterlagen an Stierknöpfen angebrachte oder bei Schmuckgegenständen als Schutzüberzug von Silbern dienende Zellhornplättchen).</p>	
	<p>Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände aus weder vergolbeten oder verfilberten noch vernickelten oder vernierten unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, fein gearbeitet und in Verbindung mit anderen als den in Nr. 887 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen, sind nicht nach dieser Tarifnummer sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.</p>	
	<p>3. Schmuck-, Zier- und sonstige Luxusgegenstände sind nicht lediglich deshalb, weil die Metallteile durch bloßes Pressen (Stanzen, Prägen) oder durch bloßes Gießen mit Verzierungen versehen sind, als fein gearbeitet im Sinne der Nr. 887 zu behandeln. Dagegen gehören zu den fein gearbeiteten alle durch irgend welche Nachbearbeitung der Metallteile versehenen Waren, insbesondere alle ziselirten, guillochirten, inkrustirten, tauschirten, getriebenen, geägten, niellirten, gravierten oder bemalten.</p>	
	<p>4. Vernierte Waren sind solche, die durch einen durchsichtigen, gefärbten Überzug das Aussehen von Waren aus edlen Metallen erhalten haben; mit einem Firnisüberzuge versehene Waren, die an sich oder durch eine Blattmetallaufgabe gold- oder silberfarbig sind, werden nicht als verniert behandelt.</p>	
	<p>5. Gebrauchsgegenstände (z. B. Kaffee-, Tee- und Speisegeräth, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Bestecke, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorsetzer), sind nicht als Zier- oder Luxusgegenstände der Nr. 887 zu behandeln. Gegenstände, die nicht ausschließlich Gebrauchszwecken dienen und auch nicht zu den Schmuckgegenständen, Toilette- oder Rippfaden gehören (z. B. Tafelaufsätze, Krüge, Vasen, Blumenhalter, Briefbeschwerer, Besuchskartenschalen und Beleuchtungskörper), sind der Nr. 887 als Zier- oder Luxusgegenstände nur dann zuzuweisen, wenn sie sich nach Form und Beschaffenheit vorzugsweise zu Zier- und Ausschmückungszwecken eignen.</p>	

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Mant
aus 912	Isolations-Rollen, -Glocken und -Knöpfe, Spulen, Laster, Schalter und ähnliche, zur Isolierung dienende Montierungsteile aus Steingut, Porzellan oder Glas, ohne Verbindung mit anderen Stoffen und nicht als Bestandteile zerlegter elektrotechnischer Vorrichtungen eingehend: weiß ..... farbig oder gefärbt .....	 10 20
916	(aus 916/917) Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengeleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge), ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen: Fahrräder, auch zur Aufnahme von Fahrgästen, zur Beförderung von Waren oder zur Mitführung von Anhängewagen eingerichtet .....	 100
aus 917	Personenwagen: vierrädrige mit nicht mehr als vier festen Sitzen: ohne Dach: bei einem Reinge- (von 1,5 Doppelzentner oder darunter. wichte des Wagens (von mehr als 1,5 Doppelzentner .... mit Dach ..... vierrädrige mit mehr als vier festen Sitzen: ohne Dach ..... mit Dach ..... Anmerkungen. 1. Klappsitze gehören nicht zu den festen Sitzen. Der Bodfuß (Kutschersitz) ist in die Zahl der festen Sitze nicht einzurechnen. 2. Hölzerne Wagenkasten ohne Untergestell, auch mit Eisenbeschlag, sind je nach ihrer Beschaffenheit als Holzwaren zu behandeln und bleiben von der Verzollung als Personenwagen auch dann ausgenommen, wenn die durch Scharniere befestigten Dachbogen und das mit den eisernen Spangen, die den Wagenkasten durchziehen, fest verbundene, schief ansteigende Fußgestell vor dem Kutschbock bereits angebracht oder die hölzernen Lürntafeln zur Verstärkung oder zur Verhinderung des Reißens mit groben Holzklötzchen oder Lutegeweben oder mit Eisenblech bekleidet sind. 3. Für zusammengesetzte vierrädrige Personenwagen im Rohbau ist ein Viertel der Sätze für Personenwagen zu entrichten. Als Personenwagen im Rohbau sind solche anzusehen, welche zwar die zum Ge-	 für 1 Stuhl 60 100 150  150 160



Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 1 Doppel- zentner Maß
	<p>brauch notwendigen Zubehörteile und Einrichtungen (Federn, Achsen, Räder, Vordergestell, Brems- und Anspannvorrichtungen usw.) aufweisen, jedoch weder angestrichen, lackiert, poliert oder bemalt noch mit Leder- oder Polsterarbeit (einschließlich lose eingelegter Polster) ausgestattet sind.</p> <p>4. Fußdecken, Laternen, Wagenlisten und ähnliche Gegenstände, welche mit fertigen Personenwagen eingehen und dazu bestimmt sind, mit ihnen in feste Verbindung gebracht oder auf andere Weise zusammenge- fügt zu werden, sind als Bestandteile der Wagen anzusehen und nicht besonders zu verzollen.</p> <p>5. Zur Herstellung von Motowagen bestimmte, ohne Gestellrahmen (Chassis), Motor und Räder eingehende Personenwagen werden wie vierrädrige Personenwagen behandelt und in fertigem Zustande nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 917, im Rohbau mit einem Viertel dieser Sätze verzollt.</p>	
927	<p>Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schösser und Verschlussstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:</p> <p>roh . . . . .</p> <p>bearbeitet . . . . .</p>	<p>6</p> <p>24</p>
937	Pfeifenorgeln . . . . .	20
941	Streich- und Zupf-Tonwerkzeuge . . . . .	20
942	Blas-Tonwerkzeuge . . . . .	20
aus 943	Mechanische Spielwerke nicht unter Absatz 1 der Nr. 943 des allgemeinen Tarifes fallend, sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe von Tonsücken . . . . .	25
944	Ziehharmonikas . . . . .	20
	<p>Anderere Tonwerkzeuge, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt</p> <p>Anmerkung zu Abschnitt 19C des allgemeinen Tarifs. Teile von Tonwerkzeugen, die als solche erkennbar sind, werden, soweit sie nicht im allgemeinen Tarife besonders genannt sind, wie die Tonwerkzeuge verzollt, zu denen sie gehören. Hölzerne Teile von Tonwerkzeugen sind jedoch nach ihrer Beschaffenheit zu verzollen, soweit der Zollfuß, dem sie hiernach unterliegen würden, niedriger ist als der Zollfuß für die Tonwerkzeuge, zu denen sie gehören.</p>	24
946	Kinderspielzeug aller Art und Teile davon; auch Christbaumschmuck . .	10



## Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 41	Zwiebel . . . . .	3.—
42	Kraut, frisches . . . . .	frei
43	Gemüse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte und andere Gewächse für den Küchengebrauch, frisch:	
a)	feine Tafelgemüse . . . . .	frei
b)	andere . . . . .	frei
49	Kleesaat:	
a)	Esparsettesaat . . . . .	8.—
b)	andere . . . . .	8.—
50	Grassamen . . . . .	frei
52	Sämereien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . .	frei
53	Samen aller Art, in Briefen und dergleichen für den Detailhandel vorgeichtet . . . . .	15.—
aus 56	Lebende Gewächse (auch in gewöhnlichen Töpfen, Kübeln und dergleichen):	
a)	blühende Pflanzen . . . . .	8.—
b)	Bäume oder Sträucher . . . . .	7.—
c)	Blumenzwiebel, Blumenknollen und Wurzelstöcke (Rhizomen, Bulben) . . . . .	4.—
e)	sonstige außer Weintreben, auch Setzlinge, Stecklinge, Pfropfreiser und Schößlinge . . . . .	frei
57	Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten . . . . .	2.50
59	Hopfen . . . . .	24.— brutto



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 75	Seefische, frische .....	frei
83	Felle und Häute, roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gefalzt, aber nicht weiter bearbeitet) .....	frei
84	Haare aller Art, roh oder zubereitet (und zwar gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten .....	frei
86	Blasen und Därme, frische, gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile .....	5. —
92	Tierischer Talg, roh oder geschmolzen; Prestalg .....	2.50
93	Vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Kokosnußöl, festes ...	2.50
96	Paraffin:	
a)	unrein, auch Paraffinschuppen .....	12.—
b)	anderes .....	15.—
	Anmerkung. Paraffin, weiches, mit einer Schmelztemperatur von 42° C. und darunter für die Zündhölzchenherzeugung auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen .....	7.—
aus 109	Wein:	
aus a)	in Fässern .....	60.—
aus b)	in Flaschen .....	75.—
112	Mineralwässer, natürliche oder künstliche .....	1.20
	Anmerkung. Mineralwässer, natürliche und künstliche, werden sowohl in Flaschen aus gemeinem Hohlglase in seiner natürlichen Farbe (Nr. 370 a), als auch in solchem aus in der Masse gefärbtem Glase (Nr. 370 c) nach Nr. 112 verzollt, wenn diese Umschließungen wegen der besonderen Beschaffenheit des Wassers handelsüblich sind. Mineralwässer in Umschließungen mit Druckvorrichtungen aus unedlen Metallen oder mit mechanischen Verschlussvorrichtungen werden nach Beschaffenheit dieser Umschließungen verzollt.	
114	Bäckereien (Biskuit, Kakes, Kuchen, Oblaten usw.) .....	100.—
118	Fleischwürste .....	50.—
121	Fische, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet:	
	a) Stockfisch und geräucherte Fische .....	7.20
	b) andere .....	10.—
138	Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Knochen, gespalten, gestreckt oder geschnitten .....	frei
143	Schwefelkies (Pyrit) .....	frei



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 145	Gips:	
b)	gebrannt:	
	1. zu Dungzwecken oder zu Formierzwecken für die keramische Industrie, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungs- wege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . .	frei
	2. anderer . . . . .	— .60
aus 146	Weiße Kreide, Schwespat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher):	
b)	gemahlen, geschlemmt:	
	1. weiße Kreide . . . . .	frei
	2. Schwespat (Baryt, schwefelsaurer, natürlicher) . . . . .	— .80
148	Farberden:	
a)	roh . . . . .	frei
b)	gebrannt, gemahlen, geschlemmt, gepreßt . . . . .	1.20
	Anmerkungen.	
	1. Gemahlene Farberden, welche nur zufälligerweise hinzugekommene Spuren von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarb- stoffen usw. enthalten, die eine merkliche Farbennuancierung nicht bewirken, sind nach Nr. 148 b zu behandeln.	
	2. Zu Nr. 148 b gehört auch auf mechanischem Wege gepulverte Steinkohle.	
c)	geschönt . . . . .	5.50
	Anmerkung. Zu Nr. 148 c gehören nur geschönte Farberden, welche nicht mehr als 5 Prozent Zusätze von anorganischen oder organischen Pigmenten, Teerfarbstoffen usw. enthalten.	
149	Andere Erden und Steine, künstlich gefärbt . . . . .	6.—
aus 155	Ätherische Öle:	
b)	1. Öle aus Zitrusfrüchten (Pomeranzen-, Zitronen-, Berga- mottenöl usw.); Bittermandelöl; Cajeputöl; Melissenöl; Pfefferminzöl; Sandelholzöl; Sassafrasöl; Senföl; Zedern- holzöl . . . . .	36.—
	2. andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte . . . . .	60.—
aus 156	Farbhölzer:	
b)	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen) . . . . .	2.—
c)	zerkleinert fermentiert . . . . .	3.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
157	Quebrachholz und andere Gerbhölzer:	
a)	in Blöcken.....	—,20
b)	zerkleinert (d. i. geschnitten, geraspelt, gemahlen).....	1,20
aus 162	a) Indigo.....	frei
	b) Kastanienholzertract, Sumachertract.....	3,60
	c) Quebrachholzertract; Gerbstoffeextracte, weder vorstehend noch im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
	1. flüßig.....	4,25
	2. fest.....	7,50
	Anmerkungen.	
	1. Als flüßige Extracte werden Extracte von 28° Beaumé oder weniger behandelt.	
	2. Synthetischer Indigo, trocken oder in Teigform, ist wie natürlicher zu behandeln; von Indigopräparaten (Indigoauflösung, Indigoextract, Indigokarmin, blauer Karmin, Purpurblau) der Nr. 626 unterscheidet sich synthetischer Indigo dadurch, daß letzterer stets ein farbloses, erstere dagegen stets ein blaues Filtrat geben.	
163	Farbstoffeextracte, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	a) flüßig.....	4,25
	b) fest.....	7,50
164	Teer, mit Ausnahme von Braunkohlen- und Schiefereteer.....	frei
165	Harz, gemeines; Kolophonium; Pech, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes.....	frei
166	Steinkohlenteer-, Braunkohlenteer-, Schiefereteer-, Petroleum- und Stearinpech.....	—,50
	Anmerkung. Nach dem Vertragsfaze der Nr. 166 ist auch entwässerter Steinkohlenteer zu behandeln.	
167	Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und Seilerpech.....	1,50
169	Asphaltbitumen.....	2,50
170	Asphaltkitt; Asphaltmastig; Harzemente (Holzzement).....	3,—
173	a) Terpentin, Terpentinöl; rohes Bernstein-, Hirschhorn- und Kautschuk- öl, dann Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim.....	3,50
	b) Pechöl (Harzöl).....	2,40

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
181	Baumwollwatte mit Ausschluß jener zu Heilzwecken; Fäden zum Nutzen von Maschinen usw. vorgerichtet . . . . .	12.—
	(aus 183/188) Baumwollgarne:	
aus 183	einfach, roh:	
a)	bis Nr. 12 englisch . . . . .	14.—
b)	über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch . . . . .	19.—
aus 187	Baumwollgarne, gebleichte, mercerisierte, gefärbte (auch bedruckte), unterliegen einem Zuschlage zum Zolle für das betreffende rohe Garn, und zwar:	
c)	gefärbte (auch bedruckte) von . . . . .	14.—
d)	gebleichte und mercerisierte von . . . . .	14.—
e)	gefärbte (auch bedruckte) und mercerisierte von . . . . .	16.—
188	Garne, für den Detailverkauf adjustiert:	
a)	einfache oder dublierte; drei- oder mehrdrähtige, einmal gezwirnt	83.—
b)	drei- oder mehrdrähtige, wiederholt gezwirnt . . . . .	83.—
	(aus 189/201) Baumwollwaren:	
189	Gemeine, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend:	
a)	glatt, auch einfach geköpert:	
1.	roh . . . . .	76.—
2.	gebleicht . . . . .	95.—
3.	gefärbt . . . . .	120.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	143.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt . . . . .	153.—
b)	gemustert:	
1.	roh . . . . .	95.—
2.	gebleicht . . . . .	120.—
3.	gefärbt . . . . .	143.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	167.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt . . . . .	177.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
190	<b>Gemeine, dicke, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Millimeter im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend:</b>	
a)	glatt, auch einfach geköpert:	
1.	roh .....	120.—
2.	gebleicht .....	143.—
3.	gefärbt .....	167.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	190.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt .....	205.—
b)	gemustert:	
1.	roh .....	125.—
2.	gebleicht .....	150.—
3.	gefärbt .....	172.—
4.	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	200.—
5.	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt .....	215.—
191	<b>Feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100:</b>	
a)	roh .....	180.—
b)	1. gebleicht, gefärbt .....	245.—
	2. bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	260.—
	3. bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt .....	270.—
192	<b>Feinste, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 100:</b>	
a)	roh .....	330.—
b)	gebleicht, gefärbt .....	345.—
c)	bedruckt mit 1 bis 4 Farben, oder in 2 Farben bunt gewebt	360.—
d)	bedruckt mit 5 oder mehr Farben, oder in mehr als 2 Farben bunt gewebt .....	370.—
<p align="center">Anmerkung zu Nr. 189 bis 192. Für die Verzollung von Geweben, bei denen undicht gewebte Stellen mit dicht gewebten abwechseln, ist die durchschnittliche Fadenzahl maßgebend, welche durch Zählung der Kettenfäden und der Schußfäden zwischen je zwei bei</p>		



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Zarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>Reihe und Schuß im Webemuster regelmäßig wiederkehrenden Punkten (Zählung von Rapport zu Rapport), durch Umrechnung dieser Fadenzahlen nach dem Verhältnis der Breite des Musters zu 5 Millimetern und durch Zusammenzählung der Ergebnisse für Reihe und Schuß gefunden wird. Bei Geweben mit Doppelfäden oder Zwirn sind die Einzelfäden zu zählen. Überschießende Bruchteile bleiben bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Umrechnung außer Betracht.</p>	
193	Samte und samtartige Webwaren, auch Samtbänder . . . . .	215.—
194	Bandwaren (mit Ausschluß der Samtbänder) . . . . .	215.—
	<p>Anmerkung. Im Stück mercerisierte Gewebe oder Gewebe, ganz oder teilweise aus mercerisiertem Garn, sowie dergleichen Samte und Bandwaren, unterliegen einem Zuschlage zum Zolle des betreffenden Gewebes von . . . . .</p>	18.—
195	Tülle und tüllartige Netzstoffe:	
a)	glatt:	
1.	roh . . . . .	350.—
2.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . .	370.—
b)	gemustert, mit Ausnahme jener mit spizenartigen Dessins:	
1.	roh . . . . .	370.—
2.	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt . . . . .	400.—
	<p>Anmerkung zu Nr. 195 b. Mit spizenartigen Mustern gewirkte Tülle von der Art der anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages hinterlegten Muster werden nicht als Spizen, sondern als gemusterte Tülle der Nr. 195 b behandelt.</p>	
197	Spizen, auch Luftstickereien (Ähware) . . . . .	660.—
aß 198	Stickereien:	
b)	Tülle und Spizen, bestickt . . . . .	660.—
aus c)	Bestickte Schuh- und Pantoffelblätter . . . . .	480.—
199	Posamentier- und Knopfwaren . . . . .	215.—
aus 200	Wirk- und Strickwaren:	
b)	Strümpfe und Socken:	
1.	im Gewichte über 1 Kilogramm per Duzend Paare:	
	a. mit Näharbeit . . . . .	220.—
	b. andere . . . . .	180.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
2.	im Gewichte bis einschließlich 1 Kilogramm per Duzend Paare:	
	<i>a.</i> mit Näharbeit .....	285.—
	<i>β.</i> andere .....	220.—
c)	Handschuhe:	
1.	im Gewichte über 300 Gramm per Duzend Paare:	
	<i>a.</i> mit Näharbeit .....	300.—
	<i>β.</i> andere .....	240.—
2.	im Gewichte bis einschließlich 300 Gramm per Duzend Paare:	
	<i>a.</i> mit Näharbeit .....	400.—
	<i>β.</i> andere .....	300.—
d)	im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	1. mit Näharbeit .....	300.—
	2. andere .....	240.—
aus 201	Technische Artikel:	
a)	Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht .....	200.—
b)	Trockenfilze, gewebte, auch geraucht:	
	1 roh .. .. .	120.—
	2. gebleicht .....	145.—
c)	Treibriemen .....	75.—
d)	Gurten und Dochte .....	65.—
e)	Schläuche, gewebt oder geflochten; Bindfaden mit einem Durch- messer von 1 Millimeter oder mehr; Netze, grobe, Seile und dergleichen technische Artikel .....	65.—
aus 204	Leinengarne (aus Flachsfaser oder Flachswerg); Ramiegarne:	
a)	einfach, roh .....	3 0
b)	einfach, gebleicht, geäschert oder gefärbt .....	12—
c)	gezwirnt .. .. .	4—
aus 206	Jutegarne (aus Jute, auch gemischt mit Flachß):	
a)	einfach, roh .. .. .	3.60



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 217	(aus 217/219) Leinen-, Hanf-, Jute- usw. Waren: Jutegewebe:	
a)	roh, ungemustert (bloß mit einer Grundbindung), mit nicht mehr als 40 Fäden in Kette und Schuß auf 2 Zentimeter im Quadrat .....	15.—
aus 219	Seilerwaren und technische Artikel:	
a)	1. Rundtaue von 3 Zentimeter Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert .....	12.—
	2. andere Tawe, Seile, Stricke von 5 Millimeter Durchmesser oder mehr, auch gebleicht, geteert .....	15.—
aus b)	2. Stricke unter 5 Millimeter Durchmesser und Bindfaden: für den Detailverkauf adjustiert (geknäult usw.) im Durch- messer von mehr als 1 Millimeter .....	43.—
	Anmerkung. Wirk- und Strickwaren aus Spinnstoffen der Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs sind nach Nr. 200 zu verzollen.	
aus 220	Schweißwolle, gewaschene Wolle und Wollabfälle .....	frei
aus 225	(aus 225/226) Wollengarne: Kammgarne, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh, einfach:	
1.	bis Nr. 45 metrisch .....	12.—
2.	über Nr. 45 metrisch .....	21.—
b)	roh, dubliert oder mehrdrähtig:	
1.	bis Nr. 45 metrisch .....	17.—
2.	über Nr. 45 metrisch .....	29.—
aus c)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, einfach:	
2.	über Nr. 45 metrisch .....	38.—
aus d)	gebleicht, gefärbt, bedruckt, dubliert oder mehrdrähtig:	
2.	über Nr. 45 metrisch .....	48.—
e)	in der Wolle gefärbte oder bedruckte melierte, sowie mit unge- färbter Wolle (rohweiß) einmelierte Kammgarne:	
1.	einfach .....	33.—

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
2.	<p>zwei- oder mehrdrähtig, auch derlei Garne aus Fäden ver- schiedener Farbe. . . . .</p> <p>38.—</p> <p>Anmerkung. Effektgarne (sogenannte Falkonné oder Phantasie- garne) der Nr. 225 b, d und e 2 werden zum Zoll von 25 Kronen für 100 Kilogramm zugelassen.</p> <p>Unter Effektgarnen dieser Art werden rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte oder melierte zwei- oder mehrdrähtige Garne verstanden, deren Fadenlauf in bestimmten Entfernungen durch Knoten, Noppen, Loden, Maschen, Schlingen, Spiralen usw. unterbrochen ist.</p> <p>Garne, die infolge starker Drehung durch Zusammenlaufen der einzelnen Fäden Knötchen oder kleine Schlingen aufweisen, welche bei entsprechender Spannung der Garne wieder verschwinden, gehören nicht hierher und werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt.</p>	38.—
226	<p>Streichgarne und im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte streich- garnartig gesponnene Garne:</p> <p>a) roh, einfach. . . . .</p> <p>b) roh, dubliert oder mehrdrähtig . . . . .</p> <p>c) gebleicht, gefärbt, bedruckt:</p> <p>1. einfach. . . . .</p> <p>2. dubliert oder mehrdrähtig . . . . .</p>	<p>19.—</p> <p>29.—</p> <p>29.—</p> <p>38.—</p>
229	<p>(aus Nr. 229/239) Wollenwaren:</p> <p>Wollene Webwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch bedruckt:</p> <p>a) im Gewichte von mehr als 700 Gramm per Quadratmeter . . .</p> <p>b) im Gewichte von mehr als 200 bis 700 Gramm per Quadrat- meter:</p> <p>1. von mehr als 200 bis 500 Gramm per Quadratmeter . . .</p> <p>2. von mehr als 500 bis 700 Gramm per Quadratmeter . . .</p> <p>c) im Gewichte von 200 Gramm und weniger per Quadratmeter .</p> <p>Anmerkung. Gebrauchte Emballagen aus groben Siegen- und bergl. Haaren zu weiterer Verarbeitung nach Auflösung des Gewebes auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen . . . . .</p>	<p>120.—</p> <p>200.—</p> <p>180.—</p> <p>262.—</p> <p>frei</p>
230	<p>Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht auf- geschnittenem Flor), auch bedruckt . . . . .</p>	220.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
231	Bandwaren .....	220.—
232	Posamentier- und Knopfwaren .....	220.—
aus 233	Wirk- und Strickwaren:	
b)	Strümpfe und Socken:	
1.	im Gewichte über 1 Kilogramm per Duzend Paare:	
	a) mit Näharbeit .....	250.—
	β) andere .....	220.—
2.	im Gewichte bis einschließlich 1 Kilogramm per Duzend Paare:	
	a) mit Näharbeit .....	320.—
	β) andere .....	260.—
c)	Handschuhe:	
	1. mit Näharbeit .....	330.—
	2. andere .....	300.—
d)	im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
	1. mit Näharbeit .....	250.—
	2. andere .....	200.—
aus 237	Fußteppiche:	
b)	Knüpsteppiche .....	180.—
aus 238	Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen):	
aus b)	andere als grobe Filze aus Tierhaaren:	
1.	unbedruckt .....	120.—
aus 239	Technische Artikel:	
aus a)	Krollhaare, auch mit anderen groben Tierhaaren oder vege- tabilischen Faserstoffen gemengt .....	15.—
d)	Treibriemen .....	90.—
aus 242	Seide (abgehaspelt oder filiert), auch gezwirnt:	
b)	weiß gemacht (degummiert) .....	80.—
aus c)	gefärbt:	
2.	in anderen Farben als schwarz .....	90.—



Nummer des Österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 243	Florettseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:	
b)	gefärbt:	
1.	schwarz .....	80.—
2.	in anderen Farben .....	90.—
aus 244	Kunstseide, auch gezwirnt:	
b)	gefärbt:	
1.	schwarz .....	80.—
2.	in anderen Farben .....	90.—
246	Zwirn aus Seide, Florett- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, weiß gemacht oder gefärbt, für den Detail- verkauf adjustiert .....	125.—
	(aus 247/254) Ganzseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide):	
247	Ganzseidenwaren, bestickt .....	1 300.—
248	Tülle und tüllartige Netzstoffe; Gaze (auch gewebte Kreppe und Flore); Spitzen und Spizentücher .....	1 300.—
	Anmerkung. Seidengaze zum Besticken, auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen .....	1 200.—
aus 250	Ganzseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
b)	fassionierte:	
1.	ungefärbt oder schwarz gefärbt .....	1 000.—
2.	andersfarbig, bedruckt, bunt gewebt .....	1 050.—
251	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht auf- geschnittenem Flor) .....	1 050.—
aus 253	Bandwaren:	
b)	Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten .....	1 050.—
c)	andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 248:	
1.	nicht Fassionierte .....	1 100.—
2.	fassionierte .....	1 200.—
254	Posamentier- und Knopfwaren .....	900.—

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	(aus 256/259) Halbseidenwaren (aus Seide, Florett- oder Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien):	
256	Halbseidengewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	glatte (nicht fassionierte) .....	540.—
b)	fassionierte .....	585.—
	Anmerkung. Halbseidene Gewebe im Gewichte über 200 Gramm per Quadratmeter, auch fassioniert, sind nach a abzufertigen.	
257	Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor) .....	750.—
aus 259	Bandwaren:	
b)	Samtbänder und Bänder mit samtartigen Effekten .....	750.—
aus c)	andere, ausgenommen bestickte oder solche aus Tüll, Gaze oder anderen Geweben der Nr. 255:	
2.	nicht fassionierte, mit Ausnahme der in Nr. 259 c 1 des allgemeinen Tarifs genannten Hutbänder .....	550.—
3.	fassionierte .....	600.—
	Anmerkung zu Klasse XXV des allgemeinen Tarifs. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, oder ohne zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	
266	Hutstumpen aus Filz .....	für 1 Stück —30
aus 267	Herren- und Knabenhüte:	
b)	aus Filz:	
1.	nicht garniert .....	—50
2.	garniert .....	—60
	Anmerkung zu Nr. 268 des allgemeinen Tarifs.	
	1. Damen- und Mädchenhüte in Form und Ausstattung nach Art der Herren- und Knabenhüte sind wie diese zu verzollen.	
	2. Bei der Tarifierung von nicht ausgerüsteten Damenhüten aus Filz usw. wird der behufs Verstärkung oder Formgebung eventuell auf oder unter der Krempe oder am äußersten Rand derselben aufgenähte, auch mit Gespinsten umflochtene Draht außer Betracht gelassen.	
	Anmerkung zu Nr. 269 des allgemeinen Tarifs. Die Ausstattung von Hüten mit gewöhnlichen Schnallen, Knöpfen und Eicheln wird nicht als Aufpuß behandelt.	
274	a) Damenmäntel und Damenumhänge aus Wollenwaren mit Zutaten (Futter, Aufpuß und dergleichen) aus Seidenwaren der Nrn. 247 bis 260 des allgemeinen Tarifs oder Besatzartikeln der Nr. 273 a des allgemeinen Tarifs .....	für 100 Kilo- gramm 600.—



Nummer des Österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>b) Sonstige Kleidungen, ferner Wäsche, Putzwaren und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandteile, als welcher bei Damenkonfektionen und Putzwaren der höchst belegte Bestandteil gilt, mit einem Aufschlage von 40 Prozent zu verzollen.</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Berechnung des Aufschlages von 40 Prozent ist bei Wäsche, mit Ausnahme der Putzwäsche, sowie bei gewirkten oder gestrickten Putzwaren (aufgeputzten Phantasieartikeln) der vertragsmäßige, im übrigen aber der allgemeine Zollsatz des für die Verzollung maßgebenden Bestandteils als Grundlage zu nehmen.</li> <li>2. Bei der Verzollung von Miedern (Damenkorsetts) bleiben seidene und halbscheidene Schnürsenkel sowie einreihige Zierstiche aus Seide außer Betracht.</li> <li>3. Nähstiche, mittels welcher einzelne Spitzen- oder Luftstickereirapporte zu Meterware aneinander gereiht sind, bleiben gleichfalls außer Betracht. Sinegen werden Konfektionsartikel, z. B. Kragen, Manschetten und dergleichen aus Spitzen- oder Luftstickereirapporten mittels Näharbeit zusammengesetzte Artikel, als Putzwaren behandelt.</li> </ol> <p>Allgemeine Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Textilwaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (Draht, rund oder geplättet) unterliegen einem Zuschlage zum Zolle der betreffenden Textilware, der für Seidenwaren der Nrn. 247, 248, 250, 251 und 253 15 Prozent, für alle übrigen Textilwaren 30 Prozent beträgt.</li> <li>2. Als Bänder sind auch bandartig geschnittene oder ausgeschlagene (gestanzte) glattrandige, gezackte, gewellte, durchlöchernte oder aus verschiedenen Webstoffen durch Klebemittel gemustert oder verziert zusammengesetzte, oder mit Bändern, Chenillen, Schnüren und dergleichen durchzogene Streifen aus Zeugstoffen (mit Ausnahme solcher aus namentlich tarifierten Textilien, z. B. aus Batist, Tüllen usw.), falls deren Breite 20 cm nicht erreicht, zu verzollen.</li> <li>3. Soweit im allgemeinen Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgepaßte oder zugeschnittene Textilwaren ohne Näharbeit wie die im Stück als Meterware eingehenden verzollt.</li> <li>4. Zu den Wirk- und Strickwaren (auch Strumpf-, Trikotwaren) gehören sowohl gewirkte als auch gestrickte, gehäkelte, genetzte (Filet- oder Knüpfarbeit), z. B. dergleichen Stoffe im Stück, Bänder, Kapuchons, Gamaschen, Handschuhe, Hauben, Hosen, Joppen, Kragen, Leibchen,</li> </ol>	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>Ulcerinen, Puls-, Knie- und Taillenwärmer, Babyschuhe, Schürzen, Socken, Strümpfe, Taschen, Geldbörsen, Trikotanzüge, Tücher, Westen und dergleichen, sowohl Fassonwaren, d. i. regulär gearbeitete, als auch aus gewirkten Zeugstoffen zugeschnittene und genähte.</p> <p>Bei Wirk- und Strickwaren werden Säume oder Nähte oder zur Verhinderung des Auftrennens angebrachte Einfassungen von schmalem Band, ferner die zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zutaten, als: benähte Knopflöcher, Knöpfe, Schlingen, Hafteln, Schnallen, Lederstreifen, einfache Zugschnüre, Bindbänder, Quasten, Ringe und dergleichen außer Betracht gelassen, und zwar ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem die Zutaten bestehen. Derlei Arbeiten und Zutaten haben weder die Verzollung nach Nr. 274 zur Folge, noch bewirken sie für regulär gearbeitete Wirkwaren die Verzollung als genähte Wirk- und Strickwaren.</p> <p>Aus Wirkstoffen zugeschnittene und genähte Gegenstände mit Ausnahme aufgeputzter Phantasiartikel werden im vertragsmäßigen Verkehr nach den allgemeinen Zollsätzen der Nummern 200, 233, 252 oder 258 verzollt.</p> <p>Gewirkte oder gestrickte Pußwaren, sowohl regulär gearbeitete als auch zugeschnittene und genähte (aufgeputzte Phantasiartikel, wie z. B. mit Bandmasken, Rüschen, Spitzen, Stickerien usw. ausgestattete), sind nicht nach den obigen Nummern, sondern als Pußwaren nach dem höher belegten Aufpuß (Nr. 274) zu verzollen, und zwar ist der vertragsmäßige Zollsatz, wenn ein solcher für den Aufpuß besteht, der Berechnung des Aufschlags zu Grunde zu legen. Unterliegt der Aufpuß keinem höheren Zolle als die betreffende Wirkware, so hat derselbe demzufolge außer Betracht zu bleiben.</p> <p>Geradlinige Zwickel (sogenannte Tambouriernähte) aus Seide oder Halbseide bei Handschuhen aus baumwollenen, leinenen oder wollenen Wirkstoffen, welche nach dem allgemeinen Tarif die Verzollung der Handschuhe als Halbseidenwaren (Nr. 258) zur Folge haben würden, bleiben bei der Verzollung im vertragsmäßigen Verkehr außer Betracht.</p> <p>Zu den Wirk- und Strickwaren gehören auch regulär gearbeitete Mützen.</p>	
	<p>5. Bestickte Wirk- und Strickwaren, Posamentier- und Knopfwaren — mit Ausnahme der zu Nr. 247 (bestickte Ganzseidenwaren) und 255 (bestickte Halbseidenwaren) gehörigen — sind nicht als Stickerien, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen. Mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Wirk- und Strickwaren sind wie halbseidene Wirk- und Strickwaren der Nr. 258 zu behandeln; dergleichen sind mit Seide bestickte oder mit Seide durch Näharbeit verzierte baumwollene, leinene und wollene Posamentier- und Knopfwaren</p>	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>wie halbseidene Posamentier- und Knopfwaren der Nr. 260 in Verzollung zu nehmen.</p> <p>6. Applikationsstickereien auf anderen Grundstoffen als solchen ganz oder teilweise aus Seide, bei denen der Grundstoff mit Mull oder Lüll durch Aufsticken von Mustern derart verbunden ist, daß die Muster durch Ausschneiden des auf- oder darunterliegenden Stoffes sichtbar werden, gehören nicht zu den genähten Gegenständen der Nr. 274, sondern sind als Stickereien zu verzollen.</p> <p>7. Textilwaren, in die nur Buchstaben, wenn auch verschlungene oder in sich selbst verzierte (Monogramme, Zierbuchstaben usw.), oder Namen, Nummern oder dergleichen eingestickt sind, werden nicht zu den Stickereien gerechnet.</p> <p>8. Taschentücher, Tischzeug, Bettzeug und Handtücherzeug aus Garnen von Baumwolle oder Spinnstoffen der Klasse XXIII mit Säumen, welche ohne Umbiegen des Geweberandes durch bloßes Benähen desselben oder durch ein- oder mehrfaches Umbiegen des Geweberandes in größerer oder geringerer Breite und Festnähen des umgebogenen Gewebestücks hergestellt und dabei weder mit Durchbrucharbeit (Ajournähten) irgend welcher Art versehen, noch durch Zierstiche oder in anderer Weise verziert sind, werden deshalb weder mit den Zollsätzen für genähte Gegenstände noch mit einem Zollzuschlag belegt.</p> <p>Für die vorgenannten Waren wird an Stelle der Zollsätze für genähte Gegenstände der in Ziffer 5 Absatz 2 der allgemeinen Anmerkungen zu den Tarifklassen XXII bis XXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehene Zollzuschlag von 10 Prozent erhoben, wenn sie entweder nur mit einfachen Ajoursäumen (Halbstäbchensäumen oder Ganzstäbchensäumen) oder nur mit einem einreihigen Durchbruch versehen sind, welcher im Innern des Gewebes mit den Geweberändern gleichläuft und in genau derselben Art wie die einfachen Ajoursäume, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Saum durch besondere Nähfäden hergestellt ist.</p>	
aus 275	Bürstenbinderwaren, gemeine, d. i. aus nicht weiter zugerichteten Borsten (auch Borstensurrogaten), Stroh, Piassava und anderen vegetabilischen Stoffen, auch montiert mit Holz oder Eisen, ungefärbt, ohne Politur oder Lack:	
b)	Pinsel, grobe .....	32.—
c)	andere gemeine Bürstenbinderwaren .....	25.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 276	Pinsel, mit Ausnahme der unter Nr. 275 fallenden groben Pinsel, mit Montierungen:	
aus a)	aus gewöhnlichen Materialien . . . . .	60.—
aus b)	aus feinen Materialien: 1. Pinsel aus zugerichteten Borsten, auch montiert mit Holz oder Eisen, ohne Politur oder Lack . . . . . 2. feine Borsten- und Haarpinsel mit Holzmontierungen und runden oder flachen Nadelzwingen . . . . . 3. andere feine Pinsel in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . . Anmerkung zu Nr. 275 und 276. Bei Pinseln bleiben Bunde aus Bindfaden oder Garnen (auch aus Seide) und Bunde aus leonischen Drähten oder leonischen Gespinsten ohne Einfluß auf die Verzollung.	80.— 90.— 120.—
	(aus 280/282). Nicht anderweit im allgemeinen Tarif benannte Waren aus Stroh, Rohr, Bast, Span und dergleichen:	
280	Grobe Fußdecken und Matten (Wagendecken und dergleichen): a) ungefärbt . . . . . b) gefärbt . . . . . Anmerkungen. 1. Kokosläufer nach Art der Laufteppiche hergestellt . . . . . 2. Bei Kokosläufern und Kokosmatten bleibt eine geringfügige Beimischung von anderen Flecht- oder Spinnstoffen, die zur Befestigung des Gewebes oder Geflechtes dient, oder eine zur Erhöhung der Haltbarkeit bestimmte gewöhnliche Bundeinfassung auf die Verzollung ohne Einfluß.	10.— 12.— 16.—
aus 282	Korbflechterwaren (auch aus Flechtweiden):	
a)	gemeine (grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Wäscheförbe, Fischreusen und dergleichen) aus ungeschälten oder geschälten Ruten usw., weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert: 1. ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . . Anmerkung. Zum Vertragsfuge der Nr. 282a1 werden auch ordinäre Holzspankörbe, weder gebeizt, gefärbt, gefirnißt, noch lackiert, ohne Verbindung mit anderen Materialien, von der Beschaffenheit wie sie zu Emballagezwecken (Versendung von Waren) oder zu Wirtschaftszwecken verwendet werden, zugelassen. Ein am Rande solcher Körbe eingeflochtener farbiger Spanstreifen bleibt bei der Verzollung außer Betracht.	5.50
	2. in Verbindung mit Holz, Eisen oder unedlen Metallen . .	8.—



Nummer des österr. u. ungar. allg. Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
b)  aus c)	feine, d. i. alle anderen, soweit sie nicht wegen ihrer Verbindung mit feinsten Materialien unter Nr. 282 c des allgemeinen Tarifs fallen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien Anmerkung. Hierher gehört auch Spielzeug aus Korbgeflechtem, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien.	85.—
aus 285	Korbflechterwaren, bei welchen Seidensparterie oder seidene Fäden im Flechtmaterial durchgezogen sind, sowie Spielzeug aus Korbgeflechtem in Verbindung mit feinsten Materialien. . . . . Anmerkung. Unter den Korbmöbeln, welche als Holzwaren der Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs zu behandeln sind, sind jene zu verstehen, deren überwiegender Bestandteil aus nicht umflochtenem Holz besteht.	200.—
aus 285 a)  c)	Pappen (Pappendeckel): a) ordinäre, im Gewicht von 300 Gramm und mehr per Quadratmeter: 1. Haderstrohpappe und Strohpappe . . . . . 2. andere . . . . . Anmerkung. Bekautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 285 a behandelt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind. c) 1. feine Kartons . . . . . 2. alle mit Farben bestrichenen oder gemusterten, auch beffiniert gepreßten . . . . . Anmerkung. Als feine Kartons der Nr. 285 c 1 zum Zollsatz von 13.— Kronen sind einschließlich mattfatinierter Kartons solche zu behandeln, deren Gewicht 200 Gramm oder darüber per Quadratmeter beträgt. Kartonpapier im Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter wird, wenn es nicht gestrichen ist, nach Nr. 289 c, gestrichen dagegen nach Nr. 290 a verzollt.	3.— 1.80  13.— 15.—
286	Leer- und Steinpappen: a) besandete . . . . . b) andere . . . . .	3.— 5.—
287 a) b)	Packpapier im Gewichte von 30 Gramm und mehr per Quadratmeter: a) ungefärbt. . . . . b) in der Masse gefärbt oder geteert . . . . . Anmerkung. Als Packpapier werden ohne Unterschied des Stoffes, aus welchem das betreffende Papier hergestellt ist, alle Papiere behandelt, welche sich zur Verwendung als Druck-, Lösch-, Schreib- oder Zeichenpapier nicht eignen, insbesondere die Gattung der Lüten-	3.60 4.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>papiere sowie die als Papier zum Einwickeln, Einschlagen oder Einpacken erkennbaren, in der Regel mehr oder weniger geleimten Papierforten. Papiere dieser Art sind nach Nr. 287 a) bzw. b) auch dann zu verzollen, wenn sie auf beiden Seiten glatt oder geglättet sind. Mit Unterlagen von Gespinnstwaren versehene Papiere gehören nicht zu den Packpapieren. Für die Unterscheidung von Packpapier und Pappe ist in Zweifelsfällen das Verhältnis der Fläche zum Gewicht in der Weise maßgebend, daß als Packpapier nur solche Papiere zu behandeln sind, von denen 1 Meter im Geviert weniger als 300 Gramm wiegt. Von der Verzollung als Seidenpapier sind alle Papiere ausgenommen, deren Gewicht auf 1 Meter im Geviert 30 Gramm übersteigt.</p>	
289	<p>a) Zeichenpapier .....</p> <p>b) Malerpappe, Kupferdruckpapier .....</p> <p>c) Kartonpapier im Gewichte unter 200 Gramm per Quadratmeter</p> <p>Anmerkung: Dem ermäßigten Zollfuß der Nr. 289 a unterliegt auch gekörntes Zeichenpapier.</p>	<p>12.—</p> <p>15.—</p> <p>18.—</p>
290	<p>Buntpapier, auch lackiertes und weißgestrichenes Papier:</p> <p>a) glatt .....</p> <p>b) desiniert gepreßt, genarbt oder gouffriert:</p> <p>1. Kalikopapier .....</p> <p>2. anderes .....</p> <p>Anmerkung zu Nr. 290 b 1. Als Kalikopapier wird nur das als Imitation von groben Geweben, Buchbinderleinwand usw. dienende Buntpapier angesehen. Dasselbe wird als Überzug von Bucheinbänden, Notizbüchern und anderen Kartonnagearbeiten verarbeitet.</p>	<p>17.—</p> <p>24.—</p> <p>27.—</p>
291	Pergamentpapier .....	15.—
293	Chemische Papiere, mit Ausnahme der für photographische Zwecke präparierten .....	30.—
294	Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronziert), Spitzen- und dergleichen durchschlagenes Papier ..... <p>Anmerkung. Streifen aus einfachem Gold- und Silberpapier mit glatten, geradlinigen Rändern, auch in Rollenform, sind nach Nr. 294, hingegen ausgezackte Streifen von Gold- und Silberpapier, alle lackierten Streifen aus diesen Papiergattungen, sowie alle Streifen aus Spitzen- und dergleichen durchschlagendem Papier, auch in Rollen, nach Nr. 299 als Lugsuspapeterien zu behandeln.</p>	30.—
295	<p>Tapeten:</p> <p>a) ein- oder zweifarbig Rollenpapeten .....</p> <p>b) andere .....</p>	<p>55.—</p> <p>60.—</p>

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
296	Papier, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes:	
a)	glatt .....	9.—
b)	rastriert .....	12.—
c)	bestimmt gepreßt, freppartig hergestellt, gouffriert oder genarbt. .	24.—
297	Papier und Pappendeckel mit Unter- oder Zwischenlagen von Leinwand (auch Baumwollleinwand); Hutfutter aus Papier, auch mit Geweben überzogen .....	30.—
(aus 298/301) Papierwaren:	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate:	
298	a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt:	
1. mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse ..	55.—	
2. andere zweifarbig .....	15.—	
b)	andere:	
1. Preiskurante, Kataloge, nicht illustriert .....	12.—	
2. alle übrigen dieser Post .....	15.—	
299	Luguspapeterien, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur, Spielwaren, alle diese auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; Papierwäsche; Blumen und Blumenbestandteile aus Papier:	
a) Luguspapeterien .....	55.—	
b) Spielwaren:		
1. Puppen- und Puppenbestandteile aus Papiermasse (fertig gearbeitet, bemalt, lackiert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien) .....	80.—	
2. andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien .....	50.—	
3. Spielwaren in Verbindung mit feinen Materialien .....	100.—	
c) Papierwäsche, auch mit Zeugstoffen .....	40.—	
Anmerkung. Unter Nr. 299 c fällt Papierwäsche auch dann, wenn sie auf einer oder auf beiden Seiten mit Geweben überzogen oder mit gepreßten Nachahmungen von Nähten versehen ist.		
d) Blumen und Blumenbestandteile aus Papier .....	50.—	



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
	e) Ansichtskarten und Massenerzeugnisse der Bilddruckmanufaktur: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein- oder zweifarbig, einschließlich ein- oder zweifarbiger Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Lichtdrucke oder mit der Tiefdruckpresse hergestellte Drucke oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine erzeugte Kopien . . . . .</li> <li>β) andere ein- oder zweifarbig . . . . .</li> </ol> </li> <li>2. mehrfarbige:               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kinderbilderbücher ohne Text oder mit kurzem Text</li> <li>β) Ansichtskarten . . . . .</li> <li>γ) andere . . . . .</li> </ol> </li> <li>3. Kinderbilderbogen; Kinderbilderbücher mit Ausnahme solcher ohne Text oder mit kurzem Text; Modellierbogen und Laubsägevorlagen . . . . .</li> </ol>	55.— 40.—  55.— 65.— 75.—  frei
300	Waren aus Papier, Pappe oder Papiermasse, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) aus Papiermasse, Pappendeckel, Papier, mit Ausnahme von Papier der Nrn. 290 b, 294 und 296 c:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Papier in Rollen . . . . .</li> <li>2. Papierhülsen für Zigarren- und Zigarettenspitzen, Garnhülsen und dergleichen, alle diese nicht aus Hartpapier . . . . .</li> <li>3. alle übrigen Waren dieser Post . . . . .</li> </ol> </li> <li>b) aus oder mit Papier der Nrn. 290 b, 294 und 296 c, dann alle mit Bildern oder Malereien:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Papier der Nrn. 290 b und 296 c, in Rollen . . . . .</li> <li>2. alle übrigen Waren dieser Post:                   <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mit Bildern oder Malereien . . . . .</li> <li>β) andere . . . . .</li> </ol> </li> </ol> </li> <li>c) in Verbindung mit feinen Materialien oder Buchbinderleinwand:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne Verbindung mit Textilstoffen . . . . .</li> <li>2. alle übrigen Waren dieser Post . . . . .</li> </ol> </li> </ol>	25.— 34.— 30.—  40.— 55.— 45.—  80.— 120.—
	Anmerkung. Waren dieser Nummer in Verbindung mit feinsten Materialien sind nach Nr. 300 d zu behandeln.	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
d)	<p>in Verbindung mit feinsten Materialien:</p> <p>1. in Verbindung mit Seide, Spitzen, Stickereien, künstlichen Blumen und Schmuckfedern, sowie Spielwaren in Verbindung mit feinsten Materialien. . . . .</p> <p>2. alle übrigen Waren dieser Post . . . . .</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen.</p> <p>1. Bei der Verzollung von Albums bleibt die Vergoldung oder Ver- silberung der Schließen außer Betracht.</p> <p>2. Bändchen aus Garnen jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie geringfügige Aus- stattungen der Behältnisse selbst mit solchen Bändchen bleiben bei der Verzollung außer Betracht.</p>	<p>200.—</p> <p>240.—</p>
aus 301	<p>Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt und ähnlichen Stoffen: weder angestrichen, noch lackiert, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . . . .</p>	12.—
a)	(aus 308/320) Kautschuk und Guttapercha und Waren daraus:	
308	Platten, unvulkanisiert, geschnitten, gestrichen, gewalzt (Patentplatten)	40.—
309	Waren aus Patentplatten, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, vulkanisiert oder nicht, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . .	100.—
310	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk, auch in Verbindung mit ge- wöhnlichen oder feinen Materialien . . . . .	80.—
312	Waren aus weichem Kautschuk, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . .	80.—
313	Hartgummi (hart oder lederhart) in Platten, Stäben und Röhren, auch poliert, jedoch nicht weiter bearbeitet . . . . .	30.—
314	Hartgummiwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	roh gepreßt, mit sichtbaren Preßnähten . . . . .	84.—
b)	andere, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . .	100.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 316	Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren, wenn die darin verarbeiteten Gespinste bestehen:	
b)	aus Textilstoffen, mit Ausnahme derjenigen ganz oder teilweise aus Seide, Florett- oder Kunstseide:	
1.	Schuhelastiques . . . . .	165.—
2.	andere . . . . .	180.—
317	Kleidungen und andere durch Kleben, Nähen und dergleichen konfektionierte Gegenstände aus den in den Nrn. 315 und 316 des allgemeinen Tarifs genannten Stoffen sind wie diese mit einem Aufschlage von 20 Prozent zu verzollen.	
aus 318	Kinderspielwaren aus weichem Kautschuk in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . .	200.—
aus 320	Technische Artikel:	
b)	Schläuche aus oder mit Kautschuk, auch mit Gewebelagen oder Drahteinlagen . . . . . Anmerkung. Schläuche aus Patentplatten sind nach Nr. 309 zu behandeln.	65.—
c)	Dichtungen . . . . .	80.—
d)	Treibriemen . . . . .	80.—
f)	Isoliermaterial aus Patentplatten, auch vulkanisiert . . . . .	100.—
g)	Ausrüstungen für technische und elektrotechnische Zwecke, zu Instrumenten usw. aus Hartgummi mit Ausnahme der zu Nr. 314a gehörigen Rohpressungen aus Hartgummi . . . . . Anmerkung. Für den Telephon- und Mikrophonbau auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . .	115.— 90.—
323	Fußbodenbeläge aus Wachstuch, Vinoleum, Kamptulikon und ähnlichen Kompositionen:	
a)	bis 2 Millimeter Dicke . . . . .	70.—
b)	über 2 Millimeter Dicke . . . . .	55.—
324	Buchbinderleinwand . . . . .	60.—
aus 325	Wachstuch, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes, auch Wachsmuffelin:	
aus a)	Meterware ohne abgepaßtes Dessin . . . . .	70.—
aus b)	abgepaßt oder Meterware mit abgepaßtem Dessin . . . . .	80.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tariß	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
328	Rinds- und Roßleder, sohllederartig gearbeitet (auch für Treibriemen):	
	a) in Rückenstücken (Croupons):	
	1. lohgar . . . . .	45.—
	2. mineralgar . . . . .	55.—
	b) anderes (mit Ausnahme des Abfalleder):	
	1. lohgar . . . . .	38.—
	2. mineralgar . . . . .	45.—
	c) Abfalleder . . . . .	35.—
329	Rinds- und Roßleder, nicht sohllederartig gearbeitet, auch fertig appretiert, jedoch nicht lackiert:	
	a) naturfarbig oder schwarz gefärbt . . . . .	30.—
	Anmerkung. Roßlederabfall, wie Klauen, Hlemmen und Spalte, bloß gegerbt, nicht weiter zugerichtet, für Lederzurichtereien auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzugeichnenden Bedingungen und Kontrollen . . . . .	25.—
	b) anderes . . . . .	43.—
	Anmerkung. Gegerbte, nicht sohllederartig gearbeitete Rips- häute (Häute vom Zebu oder indischen Rind), an welchen die Rücken- falte noch erkennbar ist, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, oder welche beim Fehlen derselben ein 3 Kilogramm übersteigendes Stück- gewicht zeigen, sind als Rindsleder nach Nr. 329, derlei Ripse im Stückgewichte von 3 Kilogramm oder darunter dagegen als Kalbleder nach Nr. 330 zu verzollen.	
330	Kalbleder, mit Ausnahme des lackierten Leders:	
	a) naturfarbiges . . . . .	40.—
	b) andersfarbiges . . . . .	50.—
332	Schaf- und Lammfelle, gegerbt, nicht gefärbt, nicht weiter zugerichtet:	
	a) fleischseitig gespalten . . . . .	5.—
	b) andere . . . . .	5.—
	Anmerkung. Plattiertes und gestrecktes Schaf- und Lamm- leder, das eine weitere Zurichtung nicht erfahren hat, wird nach Nr. 332 verzollt.	
333	Voch-, Ziegen- und Zickelleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Hand- schuhleders und des lackierten Leders . . . . .	43.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 100 Kilo- gramm Kronen
334	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuh- leders und des lackierten Leders .....	43.—
335	Handschuhleder aller Art .....	43.—
<p align="center">Anmerkung. Handschuhleder, welches zum Färben ausgeführt wird, bei der Wiedereinfuhr in gefärbtem Zustande auf Erlaubnis- schein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen .....</p>		
336	Lackiertes Leder aller Art: a) Rindsleder .....	45.—
	b) anderes .....	20.—
337	Leder, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes; Pergament: a) bronziertes Leder .....	35.—
	b) Schweinsleder, soweit es nicht unter a fällt .....	43.—
	c) anderes Leder; Pergament .....	10.—
<p align="center">Anmerkung zu den Nrn. 328 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Leder in Viertelhäuten, halben Hälsen oder noch kleineren Stücken, das nicht für einen bestimmten Gebrauchszweck erkennbar vorgefertigt ist, gilt nicht als Lederabschnitt im Sinne der An- merkung hinter Nr. 337 des allgemeinen Tarifs, sondern wird — je nach Beschaffenheit — nach Nr. 328 bis 337 verzollt.</p>		
<p align="center">Anmerkung zu Nr. 329 bis 337 des allgemeinen Tarifs. Gefärbtes und beffiniertes Leder, auch solches mit künstlich eingepreßten Narben, wird je nach der Gattung der Tiere, von welchen es stammt, den Nrn. 329 b, 330, 333 bis 335 oder 337 zugewiesen. Dagegen wird lackiertes Leder ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit nach Nr. 336, bronziertes Leder nach Nr. 337 verzollt.</p>		
(aus 338/344) Lederwaren:		
338	Sattler- und Riemenwaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien: a) ohne Metallbestandteile, oder mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen Metallen über- zogenen) .....	90.—
	b) mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestand- teilen aus Messing, Nickel und anderen unedlen Metallen oder damit überzogen (auch derlei aus Eisen und Stahl) .....	100.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	c) mit silbernen, silberplattierten, versilberten oder vergoldeten Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Metallbestandteilen: 1. Geschirre mit Beschlägen, Schnallen, Ringen, Bügeln und anderen Bestandteilen aus Silber ..... 2. andere .....	240.— 180.—
339	Taschenerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen:	
a)	mit Montierungen aus Eisen und Stahl (mit Ausnahme des vernickelten oder mit anderen unedlen Metallen überzogenen), auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen oder feinen Materialien	95.—
b)	mit Montierungen aus anderen als den unter a genannten Metallen (exklusive Edelmetalle), auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: 1. Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale ..... 2. andere ..... Anmerkung. Hierher gehören auch derlei Waren im Stückgewichte von 1 Kilogramm und darüber aus Leder allein.	120.— 140.—
c)	in Verbindung mit feinsten Materialien, dann Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 Kilogramm aus Leder allein: 1. in Verbindung mit feinsten Materialien ..... 2. Ledergalanteriewaren im Stückgewichte unter 1 Kilogramm aus Leder allein: a) Schultaschen, Patronentaschen, Tornister, Pistolenhalfter und Gewehrfutterale ..... b) andere .....	200.— 120.— 165.—
341	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Textilwaren), auch bestickte .....	150.—
342	Lederwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus Leder allein, oder in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien: 1. Rofflederausschnitt .....	50.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	2. Gutlederstreifen; Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, oder mit an- und eingeklebten Federn von gewöhnlichem Geflügel, auch in Verbindung mit feinen Materialien .....	100.—
	3. andere .....	110.—
b)	aus Leder in Verbindung mit feinsten Materialien .....	200.—
	Anmerkung zu Nr. 342b. Hierher gehört auch Spielzeug mit Leder oder Pelzwerk überzogen, in Verbindung mit feinsten Materialien.	
	Anmerkung zu Nr. 339 und 342. Auf die Zollbemessung von Taschnerwaren aus Leder, Wachstuch und Zeugstoffen (Nr. 339) und von Lederwaren, nicht besonders benannten (Nr. 342), bleiben seidene Nähte ohne Einfluß.	
aus 343	Waren der Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs mit Montierungen aus Edelmetallen:	
b)	aus Silber, mit Ausnahme von Sattler- und Riemenwaren der Nr. 338c .....	600.—
aus 344	Technische Artikel:	
b)	Treibriemen, flache, auch Schlagriemen:	
1.	aus lohgarem Leder .....	58.—
2.	aus fett- oder mineralgarem Leder, sowie aus Rohhäuten .	68.—
	Anmerkung. Zu dem für Treibriemen festgesetzten Zollsatz sind auch Treibriemenbahnen, das sind bloß zugeschnittene Streifen von Treibriemenleder zur Erzeugung von Treibriemen, zu verzollen.	
	Anmerkung zur Klasse XXXII des allgemeinen Tarifs. Bei Leder und Lederwaren, mit Ausnahme der in Nr. 328 und 344b aufgeführten Erzeugnisse, wird während der Dauer des Vertrags ein Unterschied in der Verzollung von lohgarem oder mineralgarem Leder, beziehungsweise Lederwaren nicht stattfinden.	
345	Pelzwerk, zugerichtet, nicht konfektioniert:	
a)	aus gemeinen Fellen .....	14.—
b)	aus feinen Fellen .....	120.—
	Anmerkung zu Nr. 345 sowie zu Nr. 346 des allgemeinen Tarifs. Die aus gemeinen Fellen durch Zurichten oder Färben hergestellten Imitationen feiner Felle werden als gemeine Felle im Sinne der Nrn. 345a und 346a angesehen, sofern sie als Imitationen erkennbar sind oder nachgewiesen werden.	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
349	Holzstifte (Holznägel), auch gebeizt oder gefärbt:	
	a) roh .....	3.60
	b) gebeizt, gefärbt .....	12.—
aus 351	Furniere, auch durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten:	
aus a)	nicht eingelegt:	
1.	roh .....	5.50
aus 352	Holzleisten (für Möbel, Rahmen usw.):	
aus a)	glatt oder profiliert:	
aus 4.	vollständig bronziert, vergoldet, versilbert .....	40.—
aus 353	Rahmen (zu Bildern, Spiegeln usw.), sofern sie nicht unter Nr. 362 des allgemeinen Tarifs fallen:	
aus c)	aus vollständig bronzierten, vergoldeten oder versilberten glatten oder profilierten Holzleisten .....	50.—
355	Hölzernes Spielzeug:	
a)	grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt, roh, ohne Ver- bindung mit anderen Stoffen .....	12.—
b)	fein gearbeitet, roh, dann alles gebeizte, gefärbte, lackierte, polierte, beimalte, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien. .	45.—
c)	in Verbindung mit feinen Materialien .....	100.—
d)	in Verbindung mit feinsten Materialien .....	200.—
	Anmerkung. Spielzeug aus anderen zu dieser Klasse gehörigen Schutzstoffen wie Waren aus diesen.	
aus 356	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus gewöhn- lichem Holz, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
aus a)	roh, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
aus 1.	Fässer aus weichem Holz .....	3.60
aus 2.	Fässer aus hartem Holz .....	3.60
aus b)	roh, mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus 1.	aus weichem Holz:	
	a) Fässer .....	7.20
	b) Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz	11.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 2.	aus hartem Holz: a) Fässer .....	7.20
	β) Rolladen .....	17.—
aus c)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter b tarifierten:	
aus 1.	aus weichem Holz: a) Fässer .....	12.—
	β) Möbel und Möbelteile; Rolladen, auch mit Aufschlagleisten aus hartem Holz .....	13.—
aus 2.	aus hartem Holz oder furniert (mit gewöhnlichem Holz): a) Fässer .....	12.—
	β) Möbel und Möbelteile; Rolladen .....	18.—
	Anmerkung. Die vertragsmäßigen Maße für Fässer gelten auch für solche mit einfachen Böden (an einer Seite offene Fässer).	
357	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus feinen Hölzern oder mit solchen furniert, auch gehobelt (glatt oder profiliert), grob gedrechselt oder grob geschnitzt, auch verleimt, verfugt oder in anderer Weise zusammengebaut:	
a)	roh, auch mit Beschlägen oder sonst in Verbindung mit Eisen oder anderen unedlen Metallen: 1. Möbel und Möbelteile .....	13.—
	2. andere .....	18.—
b)	gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert, dann alle in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten: 1. gebeizt, gefärbt, gefirnißt, lackiert, poliert: a) Möbel und Möbelteile .....	18.—
	β) andere .....	30.—
	2. in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der unter a tarifierten .....	34.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
358	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz fein gedrechselt, dann alle mit eingebrannten, gepreßten oder gefrästen Ornamenten, auch in Verbindung mit Leder oder gewöhnlichen Materialien; gepolsterte Waren ohne Überzug.....	40.—
359	a) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit fein durchbrochener oder Bildhauerarbeit; vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren (mit Ausnahme der Holzleisten und Rahmen); fein bemalte Holzwaren..... b) Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz in Verbindung mit feinen Materialien, mit Ausschluß von Leder und von Überzügen aus Textilwaren.....	40.— 50.—
360	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Holz mit eingeleger Arbeit (Boule, Intarsien, Holzmosaik); im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren aus Holz mit Überzügen aller Art	72.—
aus 361	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus anderen Drechsler- und Schnitzstoffen als Holz:	
aus b)	aus Bein, Horn und anderen animalischen Schnitzstoffen als Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, echt oder imitiert; auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:	
1.	Hornfischbein.....	120.—
aus 2.	Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, auch mit Nfen, gepreßt, gedreht oder gefräst..... Anmerkung. Nach dem vertragmäßigen Satz der Nr. 361 b 2 für Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen sind auch Knöpfe aus Arela-, Steinnuß und bergleichen zu behandeln.	55.—
aus e)	1. aus Perlmutter mit Ausnahme der Perlmutterknöpfe, auch in Verbindung mit gewöhnlichen, feinen oder anderen feinsten Materialien als Elfenbein oder Schildpatt, echt oder imitiert 2. aus Süßwassermuschelschalen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien.....	270.— 120.—

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 362a	<p>Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände) aus rohem Holz (feine, glatt gearbeitete Etuis, Schalen, Tassen, Becher, Kästchen, Briefstreicher, Photographierähmchen und dergleichen Souvenirartikel) zum Brennen, Bemalen oder sonstigem Verzieren:</p> <p>1. mit aufgedruckter oder aufgeklebter Zeichnung . . . . . 50.—</p> <p>2. andere . . . . . 36.—</p> <p align="center">Anmerkung zur Klasse XXXIV des allgemeinen Tarifs. Wie gebeizte, gefärbte, gefirniste, lackierte, polierte Holzwaren sind auch gebräunte, grob bemalte, sowie geräucherte, getränkte (imprägnierte) oder anderweit auf chemischem Wege behandelte Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot (Bleiglätte), Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene oder mit einem Leer- anstrich versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.</p>	
370	<p>Hohlglas, gemeines, d. i. ungeschliffen, ungemustert, unabgerieben, ungepreßt:</p> <p>a) in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß . . . . . 3.60</p> <p>b) weiß, auch halbweiß (durchsichtig) . . . . . 7.20</p> <p>c) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . 18.—</p>	
aus 371	<p>Hohlglas mit nur eingeriebenen Stöpseln oder abgeschliffenen Böden oder Rändern:</p> <p>b) farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . 18.—</p>	
372	<p>Hohlglas, raffiniert:</p> <p>a) geäßt, geschliffen, gemustert, abgerieben oder geschnitten:</p> <p>1. in seiner natürlichen Farbe oder weiß (durchsichtig) . . . . . 15.—</p> <p>2. farbig (in der Masse gefärbt oder überfangen) . . . . . 18.—</p> <p>b) bemalt, vergoldet, versilbert . . . . . 24.—</p> <p>c) mit Glas übersponnen oder mit Auflagen von Glas versehen . . 20.—</p>	
374	<p>Gepreßtes und massives Glas, im allgemeinen Tarif nicht besonders benanntes:</p> <p>a) roh, auch verwärmt, auch mit abgeschliffenen Rändern oder Böden, naturfarbig oder weiß (durchsichtig) . . . . . 15.—</p> <p>b) 1. bemalt, vergoldet, versilbert . . . . . 24.—</p> <p>2. anderes . . . . . 20.—</p>	



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
382	a) Brillengläser, geschliffen ..... b) Gläser für Taschenuhren und andere optische Gläser, geschliffen .	140.— 120.—
383	Glasperlen: a) aus weißem oder farbigem Glase, jedoch nicht bemalt, vergoldet oder versilbert ..... b) bemalt, vergoldet oder versilbert ..... c) Imitationen echter Perlen .....	4.80 18.— 240.—
aus 385	Glasknöpfe mit oder ohne Ösen, Glasforallen, Glaskügelchen, Glas- tropfen, auch aus farbigem Glase: b) bemalt, vergoldet oder versilbert ..... <p align="center">Anmerkung zu Nr. 385 des allgemeinen Tarifs. Glas- knöpfe auf weder vergoldeten noch versilberten Unterlagen aus unedlen Metallen, bei welchen das Metall auf die Schauseite nicht übergreift, sind nach Nr. 385 zu behandeln; sind diese Unterlagen auf der Schau- seite sichtbar, so sind derlei Knöpfe nach Nr. 388 zu verzollen.</p>	18.—
aus 388	Glas- und Emailwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte: a) auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien ..... <p align="center">Anmerkung. Zu Nr. 388a gehört auch Christbaumschmuck und Spielzeug, auch in Verbindung mit anderen als den unter b bis d genannten Materialien.</p> aus b) in Verbindung mit Kautschuk, Leder oder mit nicht vernickelten Bestandteilen aus Eisen oder unedlen Metallen: 1. Christbaumschmuck ..... 2. Spielzeug ..... aus c) in Verbindung mit anderen feinen Materialien: 1. Christbaumschmuck ..... 2. Spielzeug ..... aus d) in Verbindung mit feinsten Materialien: 1. Christbaumschmuck ..... 2. Spielzeug ..... <p align="center">Anmerkung zur Klasse XXXV des allgemeinen Tarifs. Als gefärbtes Glas ist neben dem Filigranglase und dem isirierenden</p>	28.—  28.— 72.—  28.— 100.—  28.— 200.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>Glase alles Glas zu behandeln, welches in der Masse eine gleichmäßige oder eine durch besondere Behandlung bei der Herstellung des Glases erzeugte ungleichmäßige Färbung zeigt. Dagegen fällt unter den Begriff des bemalten Glases dasjenige Glas, auf dessen Oberfläche nach seiner Fertigstellung in der endgültigen Gestalt Muster oder Abbildungen mittels Farbe, auch Glasfarbe, aufgetragen sind. Derartiges Glas fällt auch dann unter den Begriff des bemalten Glases, wenn es nach der Bemalung noch irisierend gemacht worden ist. Das Auflegen von andersfarbigem Glase gilt nicht als Bemalung.</p>	
aus 393	Schiefer:	
b)	1. Dachschiefer . . . . .	— 80
	2. Tafelschiefer . . . . .	1.—
	Anmerkung. Bei Dach- und Tafelschiefer bleibt ein bloßes Beschneiden, Behauen oder Sägen der Kanten ohne Einfluß auf die Verzollung.	
c)	weiter verarbeitet, auch geschliffen, geschwärzt, liniert, auch in Rahmen von rohem Holz:	
	1. Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, weder bemalt, lackiert oder bronziert, noch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	4.—
	2. anderer . . . . .	8.—
aus 394	Steinplatten in der Stärke von 16 Zentimeter oder weniger (mit Ausnahme der Schieferplatten und Lithographiesteine):	
aus a)	roh (behauen, gespalten, gesägt):	
aus 1.	aus Kalkschiefer (sogenannte Kehlheimer Platten) . . . . .	frei
399	Zement . . . . .	1.—
402	Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Lithographiesteine . . . . .	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 402 fallen auch Mühlsteine, die aus einzelnen Stücken unter Verwendung von Zement als Kittmaterial oder zur Egalisierung hergestellt sind.	
403	Natürliche Schleif- und Wegsteine:	
a)	ohne Verbindung . . . . .	frei
b)	in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen.	8.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 404	Künstliche Schleif- und Weksteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen:	
aus a)	Schmirgelscheiben.....	18.—
aus b)	künstliche Bimssteine .....	5.—
406	Schleifpapier .....	8.—
407	Schleiftuch, Schleifbänder und dergleichen Schleifmittel .....	12.—
aus 408	a) Schusser aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., auch gefärbt, bronziert usw..... b) andere Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien..	5.— 40.—
aus 409	Steinwaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit eine solche nicht bei anderen Nummern der Klasse XXXVI des allgemeinen Tarifs vorgesehen ist:	
aus a)	Griffel aus natürlichem Schiefer geschnitten, bemalt, lackiert oder bronziert oder in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, und solche aus geschlämmter Schiefermasse, mit Papier (auch Gold- und Silberpapier) überzogen .....	8.—
aus b)	Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., in Verbindung mit feinen Materialien.....	72.—
aus c)	Spielwaren aus Steinen aller Art (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), aus nicht gebrannten Erden, Gips, Zementen und dergl., in Verbindung mit feinsten Materialien.....	120.—
	(aus 411/426) Tonwaren:	
411	Ziegel, nicht feuerfeste, unglasiert:	
a)	gewöhnliche Mauer-, Dach- und Pflasterziegel aus Ton (Lehm), ungebraunt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet: 1. Mauer- und Pflasterziegel..... 2. Dachziegel .....	—.10 —.20



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
b)	Faßonziegel (Keil-, Radial-, gelochte Ziegel usw.), Verblender, Schwimmziegel, Dachfalzziegel, aus Ton (Lehm), ungebrannt oder gebrannt, nicht weiter bearbeitet: 1. Dachfalzziegel ..... 2. andere .....	 1.20 —.50
c)	angestrichen, imprägniert, gedämpft: 1. Dachfalzziegel ..... 2. andere .....	 1.40 —.75
412	Ziegel, nicht feuerfeste, glasiert: a) Dachfalzziegel ..... b) andere .....	 1.60 1.20
413	Ziegel, feuerfeste: a) Dinas-, Magnesit-, Bauxit- und Graphitziegel: 1. im Einzelgewicht bis 5 Kilogramm ..... 2. im Einzelgewicht über 5 Kilogramm ..... b) andere: 1. im Einzelgewicht bis 10 Kilogramm ..... 2. im Einzelgewicht über 10 Kilogramm .....	 1.50 2.— —.90 1.80
415	Tonröhren: a) unglasiert, porös, aus nicht feuerfestem Material (Drainröhren) b) glasiert .....	 frei 1.20
416	a) Röhren aus gemeinem Steinzeug ..... b) Röhren aus feuerfesten Materialien .....	 1.80 2.25
aus 417	Wand- und Bodenbelagplatten bis zu 30 Millimeter stark (mit Aus- nahme jener aus Porzellan): aus a) unglasiert: aus 3. mehrfarbig über 15 bis 30 mm stark: mit durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen gebildeten Mustern .....	 frei 4.—

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
418	Bauornamente (auch aus Terrakotta), glasiert oder unglasiert . . . . .	2.—
419	Ordinäre Öfen und derlei Ofenbestandteile . . . . .	1.20
<p style="text-align: center;">Anmerkung zu Nr. 421 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 421 des allgemeinen Tarifs fallen auch Krüge und dergleichen aus gemeinem Steinzeug mit eingeritzten, eingeferbten oder farbigen Strichen, Punkten und dergleichen von ordinärer, primitiver Ausführung, wie sie auf den gewöhnlichen Steinkrügen vorkommen.</p>		
422	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner, sich farblich brennender Tonerde	1.20
<p style="text-align: center;">Anmerkungen.</p> <p>1. Unter Nr. 422 fällt auch das Oberlausitzer und das Buzlauer gewöhnliche Töpfergeschirr, auch mit weißlichem Bruch und durch Aufspritzen oder Aufstupsen von Farben primitiv verziert.</p> <p>2. Die grobe Befestigung von Töpfergeschirr der Nr. 422 mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Wisen, Stroh oder Rohr bleibt auf dessen Zollbehandlung ohne Einfluß.</p>		
423	Isolations- und Montierungsbestandteile für elektrotechnische Zwecke, nicht in Verbindung mit anderen Materialien:	
a)	weiß . . . . .	12.—
b)	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet . . . . .	25.—
<p style="text-align: center;">Anmerkung. Zu den Isolations- und Montierungsbestandteilen für elektrotechnische Zwecke gehören Isolationskörper, Fassungen, Platten zu Schalttafeln, Kontaktvorrichtungen, Rollen, Öfen u. dgl. für elektrische Leitungen und andere elektrische Vorrichtungen aus Porzellan, Steingut, Majolika und anderem gebranntem Ton aller Art, ohne jede Verbindung mit anderen Materialien.</p>		
424	Porzellan:	
a)	Pfeifenköpfe und Pfeifenbestandteile; Spielzeug (mit Ausnahme der Puppenköpfe) und Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände):	
1.	weiß . . . . .	12.—
2.	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . .	24.—
b)	anderes:	
1.	weiß . . . . .	12.—
2.	farbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . .	24.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
425	Tonwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	Steingutwaren für technische und hygienische Zwecke, soweit sie nicht zu Nr. 423 gehören:	
1.	einfarbig .....	10.—
2.	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet .....	20.—
b)	andere:	
1.	einfarbig .....	10.—
2.	zwei- oder mehrfarbig, gerändert, bemalt, bedruckt, versilbert, vergoldet .....	20.—
Anmerkung zu Nr. 424 und 425. Fabrikmarken, die keine Verzierung bewirken, haben nicht zur Folge, daß an sich einfarbige oder weiße Tonwaren als mehrfarbige oder farbige verzollt werden.		
Anmerkung zur Klasse XXXVII des allgemeinen Tarifs. Tongefäße, die auf der Außenseite eine andere Farbe als auf der Innenseite haben, und Gegenstände aus Ton, die außer der Naturfarbe des gebrannten Tones nur eine andere Farbe zeigen, sind deshalb noch nicht als mehrfarbig zu behandeln.		
aus 426	Tonwaren, andere (nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend):	
a)	in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien .....	30.—
aus b)	Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien .....	100.—
aus c)	Spielzeug in Verbindung mit feinsten Materialien .....	200.—
(aus 428/486) Eisen und Eisenwaren:		
428	Roheisen; Eisen und Stahl, alt gebrochen und in Abfällen zum Schmelzen und Schweißen .....	1.50
429	Luppeneisen; Ingots .....	3.40
430	Flußeisenzaggel und Zaggel aus abgeschweißtem Schweißeseisen, Bramen, Platinen .....	4.50
Anmerkung. Flachgewalzte Platinen, welche nach einer Richtung weniger als 40 Millimeter stark sind, werden als Stabeisen behandelt.		



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
431	Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet, gewalzt oder gezogen:	
a) b) c) d) e)	nicht fassoniert ..... fassoniert ..... Stiereisen, ornamentiert ..... appretiert, nicht unter e gehörig ..... vernickelt, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattiert oder poliert .....	6.— 7.— 9.— 11.— 15.—
	Anmerkungen.	
	1. Als appretiert (Nr. 431 d) wird alles Stabeisen verstanden, welches eine der in lit. a oder b der allgemeinen Anmerkung zur Klasse XXXVIII des allgemeinen Tarifs genannten Bearbeitungen erfahren hat. 2. Flachisen mit konvexem Profil an den Schmalseiten des Durch- schnittes (zur Fabrikation von Wagenfedern, Meißelstahl u. dgl.) ist nicht als fassoniertes zu behandeln.	
aus 432	Blech und Platten:	
a)	roh (Schwarzblech), in der Stärke:	
1. 2. 3. 4. 5. 6.	a) von 5 Millimeter oder mehr ..... β) unter 5 Millimeter bis 2 Millimeter ..... unter 2 Millimeter bis 1 Millimeter ..... unter 1 Millimeter bis 0,6 Millimeter ..... unter 0,6 Millimeter bis 0,4 Millimeter ..... unter 0,4 Millimeter bis 0,25 Millimeter ..... unter 0,25 Millimeter .....	9.— 9.50 10.— 11.— 12.— 13.— 14.—
	Anmerkung. Bandisen in einer Breite von 100 Millimeter oder darüber und einer Stärke von mindestens 1 Millimeter in Ringen für Kaltwalzwerke auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungs- wege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen .....	7.—
b)	dressiert oder dekapiert, in der Stärke:	
1. 2. 3. 4.	von 1 Millimeter oder mehr ..... unter 1 Millimeter bis 0,6 Millimeter ..... unter 0,6 Millimeter bis 0,4 Millimeter ..... unter 0,4 Millimeter .....	12.— 13.— 14.— 15.50



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
auß c)	verzinkt, verzinkt, verbleit, in der Stärke:	
1.	von 1 Millimeter oder mehr .....	18.—
2.	unter 1 Millimeter bis 0,6 Millimeter .....	19.—
3.	unter 0,6 Millimeter bis 0,4 Millimeter .....	20.—
4.	unter 0,4 Millimeter .....	21.50
e)	beffiniert (farbig oder gepreßt), moiriert, lackiert .....	25.—
auß 433	Bleche und Platten, durchgeschlagene, gelochte, vertiefte oder zugeschnittene:	
auß a)	Schwarzbleche, in der Stärke von 1 Millimeter oder darüber ..	14.—
auß 434	Draht:	
auß a)	in der Stärke:	
2.	unter 1,5 Millimeter bis 0,5 Millimeter .....	12.—
3.	unter 0,5 Millimeter .....	14.—
	Anmerkungen.	
	1. Walzdraht über 4 Millimeter stark, für Drahtziehereien auf Erlaubnis- scheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen .....	7.—
	2. Kragedraht unter 1,5 Millimeter Stärke für Kragedrahtfabriken, Stahl- draht, ohne Rücksicht auf die Stärke, zur Fabrikation von Wirk- und Stricknadeln, gezahnter oder ungezahnter Eisenposendraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Textilmaschinenfabriken und Spinnereien auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen .....	3.—
	3. Stahlwalzdraht, ohne Rücksicht auf die Stärke, für Schirmschienen und Niederfedernfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Ver- ordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen ....	6.—
	4. Unter Nr. 434a des allgemeinen Tarifs fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupferfalz- lösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	
b)	verzinkt, verzinkt, verbleit, verkupfert, vermessingt, gefirnißt, in der Stärke:	
1.	von 1,5 Millimeter oder mehr .....	14.—
2.	unter 1,5 Millimeter bis 0,5 Millimeter .....	17.—
3.	unter 0,5 Millimeter .....	19.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 435	Gehärteter Draht:	
b)	poliert oder sonst weiter bearbeitet . . . . . Anmerkung. Unter gehärtetem Draht wird gefederter Stahl- draht (Draht für Klavierdraht usw.) verstanden. Hierher gehört auch gehärteter Schirmdraht.	32.—
aus 438a)	Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem nicht schmiedbarem Eisenguß, ohne Rücksicht auf die Wandstärke . . . . .	5.75
aus 439	Röhren aus Schmiedeeisen, gewalzt oder gezogen, oder aus schmied- barem Guß, auch mit gebördelten, angelöteten oder aufgeschweißten Flanschen, mit Ausnahme von derlei Röhrenverbindungsstücken; Wellrohre:	
a)	roh, auch geschweert, mit Gewinden oder mit gebohrten oder abgedrehten Flanschen . . . . .	14.30
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet . . . . .	19.—
aus 440	Röhren aus Platten und Blechen genietet, gelötet oder gefalzt:	
aus a)	roh oder gewöhnlich bearbeitet:	
2.	andere, ausgenommen Ofenröhren und Kniestücke aus Schwarzblech . . . . .	20.—
442	Eisenkonstruktionen (fertige Objekte oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen) aus Eisen oder Stahl in Stäben, Blechen oder Platten, genietet, verschraubt usw., auch grob angestrichen . . . . .	15.—
443	Eiserne Fässer:	
a)	genietet, gepreßt, gefalzt, gelötet, geschweißt, auch grob angestrichen	18.—
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Ver- bindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . .	30.—
444	Kesselschmiedwaren, mit Ausnahme der zur Klasse XL des allgemeinen Tarifs gehörigen, geschmiedet, genietet, gepreßt:	
a)	gewöhnlich bearbeitet . . . . .	20.—
b)	fein bearbeitet, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien	29.—
aus 445	Blechwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	aus rohem Schwarzblech:	
1.	in der Stärke von 1 Millimeter oder mehr . . . . .	15.—
2.	andere . . . . .	17.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
b)	aus Schwarzblech, grob angestrichen, oder aus dressierten Blechen, auch grob angestrichen . . . . .	22.—
c)	abgeschliffen, fein angestrichen oder gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt (auch aus Weißblech); auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . .	35.—
d)	bemalt, bedruckt, bronziert, lackiert; emailliert oder aus dressierten Blechen; auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien: 1. emailliertes Blechgeschirr mit Ausnahme der unter Nr. 480 fallenden Spielwaren . . . . . 2. andere . . . . .	48.— 55.—
aus e)	poliert, verkupfert, vermessingt oder vernickelt, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . .	65.—
448	Eisenbahnnachsen und Radeisen (Naben, Radreifen [Tyres], Räder- scheiben, Radsterne), auch abgedreht, abgeschliffen . . . . .	12.—
aus 449 a)	Eisenbahnräder und Eisenbahnradssäge, fertige, mit einem Durchmesser: von 36 Zentimeter oder mehr . . . . .	13.—
Anmerkung zu Nr. 452 des allgemeinen Tarifs. Zu Nr. 452 gehören auch ganz oder teilweise gefirnißte, lackierte, bronzierte, polierte oder Anlauffarben aufweisende (irisierte) Sensen und Sichel, ferner solche mit aufpatronierter Schrift, mit durch Schliff hergestellten Zierlinien oder mit durch Hammerschläge hervorgerufenen, auch reihen- förmig oder musterbildend angeordneten Lupfen.		
aus 455	Heu-, Dung- und andere grobe Gabeln, Rechen und Harken, auch in Verbindung mit Holz:	
b)	in anderer Weise als durch Zurichten der Spitze gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt . . . . .	30.—
456	Hämmer, Schlägel; Ägte, Beile, Hacken; Zangen mit Ausschluß der schweren Schmiedezangen; Ambosse, Ambosßstöckel und Schmiedegesenke:	
a)	im Stückgewichte von 500 Gramm oder mehr:	
1.	schwarz oder gewöhnlich bearbeitet: a) Hämmer, Schlägel, Ambosse . . . . .	24.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:</p> <p>aa) von 500 Gramm bis 3 Kilogramm . . . . .</p> <p>bb) über 3 Kilogramm bis 6 Kilogramm . . . . .</p> <p>cc) über 6 Kilogramm . . . . .</p> <p>γ) Zangen, Ambößstöckel, Schmiedegesenke . . . . .</p>	<p>30.—</p> <p>27.—</p> <p>24.—</p> <p>30.—</p>
2.	<p>fein bearbeitet:</p> <p>α) Hämmer, Schlägel, Amböße . . . . .</p> <p>β) Äxte, Beile, Hacken im Stückgewichte:</p> <p>aa) von 500 Gramm bis 3 Kilogramm . . . . .</p> <p>bb) über 3 Kilogramm bis 6 Kilogramm . . . . .</p> <p>cc) über 6 Kilogramm . . . . .</p> <p>γ) Zangen, Ambößstöckel, Schmiedegesenke . . . . .</p>	<p>24.—</p> <p>30.—</p> <p>27.—</p> <p>24.—</p> <p>33.—</p>
	b) im Stückgewichte von weniger als 500 Gramm, sowie alle ganz oder teilweise polierten oder vernickelten, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . . . . .	50.—
457	Feilen und Raspeln, mit einer Hieblänge:	
	a) über 250 Millimeter . . . . .	30.—
	b) von 150 bis 250 Millimeter . . . . .	45.—
	c) unter 150 Millimeter . . . . .	45.—
aus 458	Sägen und ungezähnte Sägeblätter, auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt:	
	b) 1. Bauch-, Gatter-, Mühl- und Zugsägen . . . . .	36.—
	2. andere Sägen mit Ausnahme der Laubsägen . . . . .	56.—
aus 459	Fräser, Reibahlen (mit Ausnahme der Winkelreibahlen), Gewinde- und Spiralbohrer, Schneidebacken; alle diese auch ganz oder teilweise poliert oder vernickelt; im Stückgewichte:	
aus a)	von 250 Gramm oder mehr:	
	weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt . . . . .	38.—
aus b)	unter 250 Gramm:	
	weder ganz noch teilweise poliert oder vernickelt . . . . .	45.—
aus a) und b)	ganz oder teilweise poliert oder vernickelt ohne Rücksicht auf das Stückgewicht . . . . .	50.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
460	<p>Hobel- und Stemmeisen, Meißel, nicht anderweitig im allgemeinen Tarif genannte Bohrer, Stempel, Stanzen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Werkzeuge:</p> <p>1. ganz oder teilweise poliert oder vernickelt.....</p> <p>2. andere:</p> <p>    a) Schraubstöcke im Stückgewichte von mehr als 20 Kilogramm .....</p> <p>    b) andere hierher gehörige Werkzeuge.....</p>	<p>50.—</p> <p>30.—</p> <p>45.—</p>
aus 466	<p>Drahtwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:</p> <p>a) roh oder gewöhnlich bearbeitet:</p> <p>1. aus Draht in der Stärke von 1,5 Millimeter oder mehr .</p> <p>2. aus Draht unter 1,5 Millimeter Stärke .....</p> <p>b) fein angestrichen, verzinkt, verzinkt .....</p> <p>c) in anderer Weise fein bearbeitet, auch poliert oder vernickelt; mit Gespinnstfäden übersponnener Draht.....</p>	<p>20.—</p> <p>30.—</p> <p>34.—</p> <p>50.—</p>
aus 467	<p>Kragen aller Art .....</p>	<p>65.—</p>
468	<p>a) Häkelnadeln .....</p> <p>b) andere Nadeln, soweit sie nicht unter Nr. 469 des allgemeinen Tarifs fallen; Schreibfedern und Federhülsen; Stahlperlen, auch vergolbet oder versilbert; Fischangeln, Hasteln, Schnallen, Knöpfe, Fingerhüte und dergleichen kleine Gebrauchsgegenstände.....</p> <p align="center">Anmerkung. Unfertige Schreibfedern für Schreibfederfabriken auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrollen.....</p>	<p>110.—</p> <p>75.—</p> <p>40.—</p>
aus 469	<p>a) Nähadeln (einschließlich der Hest-, Stick- und Stopfnadeln), auch mit vergoldetem Ohr.....</p> <p>b) Nähmaschinenadeln .....</p>	<p>170.—</p> <p>100.—</p>
aus 472	<p>Bänder (Scharniere, Riegel, Fenster- und Türangeln, Angelknöpfe und Angelteile, Tür-, Fenster-, Möbel- und Wagenbeschläge); Sporerwaren; alle diese, mit Ausnahme der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, auch in Verbindung mit unedlen Metallen:</p>	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
b)	geschliffen, fein angestrichen, gefirnißt, verbleit, verzinkt, verzinnt oder in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet (auch aus Weiß- blech), mit Ausnahme der gescheuerten, gebohrten oder grob angestrichenen.....	36.—
473	Schlösser, Schlüssel und andere Schloßbestandteile:	
a)	Schlösser, gewöhnliche, mit Ausnahme der Sicherheitschlösser und der zu den Kunstschlosserarbeiten gehörigen, im Stückgewichte:	
1.	von mehr als 300 Gramm .....	30.—
2.	von 300 Gramm oder darunter .....	38.—
b)	Sicherheitschlösser, auch mit Kunstschlosserarbeit .....	50.—
c)	1. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schlüssel .....	40.—
	2. gewöhnlich oder fein bearbeitete Schloßbestandteile, mit Aus- nahme der Schloßfedern ... ..	38.—
477	Sporen aller Art .....	80.—
aus 478	Waffen und Waffenbestandteile:	
a)	Hieb- und Stichwaffen, sowie Bestandteile von solchen .....	70.—
aus b)	Schußwaffen:	
3.	fertige Handfeuerwaffen, andere als Zimmer- und Bolzen- gewehre, auch feinst bearbeitet .....	150.—
aus c)	Bestandteile von Handfeuerwaffen:	
1.	Läufe, auch fertig gearbeitet .....	50.—
2.	andere rohe, nicht gehärtete, nicht eingefegte, nicht brünierte Bestandteile von Handfeuerwaffen .....	60.—
aus 479	Messerschmiedwaren und Bestandteile zu solchen:	
b)	grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirt- schaftlichen Gebrauch .....	40.—
	Anmerkungen.	
	1. Unter Nr. 479 b fallen: Gartenscheren, Hagscheren (Hedenscheren), Rebscheren, Baumscheren, Viehscheren, Schaffscheren, Blechscheren, Tuchmacherscheren, grobe Pappdeckelscheren mit Hebel, Bauern- puffer und Kneife (Kniefe) ohne Feder, einfache und doppelte Spalter (Obst- usw. Stößel), Form- und Zugmesser, Schnitzerklingen, Binder-, Gerbermesser, Schlichtmonde und Schabmesser, Gärtner-	



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>messer mit Heft und Ring (feststehend), Schusterkneipe, Kürschnermesser, Sattler-Viertel- und Halbmonde, Webermesser, Vergoldermesser mit rohen Holzheften, Hackmesser, auf der Schneidseite über 20 Zentimeter lang, Wiegemesser mit zwei oder mehreren Klingen und mit über 25 Zentimeter Sehnenlänge, Abhäutemesser, Rübenstößel, Rebmesser, Strohmesser (Zutterklingen), Säckelmesser, Stampfmesser, Maschinenmesser (zu Hobel-, Papier-, Scher-, Spalte-, Nähmaschinen, Strohschneide- oder anderen Schneidemaschinen).</p> <p>2. Unter Nr. 479 b fallen grobe Messer und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch auch dann, wenn sie grob gepliezt sind. Derlei Schneidwerkzeuge kennzeichnen sich durch deutlich sichtbare gleichlaufende Schleiftriche.</p>	
c)	<p>Scheren (mit Ausnahme der groben für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch), auch feinst bearbeitet:</p> <p>1. unter 20 cm Länge (Länge eines Scherengliedes von der Spitze bis zum Griff) . . . . .</p> <p>2. andere . . . . .</p>	<p>45.—</p> <p>145.—</p>
d)	Taschen- und Schnappmesser aller Art, auch feinst bearbeitet. . .	132.—
e)	<p>alle anderen Messerschmiedwaren, auch feinst bearbeitet:</p> <p>1. dergleichen jedoch bloß grob gepliezte Messerschmiedwaren in Heften aus rohem oder bloß gefärbtem, nicht lackiertem oder gebeiztem Holz oder in gewöhnlichen Heften aus Eisen . . . . .</p> <p>2. andere . . . . .</p>	<p>130.—</p> <p>155.—</p>
aus 480	a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien . . . . .	60.—
	b) andere Spielwaren, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . .	100.—
481	Waren aus nicht schmiedbarem Guß, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a)	roh oder bloß geschauert, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 100 Kilogramm:	
	α) roh . . . . .	5.—
	β) geschauert . . . . .	6.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
2.	von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm:	
	α) roh .....	6.—
	β) gescheuert .....	7.50
3.	von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm:	
	α) roh .....	7.—
	β) gescheuert .....	8.50
4.	von 5 Kilogramm oder darunter:	
	α) roh .....	8.—
	β) gescheuert .....	10.50
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 100 Kilogramm .....	14.—
2.	von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm .....	16.—
3.	von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm .....	18.—
4.	von 5 Kilogramm oder darunter .....	20.—
c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 100 Kilogramm .....	19.—
2.	von mehr als 40 Kilogramm bis 100 Kilogramm .....	22.—
3.	von mehr als 5 Kilogramm bis 40 Kilogramm .....	27.—
4.	von 5 Kilogramm oder darunter .....	32.—
482	Kunstguß und anderer feiner nicht schmiedbarer Guß, auch mit Verbindungsstücken aus schmiedbarem Eisen oder in Verbindung mit Holz:	
a)	roh oder bloß gescheuert .....	32.—
b)	in anderer Weise gewöhnlich oder fein bearbeitet, auch in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Materialien .....	48.—
483	Waren aus schmiedbarem Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, auch in Verbindung mit nicht schmiedbarem Guß oder Holz:	
a)	roh oder gescheuert oder grob angestrichen, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 25 Kilogramm .....	10.—
2.	von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm .....	12.—
3.	von mehr als 0,5 Kilogramm bis 3 Kilogramm .....	14.—
4.	von 0,5 Kilogramm oder darunter .....	16.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
b)	in anderer Weise gewöhnlich bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 25 Kilogramm . . . . .	20.—
2.	von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm . . . . .	22.—
3.	von mehr als 0,5 Kilogramm bis 3 Kilogramm . . . . .	24.—
4.	von 0,5 Kilogramm oder darunter . . . . .	28.—
c)	fein bearbeitet, bei einem Stückgewichte:	
1.	von mehr als 25 Kilogramm . . . . .	28.—
2.	von mehr als 3 Kilogramm bis 25 Kilogramm . . . . .	32.—
3.	von mehr als 0,5 Kilogramm bis 3 Kilogramm . . . . .	36.—
4.	von 0,5 Kilogramm oder darunter . . . . .	40.—
484	Eisenwaren in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien . . . . .	38.—
485	Eisenwaren in Verbindung mit feinen Materialien . . . . .	100.—
aus 486	Spielwaren aus Eisen oder Stahl, vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit feinsten Materialien . . . . .	200.—
<p align="center">Anmerkung zu Nr. 484 bis 486 des allgemeinen Tarifs. In der Klasse XXXVIII (Eisen und Eisenwaren) des allgemeinen Tarifs namentlich angeführte vergoldete oder versilberte Eisenwaren, dann alle in dieser Klasse besonders benannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der drei vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sätzen von mindestens 38.—Kronen, beziehungs- weise 100.— oder 240.—Kronen taxiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt.</p> <p align="center">Allgemeine Anmerkung zur Klasse XXXVIII (Eisen und Eisen- waren) des allgemeinen Tarifs. Hinsichtlich der Bearbeitung, im Gegensatz zu roh, werden die bei Eisenwaren vorkommenden Bearbeitungsarten in drei Stufen unterschieden. Dieser Unterscheidung entsprechend werden, sofern bei speziellen Nummern dieser Klasse einzelne Bearbeitungsarten nicht namentlich angeführt oder sonstige Ausnahmen festgesetzt sind, angesehen: a) als gewöhnlich bearbeitet: alle geschweiften, gelochten, gebohrten oder mit eingeschnittenen Gewinden versehenen, sowie</p>		



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>alle ganz oder teilweise gefeilten, abgeschruppten, abgedrehten, abgeschmirgeltten, gehobelten, geschliffenen oder mit einem groben Anstrich versehenen; dann alle vernieteten, verschraubten oder in ähnlicher Weise nachträglich zusammengefügtten Eisenteile, soweit sie nicht der weiteren Bearbeitung wegen unter b und c fallen.</p> <p>Dagegen wird das Beseitigen der Guß- und Pressnähte (Grate) durch Abmeißeln, Abschleifen (auch auf Schmirgelscheiben), Feilen oder Bestoßen, das Ebuen von Bruchflächen, das Abstechen der Gußköpfe, dann bei Stahlguß das Vorschruppen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit, nicht als Bearbeitung angesehen.</p> <p>Stahlguß, der zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bearbeitet (vorgeschruppt) ist, wird nur dann als roher Stahlguß behandelt, wenn nachgewiesen wird, daß noch eine weitere Bearbeitung der vorgeschruppten Fläche zur Fertigstellung des Stückes erfolgt.</p> <p>Dieser Nachweis kann erbracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch eine derartige Deformierung der vorgeschruppten Fläche (durch Meißelschläge oder Abnehmen eines Querspannes), daß dadurch eine weitere Bearbeitung unerläßlich erscheint;</li> <li>2. durch zollamtliche Nachschau.</li> </ol> <p>Ohne Nachweis ist vorgeschruppter Stahlguß nur auf Grund von Erlaubnißscheiden für Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten als roher zu verzollen.</p> <p>b) als fein bearbeitet: alle ganz oder teilweise verzinneten, verzinkten, verbleiten, verkupferten, vermessingten, oxydierten, fein angestrichenen, gefirnisten, lackierten, bemalten, bronzierten oder emaillierten Eisenwaren; endlich</p> <p>c) als feinst bearbeitet: alle polierten, gravierten, vernickelten, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierten Eisenwaren.</p> <p>Insofern im Tarife nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, unterliegen feinst bearbeitete Waren einem Zuschlage zum Zolle für die betreffende Ware, der für polierte Waren 35 Prozent, für gravierte, vernickelte, mit Kupfer, Kupferlegierungen oder Aluminium plattierte Waren 50 Prozent beträgt. Sind bei der betreffenden Ware besondere Zollsätze für die gewöhnliche oder feine Bearbeitung vorgesehen, so ist der Berechnung dieser Zuschläge der Zollsatz für die feine Bearbeitung zugrunde zu legen.</p>	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsaß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 488	Uedle Metalle, roh, alt gebrochen oder in Abfällen:	
a)	Blei, auch legiert mit Antimon, Arsen, Zinn oder Zink . . . . .	4.80
c)	Zink, auch legiert mit Blei oder Zinn . . . . .	frei
f)	Aluminium, Magnesium, sowie Legierungen dieser Metalle unter- einander . . . . .	frei
	Anmerkung zu Nr. 488. Unter Nr. 488 f fallen Thermiten dann, wenn sie sich als mechanische Gemenge des zollfreien geförnten Aluminiums mit einem anderen zollfreien Gemengteil (natürlichen Oxiden) dar- stellen, und zwar der Eisenthermit, welcher Hammerschlag, der Manganthermit, welcher gemahlene Braunstein enthält, und endlich der Eisentitanthermit (Ferrotitantthermit) und der Mangan-titanthermit, welche Iserin und Rutil enthalten.	
aus 491	Bleche und Platten (gewalzt, gestreckt), nicht weiter bearbeitet:	
c)	aus Zink . . . . .	3.60
d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen im allgemeinen Tarif nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 Millimeter . . . . .	19.—
2.	von 0,5 Millimeter oder darunter . . . . .	20.—
aus 496	Stangen, Stäbe und Drähte (gewalzt, gestreckt oder gezogen):	
c)	aus Zink:	
1.	Stangen und Stäbe . . . . .	3.60
2.	Drähte . . . . .	8.—
d)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen, in der Stärke:	
1.	über 0,5 Millimeter . . . . .	19.—
2.	über 0,25 Millimeter bis 0,5 Millimeter . . . . .	22.—
3.	von 0,25 Millimeter oder darunter . . . . .	26.—
aus 497	Stangen, Stäbe und Drähte, poliert, gefirnißt, lackiert, vernickelt, ver- messingt, verkupfert oder mit anderen unedlen Metallen überzogen, dessiniert gepreßt:	
b)	aus Kupfer, Nickel, Aluminium und anderen unedlen Metallen und Metallegierungen (ausgenommen Blei, Zinn, Britannia- metall und Zink), in der Stärke:	
1.	über 0,25 Millimeter . . . . .	28.—
2.	von 0,25 Millimeter oder darunter . . . . .	34.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 498	Neugolddraht d. i. mit einer Tombachhülle überzogener Kupfer- oder Nickeldraht .....	60.—
499	Drähte aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, vergoldet oder mit Gold plattiert, auch geplättet, jedoch nicht weiter bearbeitet, in der Stärke: a) über 0,5 Millimeter .....	72.—
	b) von 0,5 Millimeter oder darunter .....	260.—
	(Aus 500/523) Waren aus unedlen Metallen:	
aus 500	Röhren und Walzen, nicht weiter bearbeitet:	
	d) aus anderen unedlen Metallen oder Metallegierungen als Blei, Zinn, Britanniametall und Zink, auf den laufenden Meter im Gewichte:	
	1. von 1 Kilogramm und mehr .....	24.—
	2. von weniger als 1 Kilogramm .....	43.—
	Anmerkung. Weiter bearbeitete, dann gravierte, beffinierte, fassionierte, vernickelte oder mit anderen unedlen Metallen überzogene, jedoch nicht vergoldete oder versilberte Röhren und Walzen unterliegen zu obigen Zollfüßen einem Zuschlage von .....	7.—
505	Blei- und Zinnfolien (Stanniol), blank, gemustert, gefärbt oder lackiert; Flaschenkapseln, Tuben und ähnliche Waren aus Zinn, verzinntem Blei oder Bleilegierungen .....	40.—
506	Buchdruckerlettern (auch dergleichen Linien, Einfassungen und Orna- mente):	
	a) aus Schriftmetall .....	25.—
	b) aus Messing oder anderen unedlen Metallen .....	50.—
aus 508 a) und b)	1. Metalltücher, gemeine, d. i. von weniger als 20 Kettenfäden auf 2 Zentimeter .....	42.—
	2. Metalltücher, feine, d. i. von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Zentimeter:	
	a) von 20 bis einschließlich 40 einfachen Kettenfäden auf 2 Zentimeter .....	83.—
	b) andere .....	120.—
	Anmerkung. Nach Nr. 508 des allgemeinen Tarifs sind auch breitgeflochtene Drahtwaren zu behandeln.	



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 500	<p>Kinderspielwaren; Nadeln, Öfen, Knöpfe, Schnallen, Hafteln, Fingerhüte und andere kleine Gebrauchsgegenstände; alle diese soweit sie nicht zu Nr. 520 gehören:</p> <p>a) Blechspielwaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien 80.—</p> <p>b) andere Kinderspielwaren sowie Christbaumschmuck, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien . . . . 100.—</p> <p>c) andere hierher gehörige Waren . . . . . 80.—</p>	
510	Herren- und Frauenschmuck, weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien; soweit derselbe nicht zu Nr. 520 gehört . . . . .	120.—
511	<p>Galanteriewaren (Nippes und Toilettegegenstände), weder vergoldet noch versilbert, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien, soweit sie nicht zu Nr. 520 b gehören. . . . . 120.—</p> <p>Anmerkung. Gebrauchsgegenstände, z. B.: Kaffee-, Tee- und Speisegeräte, Schüsseln, Flaschen- und Gläsergestelle, Zuckerdosen, Brotkörbe, Besteck, Rauch- und Schreibgeräte, Zigarren-, Zigaretten- und Tabakdosen, Aschenschalen, Tischfeuerzeuge, Handleuchter, Lampen und Kaminvorseher sind nicht nach Nr. 511, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.</p>	
513	Bronzepulver und Bronzefarben . . . . .	110.—
514	<p>Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Blei, Zinn und Legierungen dieser Metalle untereinander, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:</p> <p>a) gewöhnlich bearbeitet . . . . . 45.—</p> <p>b) fein bearbeitet . . . . . 70.—</p>	
515	<p>Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Zink und Zinklegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:</p> <p>a) gewöhnlich bearbeitet:</p> <p>1. gegossene Bauornamente . . . . . 45.—</p> <p>2. andere . . . . . 55.—</p> <p>b) fein bearbeitet . . . . . 90.—</p>	

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 516	<p>Gußwaren aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien, mit Ausnahme der zur Nr. 501 des allgemeinen Tarifs gehörigen groben Gußstücke:</p> <p>b) bearbeitet, mit Ausnahme der gefeilten, oder ornamentiert:</p> <p>1. Kleingußwaren im Stückgewichte von weniger als 50 Gramm, dann alle ornamentierten Gußwaren. . . . .</p> <p>2. sonstige Gußwaren, gewöhnlich bearbeitet . . . . .</p> <p>Anmerkung. Vergleichen fein bearbeitet werden nach Nr. 517b behandelt.</p>	<p>100.—</p> <p>48.—</p>
517	<p>Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Kupfer und anderen im allgemeinen Tarif nicht anderweitig genannten unedlen Metallen oder Metallegierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen Materialien:</p> <p>a) gewöhnlich bearbeitet . . . . .</p> <p>b) fein bearbeitet . . . . .</p> <p>Anmerkung. Unter den hierher gehörigen Metallfolien (ausgenommen Blei- und Zinn-, Nickel- und Aluminiumfolien) werden nur Kupferfolien, Rauschgold (Knistergold, Glittergold) aus Messing, Rauschsilber (Glittersilber) aus Argentaun sowie Folien aus anderen unedlen Metallen, d. h. die durch Walzen oder Schlagen aus diesen Metallen hergestellten papierartig dünnen Bleche oder Blätter verstanden. Die Unterscheidung der Folien von dem zu Nr. 512 des allgemeinen Tarifs gehörigen unechten Blattgold und unechten Blattsilber wird hierdurch nicht berührt.</p>	<p>50.—</p> <p>100.—</p>
518	<p>Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Nickel, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien. . . .</p>	<p>100.—</p>
519	<p>Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus Britanniametall, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien</p>	<p>100.—</p>
520	<p>Waren aller Art aus Aluminium oder aluminiumähnlichen Legierungen, auch in Verbindung mit gewöhnlichen oder feinen Materialien:</p> <p>a) für technische Zwecke . . . . .</p> <p>b) andere . . . . .</p>	<p>100.—</p> <p>100.—</p>
522	<p>Waren aus unedlen Metallen oder Metallegierungen, ganz oder teilweise vergoldet oder versilbert, mit Gold oder Silber plattiert oder in Verbindung mit feinsten Materialien:</p> <p>a) Kinderspielwaren, auch Christbaumschmuck . . . . .</p>	<p>200.—</p>



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	b) andere . . . . .	240.—
	<p align="center">Anmerkung zu Nr. 521 und 522 des allgemeinen Tarifs. In Klasse XXXIX des allgemeinen Tarifs (unedle Metalle und Waren daraus) namentlich angeführte, vergoldete oder versilberte Metallwaren, dann alle darin besonders genannten Gegenstände, die wegen ihrer Verbindung in eine der beiden vorgenannten Nummern fallen würden, jedoch mit Sägen von mindestens 120.— Kronen, beziehungsweise 240.— Kronen oder mehr taxiert sind, werden nach ihren speziellen Nummern behandelt. Die Verbindung mit Gespinnten oder Geweben, mit Ausnahme von Seide, Spitzen und Stickereien, bleibt bei Waren aus unedlen Metallen außer Betracht, sofern der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält.</p>	
aus 523	Bouillons, Flitter (auch Foliensflitter) und Gespinnte aus unedlen Me- tallen oder Metallegierungen:	
c)	vergoldet oder mit Gold plattiert:	
	1. Gespinnte . . . . .	400.—
	2. Bouillons, Flitter (auch Foliensflitter) . . . . .	480.—
	<p align="center">Anmerkung. Unter Nr. 523 des allgemeinen Tarifs fallen gefärbte und fassionierte Platte aus zementiertem, versilbertem oder vergoldetem Draht sowie Schnittplatte aller Art.</p>	
	(aus 526/538) Maschinen, Apparate und Bestandteile der- selben aus Holz, Eisen oder unedlen Metallen, mit Aus- nahme der in die Klassen XLI und XLII des allgemeinen Tarifs gehörigen:	
526	Dampfkessel; Destillier-, Kühl- und Kochapparate; Zisternen und Tanks; alle diese fertig gearbeitet, auch mit dazu gehöriger und anmontierter Armatur:	
a)	aus Eisen:	
	1. Destillier-, Kühl- und Kochapparate . . . . .	24.—
	2. andere . . . . .	20.—
b)	aus Eisen, mit Bestandteilen aus unedlen Metallen . . . . .	30.—
c)	aus unedlen Metallen:	
	1. Zisternen und Tanks . . . . .	40.—
	2. andere . . . . .	32.—
aus 527	Komplette fahrbare Lokomobile für landwirtschaftliche Zwecke . . . . .	21.—

Reichs-Gesetzbl. 1906.



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
528	Dampfmaschinen und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Motoren (mit Ausnahme der zu den Klassen XLI und XLII gehörigen Motoren); Arbeitsmaschinen, in untrennbarer Verbindung mit Dampfmaschinen (Dampfbagger, Dampftrahne, Dampfhämmer, Dampfpumpen, Dampfsprizen und dergleichen); bei einem Stückgewichte:	
a)	von 2 q oder darunter .....	40.—
b)	von mehr als 2 q bis 25 q .....	32.—
c)	von mehr als 25 q bis 100 q:	
	1. Dampfturbinen .....	26.—
	2. andere .....	22.—
d)	1. von mehr als 100 q bis 500 q .....	21.—
	2. von mehr als 500 q bis 1000 q .....	19.—
e)	über 1000 q .....	18.—
	Anmerkung. Kolben- und Plungerpumpen, Dampfhämmer und Dampftrahne, mit Kolbendampfmaschinen direkt gekuppelt, im Stückgewicht bis 500 q .....	20.—
529	a) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von 100 q oder darüber .....	13.50
	b) Holzbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewichte von weniger als 100 q; Steinbearbeitungsmaschinen bei einem Stückgewicht von 100 q oder darüber .....	18.—
	c) andere Werkzeugmaschinen .....	20.—
aus 530	Landwirtschaftliche Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte:	
a)	Dampfpflüge .....	10.—
b)	Dreschmaschinen .....	17.—
aus c)	andere:	
aus 2.	aus Eisen, mit Ausnahme der Mähmaschinen .....	20.—
531	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Flachs, Hanf, Jute und anderen zu Klasse XXIII des allgemeinen Tarifs gehörigen Spinnstoffen, von Kammwolle und Seide; dann alle zur Spinnerei und Zwirnerei dieser Spinnstoffe gehörigen Maschinen; Zeugdruck-rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzenseßmaschinen .....	7.—

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
532	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Baumwolle nebst den zur Spinnerei und Zwirnerei derselben gehörigen Ma- schinen, soweit sie nicht unter die folgende Nummer fallen: a) Selifaktoren, Karden (Krempel) ..... b) andere .....	 14.— 5.—
533	Vorbereitungs- und Verarbeitungsmaschinen, Spinn- und Zwirn- maschinen, alle diese für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baum- wolle und Wolle.....	14.—
534	Web- und Wirkstühle, dann Hilfsmaschinen für die Weberei und Wirkerei: a) Webstühle und Hilfsmaschinen für die Weberei mit Aus- nahme von Schlicht- und Zettelmaschinen..... b) Riemen-, Gurten- und Schlauchstühle..... c) Wirkstühle, soweit sie nicht unter b fallen; Hilfsmaschinen für die Wirkerei; Schlicht- und Zettelmaschinen .....	 14.— 5.— 10.—
535	Nähmaschinen und Strickmaschinen: a) Gestelle, auch zerlegt..... b) 1. Köpfe für einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Näh- maschinen, dann Strickmaschinen..... 2. Köpfe für andere Nähmaschinen..... 3. Fertig gearbeitete Bestandteile von Köpfen (mit Ausnahme der Nadeln) ..... c) 1. Bestandteile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß ..... 2. Einnadlige Plattstich- und Wendlingstich-Nähmaschinen, so- wie Strickmaschinen mit Gestell ..... 3. Andere Nähmaschinen mit Gestell.....	 18.— 73.— 60.— 73.— 50.— 50.— 36.—
536	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders be- nannte, aus Holz (d. i. mit 75 Prozent und mehr Holz).....	15.—
537	Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, aus unedlen Metallen (d. i. mehr als 50 Prozent unedler Metalle)	34.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
538	<p>Maschinen und Apparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte, andere, bei einem Stückgewichte:</p> <p>a) von 2 q oder darunter:</p> <p>1. Metallbearbeitungsmaschinen ..... 26.—</p> <p>2. sonstige hierher gehörige Maschinen ..... 24.—</p> <p>b) von mehr als 2 q bis 10 q:</p> <p>1. Metallbearbeitungsmaschinen ..... 24.—</p> <p>2. sonstige hierher gehörige Maschinen ..... 22.—</p> <p>c) über 10 q:</p> <p>1. von mehr als 10 q bis 20 q:</p> <p>    a) Metallbearbeitungsmaschinen ..... 21.—</p> <p>    b) sonstige hierher gehörige Maschinen ..... 20.—</p> <p>2. von mehr als 20 q bis 50 q ..... 19.—</p> <p>3. von mehr als 50 q bis 100 q ..... 18.—</p> <p>4. über 100 q ..... 16.—</p> <p align="center">Anmerkungen.</p> <p>1. Hydraulische Mangeln und Baumwoll-Walzenrauhmaschinen mit Stragenbelageinrichtung, ohne Rücksicht auf das Stückgewicht, sowie Kalandern im Stückgewicht über 60 q ..... 5.—</p> <p>2. Dörrapparate ohne Rücksicht auf das Stückgewicht ..... 12.—</p> <p align="center">Anmerkungen zur Klasse XL. des allgemeinen Tarifs.</p> <p>1. Als Teile von Maschinen oder Apparaten sind solche nicht namentlich tarifirte Gegenstände zu verzollen, welche keinen anderen Gebrauch als zur Zusammensetzung von Maschinen, beziehungsweise Apparaten zulassen.</p> <p>    Einzeln zur Einfuhr gelangende Maschinen-, beziehungsweise Apparatenbestandteile sind wie die betreffenden Maschinen (Apparate) zu verzollen.</p> <p>    Die in Nr. 526 bis 538 aufgestellten Zölle werden für solche Bestandteile dann angewendet, wenn bei der Eingangsverzollung seitens der Partei die zur tarifmäßigen Beurteilung der betreffenden</p>	



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Zurifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Strenen
	<p>Maschine (beziehungsweise des Apparates) nötigen Nachweise beigebraucht werden. Liegen solche Nachweise nicht vor, so werden Maschinen- und Apparatenbestandteile (ausgenommen jene von Näh- und Strickmaschinen) folgendermaßen verzollt:</p> <p>Bestandteile aus Holz allein oder mit 75 Prozent oder mehr Holz nach Nr. 536;</p> <p>Bestandteile aus unedlen Metallen allein oder mit mehr als 50 Prozent unedler Metalle nach Nr. 537;</p> <p>alle übrigen Bestandteile, bei einem Stückgewichte: von mehr als 2 q nach Nr. 528 b, von 2 q oder darunter nach Nr. 528 a.</p> <p>2. Krabbenbeschläge sind stets nach Nr. 467 separat in Verzollung zu nehmen.</p> <p>3. Nicht besonders benannte Teile von Maschinen oder Apparaten, welche ihrer Beschaffenheit nach unter Nr. 481 a, beziehungsweise 483 a gehören, sind nach diesen Nummern zu verzollen, sofern sie unbearbeitet sind. Zerlegt zur Einfuhr gelangende Maschinen oder Apparate sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen.</p> <p>(aus 539/546) Elektrische Maschinen und Apparate und elektrotechnische Bedarfsgegenstände:</p>	
539	Dynamomaschinen und Elektromotoren (mit Ausnahme der Automotilmotoren), auch in untrennbarer Verbindung mit mechanischen Vorrichtungen oder Apparaten; Transformatorcn (rotierende oder ruhende Umformer); im Stückgewichte:	
a)	von 25 Kilogramm oder darunter . . . . .	50.—
b)	von mehr als 25 Kilogramm bis 5 q . . . . .	40.—
c)	von mehr als 5 q bis 30 q . . . . .	32.—
d)	von mehr als 30 q bis 80 q . . . . .	28.—
e)	über 80 q . . . . .	20.—
540	Telegraphen-, Läute-, Signal- und Eisenbahnsicherungsapparate, elektrische; Telephone und Mikrophone; Blitzschutzvorrichtungen (exklusive Blitzableiter); Meß- und Zählapparate, elektrische; im Stückgewichte:	
a)	von 5 Kilogramm oder darüber . . . . .	120.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
b)	unter 5 Kilogramm: 1. Telephone und Mikrophone nebst zugehörigen Blißschuß- vorrichtungen..... 2. andere.....	140.— 200.—
541	Schalt- und Kontaktvorrichtungen, montierte Sicherungen und dergleichen, elektrische Leitungsapparate; alle diese in Fassungen (Dosen und dergleichen) im Stückgewichte bis zu 250 Gramm.....	150.—
aus 542	Montierte Glaskörper für elektrische Lichterscheinungen.....	120.—
543	Apparate, elektrische, und elektrotechnische Vorrichtungen (Regulatoren, Widerstände, Anlasser und dergleichen), im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte .....	120.—
aus 544	Kabel und isolierte Drähte für elektrische Leitungen:	
aus b)	ohne Metallbewehrung, mit einer Isolation:	
2.	von Kautschuk oder Guttapercha .....	70.—
3.	a) von Seide, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen .....	145.—
	β) von Seide, in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen; von anderen Gespinnstfäden, auch in Verbindung mit Asbest, Papier und dergleichen, mit Kautschuk, Guttapercha oder deren Ersatzstoffen ....	90.—
546	Elektrische Kohlen:	
a)	Beleuchtungskohle (Kohlenkerzen) im Gewichte von 1 Kilogramm und darunter per laufenden Meter .....	40.—
b)	andere .....	24.—
550	Fahrräder, komplett, auch zerlegt; fertige Fahrradrahmen, auch in Verbindung mit anderen Fahrradteilen; Garnituren für Fahrräder...	für 1 Stück 60.—
552	Fahrradbestandteile (Röhrenverbindungsstücke, Gabeln, Lenkstangen, Sattelstützen, Kettenräder, Pedale, Ventile, Bremsen, Naben und Getriebe [auch zerlegt], Fahrradketten, Tretkurbeln, Speichen mit Gewinde, Speichennippel, gebohrte Felgen usw.), bearbeitete .....	für 100 Kilo- gramm 180.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>Anmerkung zu Nr. 557 des allgemeinen Tarifs. Wagen für elektrische Bahnen können je nach Wunsch der Partei auf eine der folgenden Arten verzollt werden:</p> <p>a) Wenn der Motor abmontiert und gesondert zur Verzollung gestellt wird, ist dieser nach Nr. 539, der Wagen selbst dagegen nach jener Nummer des allgemeinen Tarifs zu verzollen, unter die er seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt;</p> <p>b) wird der Motor nicht abmontiert, sondern zusammen mit dem Wagen zur Verzollung gebracht, so gelangt jener Zollfuß zur Einhebung, unter den der Wagen seiner sonstigen Beschaffenheit nach fällt, und außerdem für je 100 Kilogramm des Gesamtgewichts von Wagen und Motor ein Zuschlag von</p>	.
		8.—
		für 1 Kilogramm
aus 563 c	Echtes Blattgold . . . . .	6.—
564	Drähte aus Feinsilber oder aus Feinsilber mit einer Seele aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder mit Gold plattiert, mit einem Durchmesser von 2 Millimeter oder darunter . . . . .	4.—
565	Bouillons, Flitter und Gespinste aus Edelmetallen; Gewebe, Geflechte, Posamente und andere Arbeiten aus derlei Drähten, Flittern und Gespinsten . . . . .	9.—
aus 566	Halbwaren aus Edelmetallen, nicht gelötet:	
aus a)	definierte Bleche aus Gold und Platin . . . . .	4.50.
aus b)	definierte Bleche aus Silber . . . . .	4.50
567	Goldarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Gold oder Platin, auch in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen . . . . .	24.—
aus 568	Silberarbeiten und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte Waren, ganz oder teilweise aus Silber, auch vergoldet oder in Verbindung mit echten oder unechten Perlen oder Korallen, Edel- oder Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen:	
a)	Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte über 10 Gramm:	
	1. glatte . . . . .	8.—
	2. andere . . . . .	10.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
		für 1 Kilogramm
b)	Bestecke und Löffel, auch Besteckhefte im Stückgewichte von 10 Gramm oder darunter .....	12.—
d)	andere Arbeiten, mit Ausnahme des in Silber gefaßten echten Diamant- oder Perlenschmucks, ferner mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware):	
	1. mit Gold plattierte Silberarbeiten (Doubléware).....	10.—
	2. andere, bei einem Stückgewichte:	
	a) von mehr als 1000 Gramm .....	12.—
	b) von mehr als 750 Gramm bis 1000 Gramm ....	13.—
	c) von mehr als 400 Gramm bis 750 Gramm . . . .	14.—
	d) von mehr als 250 Gramm bis 400 Gramm .....	15.—
	e) von 250 Gramm oder darunter .....	16.—
	Anmerkung. Glatte Schüsseln, Teller, Kasserollen, Saucieren und Champagnerkühler ohne Rücksicht auf das Stückgewicht .....	12.—
	(aus 573/578) Instrumente (mit Ausnahme der zur Klasse XLI des allgemeinen Tarifs gehörigen und der musikalischen Instrumente):	
573	Instrumente, chirurgische, und andere medizinische Instrumente:	
a)	aus Glas .....	1.20
b)	aus anderen Materialien .....	1.50
574	Instrumente, mathematische und physikalische .....	1.50
	Anmerkung. Die im Artikel XI, §. 1 des Zolltarifgesetzes gewährte Zollfreiheit für Präzisionsinstrumente zu wissenschaftlichen Zwecken wird nicht nur öffentlichen Anstalten, sondern im vertragsmäßigen Verkehr auch anderweitig bewilligt, wenn der Beziehende durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, daß das einzuführende Instrument zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten bestimmt ist, nicht aber zum Gewerbebetrieb, zur Ausübung berufsmäßiger Praxis oder zum Handel dienen soll.	
aus 575	Instrumente, optische:	
aus a)	Zwicker, Brillen, Lorgnetten und andere Augengläser:	
1.	in Fassungen, mit Ausnahme solcher aus Edelmetallen ...	5.50

Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
		für 1 Kilogramm
aus b)	<b>Operngucker:</b>	
aus 1.	in Fassungen, mit Ausnahme jener aus Edelmetallen oder Aluminium .....	3.50
aus 2.	in Fassungen aus Silber oder Aluminium .....	5.—
aus c) 2	Photographische Stativkameras ohne Linsen .....	2.—
	Anmerkung. Bei zur Eingangsabfertigung vorliegenden Stativkameras mit optischen Linsen können die letzteren samt ihrer Fassung abgetrennt und nach dem allgemeinen Satze der Nr. 575 b 1 des allgemeinen Tarifs, die photographischen Kameras ohne Linsen dagegen nach dem vertragsmäßigen Satze der Nr. 575 c verzollt werden.	
576	Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte .....	1.50
578	Wagen und Wagenbestandteile, mit Ausnahme der zu Nr. 574 gehörigen Präzisionswagen:	für 100 Kilogramm
a)	Dezimal- und Brückenwagen .....	30.—
b)	andere .....	60.—
579	Klaviere, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumente (mit Ausnahme der Orgeln) .....	70.—
aus 581	Größere Ziehharmonikas (Alffordeons) weder mit Zierbeschlügen noch mit Ziertrichtern, ohne Rücksicht auf das Material und die Bearbeitung der Klappen .....	36.—
582	Musikalische Instrumente, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte	24.—
583	Mechaniken zu Klavieren und Pianinos; Stimmen und Stimmplatten zu Harmoniums .....	frei
aus 584 b)	Stahlsaiten .....	32.—
589	Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte; Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern:	
	a) Schwarzwälberuhren .....	130.—
	b) Uhrengestelle; Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern .....	130.—



Nummer des österr. u. ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
	<p>c) alle übrigen hierher gehörigen Waren.....</p> <p>Anmerkung. Unter Schwarzwälderuhren werden alle jene verstanden, bei welchen die zum Uhrwerke gehörigen Uhrfurnituren (abgesehen von Glocken und Ketten für Uhrgewichte) in hölzerne Gestelle mit hölzernen Rücken- und Seitenwänden eingesetzt sind. Das Fehlen der Zifferblätter oder bloßer Seitenwände ändert die Tarifierung nicht.</p> <p>Vergoldete Ziffern und vergoldete schmale Randstreifen auf metallenen Zifferblättern solcher Uhren bleiben außer Betracht. Die Beschaffenheit der Ausstattung der Schaufseite von Schwarzwälderuhren hat auf die Zollbehandlung nur insofern Einfluß, als ganz oder teilweise aus vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen hergestellte, auf der Schaufseite befindliche Teile die Anwendung des Vertragszollses ausschließen.</p> <p>Nach Art der Schwarzwälderuhren hergestellte Uhren werden als Uhrwerke der Nr. 589 verzollt, wenn nebst den Seitenwänden auch die Rückenwände fehlen.</p> <p>Als hölzerne Gestelle für Schwarzwälderuhren sind nicht nur jene anzusehen, an denen die mit Messing ausgefüllten Bohrlöcher bereits vorhanden sind, sondern auch solche, welche eine weitergehende Verbindung mit einzelnen oder mehreren (aber noch nicht zu Werken zusammengesetzten) Uhrfurnituren aufweisen.</p>	<p>260.—</p>
<p>590</p>	<p>Furnituren aller Art für Uhren der Nr. 589.....</p> <p>Anmerkung. Als Uhrfurnituren aller Art für Uhren der Nr. 589 sind nur die einzelnen Bestandteile anzusehen, welche zur Zusammensetzung von Uhrwerken und Uhren der gedachten Nummer dienen, namentlich Anfergänge, Echappements, Federn, Haken, Kloben, Räder, Spindeln, Zapfen, Spiralen, Perpendikel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsselteile, Zifferblätter mit und ohne Ziffern, dann derlei Skalen (zur Kontrolle der Vertikalstellung des Perpendikels), Zifferblattringe.</p> <p>Diese Bestandteile unterscheiden sich von den Uhrfurnituren für Taschenuhren der Nr. 588 des allgemeinen Tarifs, sofern sie für beide Gattungen von Uhren dieselben sind, zumeist durch größere Dimensionen, zum Teil auch dadurch, daß sie weniger fein ausgeführt zu sein pflegen. — In Zweifelsfällen, die nicht durch Einvernahme von Sachverständigen aufgeklärt werden können, insbesondere bei Bestandteilen für kleine nicht besonders benannte Uhren und Uhrwerke der Nr. 589 hat die Verzollung der fraglichen Furnituren nach Nr. 588 des allgemeinen Tarifs zu erfolgen.</p> <p>Gehäuse, Glocken, Gewichte, Ketten für Uhrgewichte, Uhrschmuckketten, sowie nicht metallene Uhrfurnituren, z. B. aus Holz, Bein, Glas, Papier sind nach Maßgabe des Materials zu tarifiren.</p>	<p>130.—</p>



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 597	Oxyde und Basen, im allgemeinen Tarif besonders benannte:	
aus a)	Natriatron (kaustische Soda, Natriumhydroxyd), festes . . . . .	7.20
e)	Tonerde, künstliche (Tonerdehydrat, Aluminiumhydroxyd) . . . . .	7.—
g)	Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd) . . . . .	7.20
h)	Zinnoxyd, künstliches (Zinnasche) . . . . .	7.—
k)	Bleiglätte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglätte) . .	4.80
l)	Bleiglätte, gemahlen, in Pulverform; Massicot und Mennige . .	9.60
aus 598	Säuren, besonders benannte:	
c)	Schwefelsäure (Schwefelsäurehydrat):	
1.	nicht rauchende . . . . .	1.20
2.	rauchende . . . . .	1.80
aus d)	Borsäure:	
2.	raffiniert . . . . .	frei
e)	Ogalsäure (Zuckersäure, Kleesäure) . . . . .	12.—
aus 599	Kalium-, Natrium- und Ammoniumsalze, im allgemeinen Tarif be- sonders benannte:	
aus c)	Kali, schwefelsaures (Duplikatsalz, Kaliumsulfat); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures (Kalium- und Natriumhydro-sulfat); Weinsteinpräparat . . . . .	1.90
aus e)	Wasserglas, festes . . . . .	2.50
aus i)	Borax, raffiniert . . . . .	6.—
k)	Natriumnitrit; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron (Kalium- und Natriummanganat und Hyper- manganat); ogalsaures Kali (Kleesalz); Weinstein, raffiniert; kohlensaures Ammoniak . . . . .	9.60
m)	Chromsaures Kali und Natron (Kalium- und Natriumchromat, gelbes, und Kalium- und Natrium-Bichromat, rotes); Ammoniak, essigsaures (Ammoniumacetat); Kaliumacetat (essigsaures und holzessigsaures Kali); Natriumacetat (essigsaures und holzsaures Natron) . . . . .	14.50



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus o)	1. Schwefelleber..... 2. Kalium- und Natronsulfid (Schwefelkalium und -Natrium); phosphorsaures Natrium (Natriumphosphat)..... 3. Ammoniumsulfid (Schwefelammonium); chorsaures Natron (Natriumchlorat).....	10.— 14.— 24.—
aus 600	Kalzium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze, besonders be- nannte: d) Spodium (Knochenkohle)..... e) Chlorkalk..... aus g) Barytweiß.....	1.50 1.80 5.—
aus 601	Aluminium-, Eisen-, Chrom-, Nickel- und Kobaltverbindungen, besonders benannte: a) 1. Eisenbeizen aller Art; Eisenvitriol..... 2. Zaffer, Smalte, Streuglas..... b) Alaune; schwefelsaure und salzsaure Tonerde (Aluminiumsulfat, Chloraluminium, Aluminiumchlorid).....	1.20 frei 3.60
aus 602	Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen, im allgemeinen Tarif besonders benannte: a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol) d) Bleiweiß..... e) 1. Holzessigsäures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinn- präparate; Bleizucker; Bleiessig..... 2. Schwefelsäures Bleioryd (Bleisulfat), auch Bleisatz..... aus f) 1. Lithopone und Griffithsweiß..... 2. Salpetersäures Bleioryd..... 3. Salpetersäures Kupferoryd.....	3.60 9.60 12.50 10.— 10.— 16.— 6.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Zarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 604	Organische Verbindungen, besonders benannte:	
a)	Glycerin, roh .....	1.50
b)	Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig, aschefrei. .	6.—
c)	Anilinöl; Nitrobenzol; Anthrazen, roh; Naphthalin, roh; Karbolsäure, roh .....	3.60
	<p align="center">Anmerkungen.</p> <p>1. Reine Karbolsäure, flüßig oder fest, fällt unter Nr. 622, gereinigte unter Nr. 604e.</p> <p>2. Unter Nr. 604c fällt auch Anilinsalz.</p>	
e)	Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten reinen Karbolsäure) .....	9.60
605	Ruß, Kohlenpulver und gemahlene Schwärzen (mit Ausnahme der zu Nr. 600d gehörigen geförnten Knochenkohle) .....	4.—
606	Rußbister .....	5.—
	<p align="center">Anmerkung. Hierunter fällt auch Rußbeize.</p>	
607	Zubereitete Schwärzen .....	14.—
aus 608	Schuhwiche:	
b)	andere als nicht flüßige schwarze, auch sogenannte Ledercreme ..	50.—
aus 610	Gelatine (gereinigte, getrocknete tierische und vegetabilische Gallerte), auch gepulvert .....	15.—
aus 611	Leim aller Art .....	9.50
612	Albumin und Albuminoide; Kasein, Kaseogomme .....	14.50
613	Stärke (auch Stärkemehl) .....	16.—
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate) .....	frei



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
622	Chemische Hilfsstoffe und Produkte, im allgemeinen Tarif nicht be- sondern benannte ..... Anmerkungen. 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 40.— Kronen für 100 Kilogramm übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 40.— Kronen einzubeden. 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 40.— Kronen für 100 kg zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. 3. Nach Nr. 622 ist auch Schwefelsäureamhydrat (kristallinische wasser- freie Schwefelsäure) zu verzollen.	von Wert 15%  für 100 Kilogramm 60.—
624	Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol)	für 100 Kilogramm 60.—
625	Teerfarbstoffe: a) Alizarin; künstlicher Indigo ..... b) alle anderen ..... Anmerkungen. 1. Ergibt sich bei Anwendung dieses Wertzollsatzes eine Zollbelastung, welche 45.— Kronen per 100 Kilogramm übersteigt, so ist der Zoll nach diesem Satze von 45.— Kronen einzubeden. 2. Wenn der Zollpflichtige sich bereit erklärt, den Zoll von 45.— Kronen für 100 kg zu entrichten, so wird von einer Erklärung über den Wert der Ware abgesehen werden. 3. Wegen der Zollbehandlung von synthetischem Indigo vgl. Anmerkung 2 bei Nr. 162.	frei von Wert 12%  für 100 Kilogramm 24.—
626	Farben, im allgemeinen Tarif nicht besonders benannte .....	für 100 Kilogramm 24.—
627	Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Tuben, Blasen, Näpfschen, Gläsern, Muscheln und Kästen .....	65.—
aus 629	Bleistifte und Farbstifte, gefaßt und ungefaßt .....	50 —
630	Arzneiwaren, zubereitete, sowie alle durch ihre Inschriften, Etiketten, Umschläge und dergleichen sich als Arznei-, auch Tierheilmittel ankün- digenden Stoffe; zu Heilzwecken vorgerichtete Watten und Verbandmittel	57.—
aus 633	Parfümeriewaren (sowie alle durch Adjustierung, Etiketten, Gebrauchs- anweisungen und dergleichen als Parfümeriewaren sich ankündigenden, wohlriechenden Substanzen oder Gemenge); kosmetische Mittel: a) nicht alkoholhaltige (Schminken, parfümierte Puder, Haaröle, Pomaden, Zahnpasten, Räucherkerzen) .....	180.—



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
637 a) b)	Seife: gemeine ..... feine, d. i. parfümierte oder in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	9.— 36.—
aus 638	Nachtlichte in Verbindung mit Schwimmern aus Kork, Kartenpapier oder anderem Material .....	36.—
aus 640	Zündhölzchen .....	14.—
647	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Alten und Manuskripte. ....	frei
648	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben und dergleichen; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur; Photographien. ....	frei
Anmerkungen zur Klasse L des allgemeinen Tarifs.		
1. Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur), Musiknoten usw., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben die etwa vorhandenen Schließen oder Beschläge aus unedlen (auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht.		
Das Vorhandensein von Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleibt bei der Tarifierung gebundener Bücher usw. der Nr. 647 sowie bei der Tarifierung der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.		
Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten usw. in Einbänden ganz oder teilweise aus anderen gewöhnlichen oder feinen, oder aus feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln.		
Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern usw. gehören.		
2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX des allgemeinen Tarifs zu behandeln. — Büchern beigegebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.		



Nummer des österreichisch- ungarischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollfuß für 100 Kilo- gramm Kronen
aus 652	<p>Knochenmehl . . . . .</p> <p style="text-align: center;">Zu den allgemeinen Anmerkungen zum allgemeinen Einfuhrzolltarif.</p> <p>Die Bestimmungen der allgemeinen Anmerkung zum Einfuhrzolltarif werden für die Verzollung von Kinderspielzeug wie folgt abgeändert:</p> <p>Die zur Verbindung der einzelnen Bestandteile von Spielzeug dienenden Zutaten, wie Drähte, Scharniere, Klammern, Bindfäden, Gespinste, Schnüre, Stückchen von Zeugstoffen, Papierstreifen und dergleichen, sowie geringfügige Zutaten aus feinen oder feinsten Materialien bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung, ausgenommen bei hölzernem Spielzeug der Nr. 355 a, welches durch derlei, sowie durch Verbindungen mit gewöhnlichen Materialien unter Nr. 355 b fällt.</p> <p>Obiger Bestimmung gemäß bleiben daher beispielsweise außer Betracht:</p> <p>Schmale Streifen und geringfügige Zutaten aus Seide oder Spitzen, einzelne Stücke leonischer Drähte oder Gespinste, einzelne künstliche Blumen bei bekleideten Puppen oder Puppenmöbeln, Spitzenstreifen bei Vorhängen von Puppenstuben; Bändchen zum Aufpuß von kleinen Tierfiguren; Fäden, Schnüre und Bändchen als Antrieb bei mechanischem Spielzeug; einfache Umhängeschnüre aus Textilfäden mit Quästchen an Kindertrompeten, Spannschnüre an Kindertrommeln, Schnüre als Unterlage der einzelnen Töne bei Glas- oder Metallharmonikas; kleine Rädchen aus Eisen oder Metallen an auf Brettchen montierten Tieren, einzelne auch ornamentierte oder vernickelte Bestandteile aus Eisen oder unedlen Metallen, wie z. B. aus Messing, Kupfer usw. Blechen hergestellte Türchen an eisernen Kochherden, kleine Schellen aus vernickeltem Messingblech bei Pelztieren, Bleiräder an mechanischem Blechspielzeug; Streifen aus Leder oder Wachsstück, die als Imitation von Geschirr auf kleine Pferde geklebt sind; Schwelze und Nähnen bei kleineren Tierfiguren aus Spinnstoffen oder Pelzstreifen; Vorlagen auf Papier, auch geheftet, welche Baukästen, Mosaik- u. dergl. Zusammensetzspielen beigelegt sind, sowie die auf kleine Kisten von Spielzeug aufgeklebten Bilder.</p> <p>Aus Holz, Papier usw. hergestelltes Geflügel mit ein- und aufgeklebten gewöhnlichen Geflügelfedern wird als Spielzeug in Verbindung mit feinen Materialien verzollt.</p> <p>Puppen und Puppentöpfe der Nr. 282 c, 299, 300 d, 318, 342 b, 355 d, 388 d, 424 b, 426 c, 486 und 522 in Verbindung mit Imitationen von Perrückenmacherarbeiten aus anderen Stoffen als aus Menschenhaaren . . . . .</p>	frei

100.—

